



RÖMISCHE
WEIN
Schweich

AMTSBLATT

und Mitteilungen
der Verbandsgemeinde Schweich

Freitag, den 11. September 2026

Ausgabe 37/2026

Jahrgang 54



Foto: Marita Sauer

- Thörnicher Weinfestival
- Schweicher Heimat-, Wein- und Erntedankfest
- Stellenausschreibungen



Notdienste

1. Ärztlicher Bereitschaftsdienst

1.1 Der Bereitschaftsdienst umfasst alle Ortschaften der Verbandsgemeinde Schweich.

1.2 **Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon: 116 117**

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter 112.

Zentraler Anlaufpunkt außerhalb der Praxisöffnungszeiten

Die Bereitschaftsdienstzentrale ist der zentrale Anlaufpunkt für Patienten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen.

2. Kinderärztlicher Notdienst

(Samstag, Sonntag, Feiertag: 09.00 - 12.00 Uhr;
15.00 - 18.00 Uhr; Mittwochnachmittag: 15.00 - 18.00 Uhr)
Tel. 01805-767 54 634

3. Zahnärztlicher Notdienst

Inanspruchnahme nur nach telefonischer Vereinbarung
Notdiensttelefon: 01805/065100
(14ct/min a. d. dt. Festnetz, Mobilfunkmax. 42ct/min)

4. Augenärztlicher Notdienst

Kassenärztliche Vereinigung 116 117

5. Notaufnahmen der Krankenhäuser

Ständige (Not)-Aufnahmebereitschaft:

- 5.1 Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Chirurgie und Innere 0651/208-0
Schlaganfall 0651/208-2535
- 5.2 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,
Pädiatrie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere 0651/947-0
- 5.3 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Mitte
(Erdgeschoss – durch die Halle nach links in den Neubau –
ganz bis zum Ende des Ganges)
Das Telefon der Leitstelle ist 24 Stunden erreichbar:
0651 947-52451

6. Rettungsdienst und Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz Schweich
(Tag- und Nachtdienst) Tel. 112

7. Apothekendienste

Notdienstbereitschaft der Apotheken
(Der Notdienst ist jeweils bereit bis zum nachfolgenden Tag 08.30 Uhr)

Tel.: 01805-258825-PLZ

Nach der Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angezeigt und zweimal wiederholt.

Des Weiteren ist der Notdienstplan auf der Internetseite **www.lak-rlp.de** für jedermann verfügbar. Hier bekommen Sie nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken angezeigt.

8. Gifteinformationszentrum (GIZ)

Das Gifteinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz

und Hessen sowie für das Saarland an der Universitätsmedizin Mainz bietet für alle Anrufenden unter der Rufnummer 06131-19240 rund um die Uhr professionelle und ärztliche Beratung bei Vergiftungen aller Art.

9. Hilfezentren

- 9.1 **Pflegestützpunkt in der Verbandsgemeinde Schweich**
Beratungsstelle für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen
Inge Suska de Sanchez 06502-99 78 6 01
inge.suska-de-sanchez@pflegestuetzpunkte-rlp.de
Hiltrud Thommes 06502-99 78 6 02
hiltrud.thommes@pflegestuetzpunkte-rlp.de

9.2 Caritas Sozialstation (AHZ)

(Frau Falk) Tel. 06502/93570

9.3 Gemeindepsychiatrisches Betreuungszentrum des Schönfelder Hofes, Schweich

(Herr Rohr) Tel. 06502/995006

9.4 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

SAPV CARE GmbH
Tel.: 06502 98791-80
www.sapv-care.de
SAPV Trier - Saarburg (Spezialisierte ambulante Palliativversorgung)
Telefon: 0651- 9949801
E-Mail: sapv@hospiz-trier.de

10. Trinkwasserversorgung

Ihr **Wasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-4071704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Versorgungsanlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 956.**

Verbandsgemeindewerke Schweich, Wasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

11. Abwasserentsorgung

Ihr **Abwasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-4071704** erreichbar.

Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.

Bei Störungen an den Abwasseranlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 957.**

Verbandsgemeindewerke Schweich, Abwasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

12. Erdgasversorgung

Für das Stadtgebiet Schweich, den Stadtteil Issel und den IRT Föhren ist im Falle von Störungen an der Erdgasversorgung das Servicetelefon der Stadtwerke Trier erreichbar: 0651 - 7172 599.

Stadtwerke Trier, SWT - AöR, Ostallee 7 - 13, 54290 Trier
Entstörungsnummer: 0800 - 717-2599

13. Stromversorgung

Störung Strom Westnetz GmbH Tel. 0800 - 4112244



Notrufe

Alarmierung der Feuerwehren

Notruf Tel. 112
Leitstelle Trier (Berufsfeuerwehr) Tel. 0651/82496-0

Polizei

Notruf Tel. 110
Polizei Schweich Tel. 06502/91570
Autobahnpolizei Schweich Tel. 06502/91650



Freitag

18:00 Uhr	Eröffnung der Stände
18:30 Uhr	Gerdi & the Rulebreakers (Classic Rock/ Blues)
20:00 Uhr	Fred Barreto Group (Blues Rock)
22:00 Uhr	DJ Chris Colly

Samstag

13:00 Uhr	Eröffnung der Stände
16:30 Uhr	Offizielle Eröffnung mit Begrüßung der Ehrengäste
17:00 Uhr	Weinprobe mit den Thörnicher Winzern und Gastweingütern Tickets unter www.ticket-regional.de oder an der Abendkasse Musikalische Umrahmung durch „Vino Banda“
20:30 Uhr	Livemusik mit Replay

Sonntag

11:00 Uhr	Eröffnung der Stände
11:30 Uhr	Frühschoppenkonzert mit dem Musikverein „Lyra“ Tawern
14:00 Uhr	„Harmonyacs“ Jugendorchester der Winzerkapellen Leiwern
15:00 Uhr	Winzertanzgruppe Detzem: Kinder-, Jugend- und Stammgruppe
17:30 Uhr	Winzerkapelle „Moselstern“ Detzem

An allen Tagen leckeres Essen vom Verein „Wir Thörnicher“

Außerdem sonntags:

- Kaffee und Kuchen
- Kinderprogramm und Kinderflohmarkt

„Wir Thörnicher“ freuen uns auf ihren Besuch!



Grußwort der Weinkönigin Anna-Lynn I. zum Schweicher Heimat- Wein- und Erntedankfest 2026

Liebe Schweicherinnen und Schweicher,
liebe Freunde und Gäste von nah und fern,

wir freuen uns, Sie dieses Jahr als neue Wein-
hoheiten begrüßen zu dürfen. Es ist uns eine Ehre,
dieses Amt von Weinkönigin Sarah I. und Prinzes-
sin Emma zu übernehmen und eine schöne Sch-
weicher Tradition fortzuführen.

Nach vielen Wochen der Vorbereitung können wir
es kaum erwarten, am Samstag, den 12. Septem-
ber unsere Krönung zu erleben. Unter dem Motto
„DAS Fest an der römischen Weinstraße“ feiern
wir vier Tage lang mit einem

abwechslungsreichen Programm. Es geht los
mit der Weinpräsentation unserer Winzer am
Freitagabend. Gefolgt von unserer Abholung am
Samstag mit Bootskorso und unserer Krönung im
Anschluss im Festzelt, die für uns natürlich ein be-
sonderer Moment sein wird.

Höhepunkt unseres Weinfestes ist der große Fest-
umzug durch Schweich mit bunt geschmückten
Wagen und jeder Menge guter Laune am Sonntag
ab 14 Uhr. Lassen Sie sich überraschen, wir wer-
den in einem ganz außergewöhnlichen Gefährt
unterwegs sein und Ihnen zuwinken.

Am Montag bildet die After-Work-Party den stimmungs-
vollen Abschluss dieses ereignisreichen Wo-
chenendes.

Wir blicken mit viel Vorfreude auf das kommende Amtsjahr und laden Sie herzlich ein, mit uns zu fei-
ern. Stoßen wir gemeinsam auf den Schweicher Wein an und lassen Sie uns viele kurzweilige Stunden
zusammen im Festzelt verbringen.



*Mit großer Vorfreude,
Ihre Schweicher Weinhoheiten
Anna-Lynn I. mit Lucie & Mara*



Grußwort des Stadtbürgermeisters zum Schweicher Heimat- Wein- und Erntedankfest 2026

Liebe Besucherinnen und Besucher unseres diesjährigen Heimat-, Wein- und Erntedankfestes,

sehr herzlich heiße ich Sie gemeinsam mit meinen Mitorganisatoren Jonas Klar, Otmar Rößler und Alina Kiefer auch in diesem Jahr im Festzelt auf dem Schwimmbadparkplatz willkommen.

Nicht zuletzt dank unseres Schirmherrn Torsten Herz, Geschäftsführer der Fa. Vet-Concept, die für hochwertiges Tierfutter aus unserer VG mittlerweile bundesweit bekannt ist, und vieler weiterer Unterstützer wie die Mitgliedsbetriebe des Gewerbeverbands Schweich, die Sparkasse Trier, die Westenergie, die Hochwald Foods GmbH und darüber hinaus dürfen Sie sich in diesem Jahr auf zwei Innovationen freuen:

Am Sonntagabend ab 18.00 Uhr – nach dem um 14.00 Uhr startenden bunten Festumzug durch die Straßen unserer Stadt – startet zum ersten Mal im Festzelt unser „Crazy Bingo“ mit Mambo Schinki und Daniel „Zecke“ Wintrich. Zahlreiche hochwertige Sachpreise warten auf die Bingo-Mitspieler; lassen Sie sich überraschen, wie abgefahren und crazy Bingo spielen sein kann.

Am Montagabend lassen wir außerdem mit einer Afterworkparty das Fest mit bester Partystimmung ausklingen und spielen mit den anwesenden Firmen- und Vereinsvertretern um den Pokal des „Schweicher Party-Champions“.

Highlight wird aber der Samstagabend mit der Krönung unserer neuen Weinkönigin Anna-Lynn I. und ihren Prinzessinnen Lucie & Mara. Unsere im letzten Jahr inthronisierte Weinkönigin Sarah I. wird die Krone weiterreichen und ich danke ihr und ihrer Prinzessin Emma ausdrücklich für all das, was sie in den vergangenen zwölf Monaten geleistet haben. Beiden Weinhoheiten war kein Fest zu viel, kein Weg zu weit und kein Abend zu lang. Sarah I. hat Maßstäbe gesetzt und unsere Winzer sowie die Stadt repräsentiert, wie man es sich besser nicht hätte wünschen können.

Seien Sie also auch in diesem Jahr an einem oder allen vier Tagen unsere gern gesehenen Gäste und stoßen Sie am Freitagabend bei der Weinpräsentation unserer Schweicher Winzer auf ein stimmungsvolles Fest gemeinsam mit uns an!

*Herzlichst
Lars Rieger, Stadtbürgermeister*

stock.adobe.com - Chelebi

Grußwort des Schirmherrn Torsten Herz zum Schweicher Heimat- Wein- und Erntedankfest 2026

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Gäste und Freunde,

als man mich fragte, ob ich Schirmherr des Schweicher Heimat-, Wein- und Erntedankfest werden wolle, habe ich einen Augenblick gestutzt: „Was haben Moselwein und Vet-Concept Tierfutter eigentlich miteinander gemeinsam?“

Natürlich lag die Antwort auf der Hand. Beides sind Grundnahrungsmittel, nur halt für unterschiedliche Gruppen – oder können Sie sich als Moselaner ein Leben ohne Wein vorstellen?

Doch es kommt noch etwas hinzu. Die Weine, die hier entstehen, sind etwas ganz Besonderes. Schon zu Zeiten Kaiser Wilhelms zählten die Rieslinge von der Mittelmosel zu den besten überhaupt. Lebensqualität beginnt nämlich mit Qualität. Bloß wäre es schade, wenn wir unsere köstlichen Tropfen nur in die Welt hinaus schicken würden.

Der beste Wein schmeckt noch besser, wenn man ihn gemeinsam genießt. Ich mag das Heimat-, Wein- und Erntedankfest in Schweich auch deshalb, weil ich hier immer wieder Menschen treffe, die ich länger nicht gesehen habe. Man begegnet sich, stößt miteinander an, feiert. Und wenn man morgens gut gelaunt aufwacht (ein guter Moselwein macht nämlich keinen dicken Kopf), dann freut man sich schon auf den nächsten Abend. Auf all die Begegnungen, die das Leben so schön machen.

Lassen Sie uns also feiern! Ich wünsche uns allen herrliche Festtage.

*Herzlichst
Ihr Torsten Herz*

stock.adobe.com - Chelebi

**KEIN Sirenenalarm mehr für
die Feuerwehren!**



**Ab dem 10.09.2026 werden die Sirenen in der Verbandsgemeinde
Schweich ausschließlich zur Warnung der Bevölkerung eingesetzt.
Ein Sirenen-Alarm bedeutet also zukünftig immer eine akute Gefahr.**

In welchen Fällen ertönt die Sirene?



- Unwetter, zum Beispiel schwere Stürme oder Hochwasser
- Ausfall der Versorgung, zum Beispiel Strom, Gas oder Wasser
- Austritt von Gefahrenstoffen
- Großbrände
- Waffengewalt und Angriffe

Das bedeuten die Sirenensignale:

Warnung der Bevölkerung bei Gefahr

1 Minute – auf- und abschwelliger Heulton



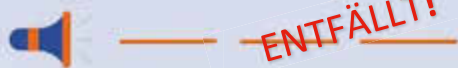
Entwarnung

1 Minute – gleichbleibender Dauerton



Alarmierung der Feuerwehr

3-mal gleichbleibender Dauerton



Richtiges Verhalten bei Sirenenalarm

1. Zunächst **geschlossene Räume** aufsuchen. Fenster und Türen schließen.

- Denken Sie an die Menschen in Ihrem Umfeld: Informieren Sie Nachbarn und Passanten. Helfen Sie Kindern, älteren und behinderten Menschen.

2. **Informationen einholen**, welche Gefahr vorliegt und wie Sie sich weiter verhalten sollen

- Lautsprecherdurchsage der Feuerwehr
- Radio (Lokalsender)
- Fernsehen
- Internet oder Warnmeldungen vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Social Media
- WarnApp wie NINA oder Katwarn

3. **Entwarnung** abwarten oder **weiteren Hinweisen** folgen

Weitere wichtige Hinweise

- Rufen Sie die Notrufnummer 112 nur, wenn Sie selbst oder Personen in Ihrem Umfeld in Lebensgefahr sind. Sind Sie selbst nicht betroffen, bleiben Sie dem Gefahren- oder Schadensgebiet fern. Schnelle Hilfe braucht freie Wege.

Neuwahlen beim Kreisjugendfeuerwehrverband - Kameraden aus der VG Schweich übernehmen Verantwortung



(v.l.n.r.): Sebastian Krewer (BGO VG Schweich), Martin Schu-Schätter (1. stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart), Thomas Schu-Schätter (Beisitzer VG Schweich im Vorstand des Kreisjugendfeuerwehrverbandes), Marco Hares (Kreisjugendfeuerwehrwart und Vorsitzender des Kreisjugendfeuerwehrverbandes).

Am Freitag, dem 04.09.2026, fand der diesjährige Delegiertentag des Kreisjugendfeuerwehrverbandes (KJFV) Trier-Saarburg in Mandern statt. Unter anderem standen Neuwahlen der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte und des Vorstandes des Kreisjugendfeuerwehrverbandes auf dem Programm.

Martin Schu-Schätter von der Freiwilligen Feuerwehr Enschede wurde zum ersten stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart des Landkreises Trier-Saarburg gewählt und im Anschluss zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg ernannt. Thomas Schu-Schätter wurde als Beisitzer für die Verbandsgemeinde Schweich im Vorstand des Kreisjugendfeuerwehrverbandes wiedergewählt.

Ein herzlicher Glückwunsch geht an die beiden Kameraden, verbunden mit einem großen Dankeschön dafür, dass sie die Verbandsgemeinde auf Kreisebene vertreten und die Arbeit der Jugendfeuerwehren in unserer Verbandsgemeinde heute und in Zukunft stärken.

Jan Feldhaus von der Feuerwehr Mehring hat das Amt als Kassierers im KJFV zur Verfügung gestellt. Vielen Dank für die geleistete Arbeit. Ebenfalls danken wir allen Kindern und Jugendlichen sowie den Jugendwarten und Betreuern für ihren Dienst in den 12 Jugendfeuerwehren der Verbandsgemeinde Schweich.

Verbandsgemeindeverwaltung am 18.09.2026 ab 10:30 Uhr geschlossen



Aufgrund einer dienstlichen Veranstaltung schließt die Verwaltung, einschl. Bürgerbüro und Außenstellen, am **Freitag, 18.09.2026** bereits um **10:30 Uhr**.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Schweich, 27.08.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!
www.wittich.de

Presserechtliche Verantwortung für den nichtamtlichen redaktionellen Teil und Anzeigen:
Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags.
Zustellung durch den Verlag an alle Haushaltungen kostenlos.

Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de
Einzelstücke zu beziehen beim Verlag zum Preis von 0,70 € zuzügl. Versandkosten.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Impressum





Stadt Schweich

Die **Stadt Schweich** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Bauhof

eine/n Stadtarbeiter/in (m/w/d)

(bevorzugt Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder Zierpflanzenbau)

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Pflege und Unterhaltung gemeindlicher Grünanlagen
- Unterhaltung von Straßen und Wegen
- Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Anlagen
- Vor- und Nachbereitungsarbeiten zu gemeindlichen Veranstaltungen
- sichere und fachgerechte Bedienung und Pflege der Fahrzeuge und Arbeitsgeräte
- Straßenreinigung und Winterdienst mit Rufbereitschaft

Ihr Profil:

- Sie haben idealerweise eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in im Garten- und Landschaftsbau oder Zierpflanzenbau oder in einem der Berufsfelder Bauberufe, Agrar- und Forstberufe oder als Winzer
- Sie verfügen über ein ausgeprägtes technisches Verständnis.
- Sie besitzen die Führerscheinklassen C1E und L.
- Sie sind bereit, auch außerhalb der Regelarbeitszeit und am Wochenende sowie an Feiertagen zu arbeiten.
- Sie nehmen Ihre Aufgaben selbständig und verantwortungsvoll wahr.
- Sie sind teamfähig und flexibel.

Wir bieten Ihnen:

- Sie erwartet eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit für unsere Stadt.
- Unser Bauhofteam freut sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.
- Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD und einer betrieblichen Altersvorsorge durch den Arbeitgeber.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **04.10.2026** an

buergерmeister@stadt-schweich.de

oder an die

**Stadt Schweich
Herrn Stadtbürgermeister Lars Rieger
Brückenstraße 46, 54338 Schweich**

Bewerbungen per E-Mail sind als PDF-Datei (möglichst in einer Datei) zu übersenden. Andere Dateiformate werden nicht akzeptiert.

Postalisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Wir bitten daher von der Zusendung von Originalen, Mappen o.Ä. abzusehen.



Stellenausschreibung

Die im Jahr 2019 gegründete kommunale Holzvermarktungsorganisation

Holzvermarktung Rheinland – Pfalz Südwest GmbH

sucht für 2027 im Zuge der Nachfolgeregelung für den ausscheidenden Stelleninhaber eine

Geschäftsführung (m/w/d)

Die Gesellschaft vermarktet das Rundholz aus den Kommunalwäldern von 3 Landkreisen, sowie Holz aus Privatwald. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 54497 Morbach (Hunsrück), erste Informationen können über www.hvo-morbach.de eingesehen werden.

Aufgaben des zukünftigen Stelleninhabers:

- Engagierte Wahrnehmung der Gesamtverantwortung mit kaufmännischer Leitung der GmbH nach innen und außen
- Strategische sowie operative Planung und Steuerung der Holzvermarktung
- Regelmäßige Berichterstattung dem Gesellschaftsvorsitzenden und der Gesellschafterversammlung, sowie dem Beirat
- Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstämtern, Forstbetrieben und Forstzweckverbänden, sowie mit Waldbauvereinen und privaten Waldbesitzern
- Gute Kontakte zur Holz- und Sägeindustrie

Ihr Profil:

- Diplom-, Bachelor-, oder Masterabschluss vorzugsweise aus den Bereichen Forst- oder Holzwirtschaft
- Einschlägige Erfahrung im Rundholzeinkauf oder der Sägeindustrie
- Fundierte kaufmännische Kenntnisse und ausgeprägtes Verhandlungsgeschick
- Erfahrungen in Mitarbeiterführung

Die GmbH bietet Ihnen:

- Verantwortungsvolle Tätigkeit an der Spitze eines motivierten Teams
- Eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVÖD einschließlich einer zusätzlichen Altersversorgung



Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **31.10.2026** per E-Mail an: j.graeff@hvo-morbach.de.

Für evtl. Rückfragen, steht Ihnen der derzeitige Geschäftsführer Joachim Graeff jederzeit unter 06533-9599610, mobil: 0173 887 439 9 oder j.graeff@hvo-morbach.de zur Verfügung.



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeinde

App-Empfehlung „Meine Pegel“



„Meine Pegel“ ist die amtliche Wasserstands- und Hochwasser-Informationen-App mit Rund 3.000 Pegeln in Deutschland. Ein Service von hochwasserzentralen.info. Die App ist erhältlich für iOS und Android. Die App ist in Sachen Katastrophenschutz ein wichtiger Begleiter hinsichtlich möglicher Hochwasserlagen in unserer Verbandsgemeinde.



Umweltinfos / Umweltangebote

Fahrgemeinschaftsbörse der Römischen Weinstraße

Als kostenlose Serviceleistung unserer Verbandsgemeinde bieten wir die Nutzung der „Fahrgemeinschaftsbörse Römische Weinstraße“ an. Zu diesem Zweck haben wir einen Antwortcoupon erstellt, den Sie bitte ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurücksenden. Wir werden dann Ihr Angebot über eine Fahrgemeinschaft oder Ihren Wunsch nach einer Mitfahrgelegenheit kostenlos im Amtsblatt unter Angabe Ihrer Telefonnummer veröffentlichen. Wir hoffen, mit dieser Aktion einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Verminderung des Straßenverkehrsaufkommens zu leisten und wünschen uns, dass diese Serviceleistung einen regen Zuspruch findet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Tel.: 06502/407-1113.

*Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße*

Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Suche () bzw. biete () Fahrgelegenheit
(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

von:

nach:

Abfahrtszeit: Uhr

Rückfahrtszeit: Uhr

Wochentage:

Fahrgemeinschaft könnte ab beginnen.

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Wenn Sie also solche Gegenstände kostenlos abgeben möchten, bitten wir, den nachstehend abgedruckten Antwortcoupon ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurückzusenden. Wir werden dann Ihre Meldung mit einer kurzen Beschreibung des abzugebenden Gegenstandes und Ihrer Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse kostenfrei veröffentlichen. Interessenten können sich dann direkt an die Anbieter wenden. Die Anzeige wird in zwei aufeinanderfolgenden Amtsblättern veröffentlicht. Sollte eine zweite Veröffentlichung **nicht** gewünscht werden, bitten wir um telefonische Mitteilung unter der Telefon-Nr. 06502/407-1113 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich.

Kostenlose Altgerätebörse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Kurze Beschreibung des kostenlos
abzugebenden Gegenstandes:

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich,
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Kostenlose Altgerätebörse

Kennung
21/26

Ich biete an
Damenfahrrad Marke Kalkhoff

Kontakt
06502/9968389

An alle Redakteure: Urheberrecht bei Bildern

Bilder machen unsere Inhalte lebendig – aber sie sind fast immer urheberrechtlich geschützt.

Bitte achten sie bei eingereichten Bildern:

- Nur lizenzierte oder selbst erstellte Bilder verwenden.
- Lizenzbedingungen und Quellenangaben immer prüfen und angeben
- Keine Bilder aus dem Netz übernehmen, wenn keine eindeutige Freigabe vorliegt.

Verstöße gegen das Urheberrecht können teuer werden und Abmahnungen und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Kostenlose Altgerätebörse

Ziel dieser Altgerätebörse ist es, Gegenstände zu vermitteln, die ansonsten vielfach im Sperrmüll landen, weil sie für den Besitzer nutzlos sind. Für andere haben diese Gegenstände jedoch noch vielfach Gebrauchs- oder Sammelwert. Zur Vermeidung unnötiger Müllbeseitigung haben Sie im Rahmen der Altgerätebörse deshalb die Möglichkeit, die kostenlose Abgabe solcher gebrauchsfähigen Gegenstände oder Sammlerstücke mit einer kurzen Beschreibung und unter Angabe der Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse im Amtsblatt anzubieten.

Diese Woche in den Kreisnachrichten

- Bau- und Vergabeausschuss im Kreis unterwegs
- Kreiskulturtag: „Die goldenen Zwanziger“

Die *Kreisnachrichten* finden sich im Anschluss an den redaktionellen Teil des Amtsblattes.



Mitteilungen der Römischen Weinstraße

Öffnungszeiten Tourist-Information Römische Weinstraße Schweich

Wir sind für Sie da:

01.05.-31.10.

Montag-Freitag 09.00-12.30 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Samstag 09.00-12.00 Uhr

01.11.-30.04.

Montag-Freitag 09.00-12.30 Uhr und 13.00-17.00 Uhr



Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender Römische Weinstraße

vom 11.09.-20.09.2026

Entdecken Sie die Vielfalt unserer Straußwirtschaften, Weinproben und Weingärten – alle Termine finden Sie in unserem Online-Veranstaltungskalender unter: www.roemische-weinstrasse.de

Datum von/bis	Gemeinde	Veranstaltung	Veranstalter Veranstaltungsort
11.-20.09.2026	Schweichs	„Es wird Wasser auf die Mühl' gekehrt“ und bei der Besichtigung und fachkundigen Führung erfahren die Besucher u.a. die Getreideverarbeitung zu Mehl und Futtermittel - früher und heute	„Molitorsmühle“ Schweich - Technikmuseum und Kulturdenkmal am Föhrenbach - Jeden Sonntag und Feiertag geöffnet von 14.00 bis 18.00 Uhr - Einlass bis 17.00 Uhr. Außerdem sind Führungen jederzeit ganzjährig nach Vereinbarung möglich. - Anfrage an info@molitorsmuehle.de oder Tel.: 06502-1336 oder 01573-7833390 - Weitere Infos unter: www.molitorsmuehle.de
11.-20.09.2026	Klüsserath	Krippenmuseum geöffnet	Samstag und Sonntag 14.00 - 18.00 Uhr, Haus der Krippen - Domus Praesepiorum, Hauptstraße 83, Tel. (06507) 93 92 04, E-Mail: info@krippenmuseum.info
11.-20.09.2026	Fell	Besucherbergwerk Fell	Besucherbergwerk Fell; Tel.: 06502-99 40 19 od. 98 85 88; E-Mail: info@bergwerk-fell.de ; Homepage: www.bergwerk-fell.de , 01. April bis 31. Oktober, Die - So und alle Feiertage, von 10 Uhr bis 18 Uhr (letzte Führung: 16:50 Uhr). Es finden fortwährend Führungen statt. Eine Anmeldung für Familien und Einzelpersonen ist nicht erforderlich!
11.-20.09.2026	Longuich	Offene Kirche	Veranstalter: Arbeitskreis Offene Kirche; Ab Ostern (05.04.) jeden Samstag, Sonntag und Feiertag öffnet die Pfarrkirche St. Laurentius in Longuich von 16.00 bis 18.00 Uhr ihre Pforten und lädt zur Besichtigung ein.
11.09. 18.09.2026	& Schweich	Weinprobe für jedermann - 7 Weine inkl. Brot und Mineralwasser	Jeden Freitag; Familienweingut Marmann-Schneider; Corneliuspforte 63; Beginn: 20.00 Uhr; Anmeldung bis 19:00 Uhr freitags unter 06502-8467
11.09. 18.09.2026	& Enschede	Dorfmuseum im alten Backhaus Enschede öffnet wieder seine Tore inkl. kostenfreier Führung.	Jeden Freitag bis 30. Oktober; Uhrzeit: 18:30 bis 19:30 Uhr. Weitere Infos unter Tel.: 06507-703808
13.09. 20.09.2026	& Longuich	Führung an der Römischen Villa Urbana	Beginn: 10.30 Uhr an der Römischen Villa Urbana, Eintritt: 3,00 €/Erwachsene, Kinder sind frei. Gruppenführungen können unter Tel.: 06502-994111 oder Email: longuich@roemische-weinstrasse.de angemeldet werden. Weitere Infos unter: www.longuich.de
11.09.2026	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer - Rioler Auszeit	Mittwoch + Donnerstag 14.30 bis 19.00 Uhr, Freitag von 14.30 bis 22.00 Uhr. Infos unter: www.riol.de
11.09.2026	Bekond	Kath. Öffentliche Bücherei Bekond -Die Bücherei ist freitags von 16:30 bis 17:30 Uhr geöffnet.	Ort: Pfarrsaal an der Kirche; Kontakt: Wein- und Obstgut Briesch, Telefon: 06502 20124
11.09.2026	Leiwenzummet	Weingarten Moselliebe Sundowner Live Musik von DJ Fabee Music und Essen von den Taste-brothers	Beginn: 14.00 Uhr, Weingarten auf Zummet, Panoramaweg 1, Infos unter: www.mosel-liebe.de
11.09.2026	Mehring	Outdoor Raclette	Beginn: 18.00-22.00 Uhr, Classisches Weingut Hof-franzen, Schulstr. 22, Anmeldung und Infos unter: www.weingut-hoffranzen.com oder Tel: 06502-8441
11.09.2026	Schweich	Führung ehemalige Synagoge Schweich-Geschichte erleben- Erinnerungsort entdecken	Beginn: 15.30 - 17.00 Uhr, ehemalige Synagoge (Richtstraße, Schweich) Die Teilnahme ist kostenfrei, eine vorherige Anmeldung nicht nötig. Infos: www.juedisches-leben-vgschweich.de
11.-14.09.2026	Schweich	Schweicher Heimat-, Wein- und Erntedankfest „Das Tor zur Mittelmosel feiert“	Freitag ab 17.00 Uhr, Samstag ab 15.00 Uhr, Sonntag ab 10.30 Uhr, Montag ab 14.00 Uhr, Infos unter: www.stadt-schweich.de

11.-13.09.2026	Thörnich	Thörnicher Weinfestival	Beginn: Freitag ab 18.00 Uhr, Samstag ab 13.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr, Programm und Infos unter: www.wir-thoernicher.de/thoernicher-weinfestival
11.-13.09.2026	Trittenheim	Weinstand im Moselvorland geöffnet	Freitag und Samstag ab 13.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr, Infos unter: www.trittenheim.de
11.09.2026	Trittenheim	„Winetime“ - im Weingut Claes Schmitt mit chiller Musik, kleinen Snacks und natürlich jede Menge Claeswein	Beginn: 17.00 Uhr, Weingut Claes-Schmitt, Moselweinstr. 43, Infos unter: www.claeswein.de
11.-13.09.2026	Pölich	Eröffnung der Straußwirtschaft-Herbstsaison in der Weinstube Schömann	Weingut Kanzlerhof; Hauptstr. 4; jeweils Do. + Freitag ab 17.00 Uhr/Sa. und Sonntag ab 16.00 Uhr; Weitere Infos unter: 0175-7145501 oder www.kanzlerhof.de
12.09.2026	Leiwen	Grill den Winzer: Grillspezialitäten aus dem Grillhaus mit musikalischer Begleitung	Beginn: 15.00 Uhr, Weinhaus Kurtrierer Hof, Tränk-gasse 4, Infos unter: www.kurtrierer-hof.de , Reservierung unter 06507 3025
12.09.2026	Riol	Kräuterwanderung mit Alpakas	Beginn: 10.00 Uhr, Anmeldung erforderlich: info@alpakas-am-auenwald.de , Tel: 0170 448 98 88
12.-13.09.2026	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer geöffnet	Beginn: 11.00 Uhr, Veranstalter: Weingut Albert Welter, Infos unter: www.riol.de
12.09.2026	Riol	Weinbergswanderung mit Weinprobe	Beginn: 14.00 Uhr, Weingut Schmitt-Kranz, Hauptstraße 20, Anmeldung unter: mail@schmitt-kranz.de oder www.schmitt-kranz.de , Tel.: 06502 / 5189
12.09.2026	Trittenheim	Weinwandern	Beginn: 11.00 Uhr, Tickets: www.weinwandern.trattem.de , Treffpunkt und Ansprechpartner: Touristinformation Trittenheim, Telefon: 0049 6507 2227, E-Mail: info@trittenheim.de
13.09.2026	Föhren	Offener Jugendtreff	Beginn: 14.00 Uhr, Jugendraum, Infos unter: www.gemeinde-foehren.de
14.09.2026	Leiwen	Dorfspaziergang - Der Weinort Leiwen früher und heute	Beginn: 11:00 Uhr, Dauer: ca. 1,5 Stunden, Treffpunkt: Tourist-Information Leiwen, Am Weinbrunnen, Anmeldung bis montags 10:00 Uhr in der Touristinfo Leiwen unter Tel. 0162 7473519 oder Tel. 0160 90634227, Preis: 10,00 €
14.09.2026	Leiwen	Natur-Erlebnis-Wanderung - Moselkino Leiwen und Josefsberg	Beginn: 15.00 Uhr, Anmeldung bis Montags, 12.00 Uhr in der Touristinfo Leiwen, Tel. 0162-7473519, Treffpunkt: Kapelle am Josefsberg Leiwen, Dauer: ca. 3 Stunden, Preis: 15,00 €
16.-18.09.2026	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer - Rioler Auszeit	Mittwoch + Donnerstag 14.30 bis 19.00 Uhr, Freitag von 14.30 bis 22.00 Uhr. Infos unter: www.riol.de
16.09.2026	Trittenheim	Öffentliche Bücherei Trittenheim	Beginn: 16.00-18.00 Uhr, Grundschule Trittenheim, Telefon: 06507 2227
18.-21.09.2026	Fell	Feller Markt und Weinfest mit Weinprobe und Tierschau	Freitag ab 19.00 Uhr, Samstag ab 19.30 Uhr, Sonntag ab 10.30 Uhr, Montag ab 10.00 Uhr, Programm und Infos unter: www.fellermarkt-mosel.de
18.-20.09.2026	Schweich	Weinzeit Schweich	Betreiber: SPD Ortsverein Schweich; An der Pfarrkirche St. Martin, Brückenstr. 89; Uhrzeit: Freitag, Samstag und Sonntag ab 16.00 bis 22.00 Uhr
18.-20.09.2026	Trittenheim	Weinstand im Moselvorland geöffnet	Freitag und Samstag ab 13.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr, Infos unter: www.trittenheim.de
18.09.2026	Trittenheim	Wein-Käse-Abend im Weingut Eifel-Pfeiffer	Beginn: 18.00 Uhr, Moselweinstr. 70, Infos und Anmeldung unter: www.eifel-pfeiffer.de , Tel: 06507-926214,
19.09.2026	Föhren	Tageswanderung: Hochkelberg-Runde (17 km)	Beginn: 09.00 Uhr, HuVV Föhren, Infos unter: www.gemeinde-foehren.de
19.09.2026	Longuich	Slow-Ink - Achtsame Kalligrafie im Herbst	Beginn: 14.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Longuich, Infos und Anmeldung unter: Christine Engel, Dipl.-Designerin, engel@what2design.de , Tel: 0170-2302232
19.09.2026	Riol	Kräuterwanderung mit Alpakas	Beginn: 10.00 Uhr, Anmeldung erforderlich: info@alpakas-am-auenwald.de , Tel: 0170 448 98 88
19.-20.09.2026	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer geöffnet	Beginn: 11.00 Uhr, Veranstalter: MGW Riol/Fell, Infos unter: www.riol.de
20.09.2026	Föhren	Konzert des Gesangverein Föhren	Pfarrkirche, Infos unter: www.gemeinde-foehren.de
20.09.2026	Leiwen-Zummet	Weingarten Moselliebe Sun-Daydrinking mit Live Musik von Wolli Prinz und Essen vom Gasthaus Schornstein	Beginn: 12.00 Uhr, Weingarten auf Zummet, Panoramaweg 1, Infos unter: www.mosel-liebe.de

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



Familienbündnis
RÖMISCHE WEINSTRASSE

„Kleine-Hilfe-Börse“ des Familienbündnisses Römische Weinstraße

Das Familienbündnis Römische Weinstraße hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen positiv zu gestalten und das Zusammenleben der Generationen zu verbessern. Hierzu gehört es auch, sich gegenseitig im Alltag, z.B. bei der Betreuung von Familienmitgliedern, beim Einkaufen, für Behördengänge, bei der Gartenarbeit, bei der Versorgung von Haustieren etc. zu unterstützen. Mit der „Kleine-Hilfe-Börse“ werden zum einen Leute gesucht, die ehrenamtlich was für andere tun wollen, Ihre Interessen und Fähigkeiten zur Verfügung stellen können, um zu helfen und einen sinnvollen Beitrag zu leisten.

Zum anderen bieten wir denjenigen, die im Alltag Unterstützung brauchen, die Möglichkeit, jemanden zu finden, der Ihnen ehrenamtlich Hilfe bietet.

Ihr Angebot bzw. Ihr Wunsch nach einer „Kleinen-Hilfe“ wird im Amtsblatt unter Angabe des Ortes und der Telefonnummer / Email-Adresse (ohne Namen) veröffentlicht.

Die Interessenten können dann direkt Kontakt miteinander aufnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei dieser Serviceleistung keinerlei Erfolgsgarantie geben können und jegliche Haftung ausschließen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns unter Tel. 06502/407-1470 in Verbindung setzen.

Kleine-Hilfe-Börse

Name, Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon/E-mail:

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Suche bzw. biete „Kleine Hilfe“

Tätigkeit:

Zeitungsfang:

Beginn:

**Diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an das
Familienbündnis Römische Weinstraße
Brückenstraße 26, 54338 Schweich**



**Gleichstellungsbeauftragte
/ Seniorenbeauftragte**

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte für die Verbandsgemeinde Schweich

Frau Heike Frechen

Telefonische Sprechzeit: montags von 17.00 - 19.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung.

Tel.: 06502/5064561, Email: senioren@schweich.de

Achtung: Bildrechte kontrollieren!

- Nur lizenzierte oder eigene Bilder verwenden und den Urheber angeben
- Keine Bilder einfach aus dem Internet herunterladen



Jugend-Info

JUGENDBÜRO der Verbandsgemeinde Schweich



Leitung Jugendbüro

Maximilian Kimmlingen

Jugendpfleger VG Schweich

Telefon: 06502 9810 - 511

Mobil: 0160 3628992

E-Mail: Maximilian.Kimmlingen@jugendzentrum-schweich.de

Jugendräume VG Schweich

Lena Schulz

Mobile Jugendarbeit VG Schweich

Telefon: 06502 9810 - 515

Mobil: 0151 28372551

E-Mail: Lena.Schulz@jugendzentrum-schweich.de

Sachbearbeitung

Birgit Kieh-Jordan

Telefon: 06502 9810 - 510

E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

Servicezeiten:

Montag 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Ortsgemeinde Föhren

Christoph Postler

Gemeindejugendpfleger OG Föhren

Mobil: 0162 9479906

E-Mail: Christoph.postler@foehren.de

FSJler Jugendbüro VG Schweich

Sophie Heinz

E-Mail: freiwilligendienst@jugendzentrum-schweich.de

www.jugendbuero-schweich.de

Jugendbüro

der Verbandsgemeinde Schweich

Jugendzentrum Schweich

In den Schlimmführen 20, 54338 Schweich

JUGENDZENTRUM der Stadt Schweich



Leitung Jugendzentrum

Lisa Petri

Jugendpflegerin Stadt Schweich

Telefon: 06502 9810 - 512

Mobil: 0174 98796436

E-Mail: Lisa.Petri@jugendzentrum-schweich.de

Offener Treff

Johanna Frieze

Offene Jugendarbeit Stadt Schweich

Telefon: 06502 9810 - 513

Mobil: 0151 28373192

E-Mail: johanna.frieze@jugendzentrum-schweich.de

**Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag
13.00 - 19.00**

Mitarbeiter Offener Treff

Paula Feltes

E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de



Jugendzentrum Schweich

In den Schlimmführen 20

54338 Schweich

Telefon: 06502 9810-510

E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

www.jugendzentrum-schweich.de



HOLZHAUS
Jugendzentrum Schweich

5.-9. OKTOBER

HERBST FERIEN IM DORF

5.10. BAUMHAUS-TAG (KELL AM SEE)
6.10. MOLITORSMÜHLE (SCHWEICH)

9.00 – 14.00 UHR
AB 10 JAHRE

6.10. ALPAKA-WANDERUNG (RIOL)
7.10. BATTLE KART (KENN)
8.10. KEGELN (TRITTENHEIM)

10.00 BIS 14.00 UHR
AB 12 JAHRE

Anmeldung unter:
anmeldung@schweich.de

Alle Angebote starten in Schweich am
Jugendzentrum



KOORDINIERUNGS- UND FACHSTELLE

Brückenstr. 46, 54338 Schweich

Michael Manikowski, Koordinator / Fachberater
Telefon: +49 170 96 72 341
E-Mail: michael.manikowski@demokratie-schweich.de

FEDERFÜHRENDES AMT

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße
Fachbereich Bürgerdienste / Jugendbüro
In den Schlimmführen 20, 54338 Schweich

Maximilian Kimmlingen, Projektleitung
Telefon: +49 (0) 6502 9810511
E-Mail: maximilian.kimmlingen@demokratie-schweich.de

Christiane Jägen, Sachbearbeitung
Telefon: +49 (0) 6502 9810514
E-Mail: info@demokratie-schweich.de

Jugendforum Schweich

Denise Löwen
E-Mail: d.loewen@kv-trier-saarburg.drk.de



Soziale Dienste

Berufliches Bildungszentrum BeBiz Schweich der Barmherzigen Brüder Schönfelderhof

Am Bahndamm 4, 54338 Schweich-Issel
Frau Helga-Martina Schneider
Tel. 06502/93842031
E-Mail: hm.schneider@bbtgruppe.de

DRK Kleiderkammer Ortsverein Schweich

Abgabe von Kleiderspenden

montags: 10.00 – 12.30 Uhr
donnerstags: 9.30 – 11.30 Uhr

Für die Abgabe ist keine Terminreservierung notwendig!

Anfragen wegen einer Kleiderspende an: kleiderkammer@drk-schweich.de

Weitere Informationen: Homepage DRK Schweich Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Bitte beachten Sie, dass wir nur bedingt saisonale und saubere Kleidung entgegennehmen!

Terminreservierung im Internet für Bedürftige

1. Gehen Sie auf www.drk-schweich.de
2. Gehen Sie in der oberen Leiste auf Unser Ortsverein, dann auf Wohlfahrts- und Sozialarbeit und wählen Sie dann Kleiderkammer aus.
3. Auf dieser Seite sehen Sie folgenden Hinweis: „Vorher muss hier ein Termin reserviert werden“.
4. Klicken Sie auf „hier“.

Öffnungszeiten:

montags: 10.00 – 13.00 Uhr
donnerstags: 9.30 – 12.00 Uhr

DRK Kreisverband Trier-Saarburg e.V.

Betreuungsverein des DRK

Wir beraten Betroffene und Angehörige zu den Themen gesetzliche Betreuung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Granastraße 115, Konz, Beratungsgespräche können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Telefon: 06501/60787-26, E-Mail: btv@kv-trier-saarburg.drk.de.

DRK Trier-Saarburg

Erste Hilfe Kursangebote

Das Rote Kreuz im Landkreis Trier-Saarburg bietet nachstehende Erste Hilfe Schulungen an:

Rotkreuzkurs

Ein Kurs für alle! Ob für den Führerschein (alle Klassen), Betriebs- helfer oder Trainerschein. Mit diesem Kurs erfüllen Sie die Voraus- setzung für alles.

Montag, 28.09.2026 von 08:30 - 16:30 Uhr
in Trier

Samstag, 10.10.2026 von 08:30 - 16:30 Uhr
in Trier

Donnerstag, 15.10.07.2026 von 08:30 - 16:30 Uhr
in Trier

Samstag, 17.10.2026 von 08:30 - 16:30 Uhr
Hermeskeil

Samstag, 31.10.07.2026 von 08:30 - 16:30 Uhr
in Schweich

Fortbildung in Erster Hilfe

Da Ersthelfer selten Gelegenheit haben ihre Kenntnisse und Fä- higkeiten anzuwenden, wird eine regelmäßige Fortbildung erforder- lich. Diese gewährleistet mehr Sicherheit in schwierigen Notfallsi- tuationen.

Donnerstag, 22.10.2026 von 08:30 - 16:30 Uhr
in Trier

Erste Hilfe am Kind

Speziell für Eltern, Großeltern, Tagesmütter, Babysitter und alle die mit Kindern zu tun haben, bieten wir Ihnen einen Kurs, um in Not- fallsituationen richtig reagieren zu können. Des Weiteren erhalten Sie einen Einblick in die neusten Kenntnisse im Bereich der Kinder-



Notfallversorgung.

Samstag, 26.09.2026 von 08:30 - 16:30 Uhr

in Konz

Anmeldungen unter www.bildungswerk.drk.de **oder**

Telefonisch unter: 06501 9292 810 oder 811

Soziale Betreuung und Ehrenamtskoordination Flucht & Asyl

Im Auftrag des Landkreises Trier-Saarburg organisiert der DRK-Kreisverband Trier-Saarburg e.V. die soziale Betreuung und die Ehrenamtskoordination. Geflüchtete Menschen, die Orientierung, Hilfestellung oder Beratung benötigen und Menschen, die sich für Geflüchtete oder Vertriebene einsetzen und diese unterstützen möchten, können sich an das Rote Kreuz wie folgt wenden:

Markus Bartelmes

Mobil: +49 160 97708893

Stacy Rüdinger

Mobil: +49 151 25143741

Zeinab Osseili

Mobil: +49 170 6549027

Email: fluchtundasyl@kv-trier-saarburg.drk.de

Sozialer Dienst „Flucht und Asyl“

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Trier-Saarburg e.V.

Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Lebensmittelschränke Schweich

Die Lebensmittelschränke für bedürftige Menschen aus Schweich und der Verbandsgemeinde Schweich befinden sich **in der Wilschasse (Parkplatz Hintereingang Weinatrium Wallerath)**. Die Befüllzeiten sind: Montag bis Freitag um 18.00 Uhr und Samstag um 15.00 Uhr. **Die Befüllung erfolgt ausschließlich durch das Team der Lebensmittelschränke.** Bedürftige Menschen können sich hier in haushaltsüblichen Mengen unbürokratisch Lebensmittel mitnehmen. Die Lebensmittelschränke werden von verschiedenen Ehrenamtlichen mit der Unterstützung von Nachbar in Not Schweich e.V. und verschiedenen Unternehmen betrieben. Wenn Sie haltbare, nicht kühlpflichtige Lebensmittel spenden möchten, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Elke Bulger 0176/ 40 786 190.

Notfallregister - Damit Helfer wissen wo spezielle Hilfe notwendig ist

Das Register für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zur bedarfsgerechten Unterstützung im Not- und Katastrophenfall

Stellen Sie sich folgende Notfall-Situationen vor:

- Sie sind mobilitätseingeschränkt, wohnen in der 3. Etage und brauchen Trinkwasser wegen eines Ausfalls der Versorgung?
- Ein Familienmitglied wird heimbeatmet und der Strom fällt aus?
- Sie sind gehörlos und es wird über Lautsprecherdurchsagen vor verunreinigtem Trinkwasser gewarnt?
- Sie sind Betreiber eines Dialysezentrums und der Strom fällt für mehrere Tage aus?

Die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst kennen Ihre spezielle Notlage nicht. An dieser Stelle stellt der eingetragene Verein Notfallregister e.V. den Einsatzkräften **hilfreiche Zusatzinformationen** zur Verfügung, um Sie bedarfsgerecht unterstützen zu können. Die Behörden und Einsatzkräfte werden entsprechend der verfügbaren Kräfte und Mittel unabhängig vom Notfallregister stets nach eigenem Ermessen eigenverantwortlich tätig.

Die Selbstvorsorge für den Notfall liegt in der Eigenverantwortung aller Bürger*innen und bei den Betreiber*innen von Einrichtungen.

Alle Bürgerinnen und Bürger, sowie Betreiber*innen von Einrichtungen sind angehalten entsprechende **eigene Vorsorgemaßnahmen** zu treffen um die Zeit bis zur Einsatzbereitschaft von behördlichen Notfallstrukturen zu überbrücken. Über die Reihenfolge der Abarbeitung von Einsätzen entscheidet die jeweilige Behörde in eigener Verantwortung je nach Dringlichkeit. Die Informationen aus dem Register sind dabei **hilfreiche Zusatzinformationen** zur Abarbeitung von ad hoc Einsätzen und zur präventiven Planung von Gefahrenabwehrmaßnahmen wie beispielsweise für Ausfälle von der Energie- oder Trinkwasserversorgung.

Durch die Registrierung entstehen für die teilnehmenden Behörden, Leitstellen u. Einsatzdienste gegenüber den registrierten Personen/Einrichtungen keine über den regulären gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Verpflichtungen!

Jetzt registrieren: www.notfallregister.eu/datenerfassung/

Suchtberatung „Die Tür“

Die Suchtberatungsstelle Trier „Die Tür“ bietet in Schweich wöchentliche Sprechstunden an. Um Voranmeldung wird gebeten.

Ort: Jugendzentrum Schweich, In den Schlimmführen 20, 54338 Schweich.

Voranmeldung: über die Suchtberatung Trier e.V. in Trier, Tel. 0651 170360.

Ansprechperson: Sarah Haffner, Sozialarbeiterin B.A.



**Gesundheit
in der Verbandsgemeinde Schweich**



**GESUNDHEIT
gemeinsam fördern**

Outdoor-Workshop auf der Huxlay

27.09.2026, 11:00–13:15 Uhr

Bewegung an der frischen Luft ist einer der besten Wege unsere Gesundheit zu fördern und in Balance zu kommen. Auf dem Huxlay-Plateau bietet sich eine tolle Gelegenheit, dies mit dem Ausblick auf unsere wunderbare Moselregion zu tun. In diesem Outdoor-Workshop sprechen wir über die Bedeutung von Bewegung für uns und unseren Körper. Anschließend erkunden wir die Finnenbahn Mehring-Pölich mit ihren Sportgeräten inklusive einer Einweisung zu den Grundübungen, einem kleinen Zirkeltraining, einer Walkingrunde auf dem Plateau und gemeinsamer Stärkung an der Finnenbahn-Hütte. Der Workshop ist anfängertauglich und für jedes Alter geeignet. Mitzubringen sind Block und Stift, Sportbekleidung und geeignete Schuhe, Handtuch, Getränk und Mittagssnack.



Referentin:

Melissa Hartel,
Fitnesstrainerin /
Ernährungsberaterin

Veranstaltungsort:

Parkplatz am alten Sportplatz
Huxlay-Plateau, 54340 Pölich

Anmeldung:

VHS Schweich, telefonisch unter: 06502/2332

Per E-Mail: schweich@kvhs.trier-saarburg.de

Anmeldefrist: 22.09.2026

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten im Rahmen der o.g. Veranstaltung verwendet und gespeichert werden. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

In Kooperation mit der Ortsgemeinde Pölich, der VHS Schweich und der Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention des Landkreises Trier-Saarburg. Im Rahmen des Netzwerkes Gesundheit der VG Schweich.



Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



Schulen

Sozialpädagogische Beratung an Grundschulen in der VG Schweich

Zuständig für die Grundschulen: Schweich, Fell, Kenn, Longuich

Ansprechpartner: Sagar Schieben
Frida-Kahlo-Grundschule Schweich
Frida-Kahlo-Straße 1; 54338 Schweich
Mobil: 0171/5481989
spb.schweich@kv-trier-saarburg.drk.de

Zuständig für die Grundschulen: Föhren, Klüsserath, Mehring, Leiwen, Trittenheim

Ansprechpartnerin: Kristina Modellmog
Grundschule am Föhrenbach
Im Brühl 3, 54343 Föhren
Mobil: 0151/14463649
spb.foehren@kv-trier-saarburg.drk.de

Grundschule Mehring

Erfolg für Mehringer Grundschüler bei den Waldjugendspielen 2026



Viele 3. Klassen aus dem Kreis Trier-Saarburg haben vor den Sommerferien bei den Waldjugendspielen mitgemacht. Sie finden jedes Jahr im Meulenzwald in Trier-Quint statt. Wir, die Klassen 4a und 4b, waren in diesem Jahr auch dabei. Bei den Waldjugendspielen gibt es viele Stationen mit Spielen und Aufgaben rund um

den Wald. Dort kann man zeigen, was man über Bäume, Tiere und Pflanzen weiß. Zum Beispiel mussten wir Baumarten an ihrer Rinde erkennen. Außerdem sollten wir erklären, was Nachhaltigkeit bedeutet. Für richtige Antworten bekamen wir Punkte. Es gab aber auch Spiele, bei denen vor allem der Spaß wichtig war. Bei den Waldjugendspielen kommt es nämlich nicht nur auf Wissen an, sondern auch auf Teamgeist. Wir mussten gut zusammenarbeiten und uns gegenseitig helfen. Damit wir gut vorbereitet waren, haben wir uns im Unterricht viel mit dem Thema Wald beschäftigt. Außerdem war Herr Schreiber, der Förster aus Mehring, mit uns einen Tag im Wald. Er hat uns viele spannende Dinge gezeigt und erklärt. Die Waldjugendspiele haben uns allen sehr gut gefallen. Besonders stolz sind wir auf unser Ergebnis: Wir, die Klasse 4 b haben mit 869 Punkten den 1. Platz erreicht! Als Preis haben wir einen Tag im Wald gewonnen. Darüber freuen wir uns sehr.

Frieda und Greta



Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel

Seminar Outdoor-Erste-Hilfe in den Moselsteillagen

Was tun, wenn sich ein Unfall im Gelände ereignet und professionelle Hilfe nicht unmittelbar erreichbar ist? Gerade in den Moselsteillagen können schwierige Wege, längere Wartezeiten und eingeschränkte Ausrüstung besondere Anforderungen an die Erste Hilfe stellen. Am **Samstag, 24.10.2026, von 9:00 bis 16:30 Uhr** findet an der Grillhütte in Leiwen das Seminar „**Outdoor-Erste-Hilfe in den Moselsteillagen – Sicher handeln, wenn Hilfe auf sich warten lässt**“ statt. Geleitet wird der Praxistag von **Klaus Scholtes vom DRK Bildungswerk Eifel-Mosel-Hunsrück e. V.**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Gästeführerinnen und Gästeführer, Natur- und Landschaftsführende sowie Umweltbildende und alle, die mit Gruppen in der Natur unterwegs sind. Ein Großteil des Seminars findet im Freien statt. Anhand realistischer Fallbeispiele werden unter anderem Notrufmöglichkeiten ohne Mobilnetz, Wundversorgung, Verletzungen, Unterkühlung und Hitze sowie improvisierte Hilfsmittel und der Transport im Gelände behandelt. Die Teilnahme kostet **65 Euro pro Person**, die Teilnehmerzahl ist auf **12 bis 15 Personen** begrenzt.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

<https://www.dlr.rlp.de/Lebendige-Moselweinberge/Termine>
Kontakt: sabine.schneider@dlr.rlp.de oder 0651 9776210



Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ortsgemeinden



Bekond

■ Jessica Schneider
■ Gemeindebüro 06502 931130
■ buergermeister@bekond.de

■ Sprechstunde
Mo. 19:00 - 20:00 Uhr

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Bekond am 26.08.2026

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeisterin Jessica Schneider findet am 26.08.2026 im Bürgerhaus - Saal Harmonie, Eingang Moselstraße in Bekond, eine Sitzung des Ortsgemeinderates Bekond statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

Nachtrags-Haushalt für 2026

Der Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 ist von der Kommunalaufsicht ohne Beanstandungen genehmigt worden.

Klimageräte f. KiTA

Es wurden insgesamt 2 Geräte angeschafft. Wenn sich die Marktlage entspannt hat, soll im Winter ein weiteres Gerät angeschafft

werden.

UGG - Glasfaseranschluss

Die UGG hat die zweite Anschlussrunde angekündigt. Diese soll zwischen dem 03.08. und 30.11.2026 erfolgen.

Die Kommunikation zwischen der Verwaltung, Ortsgemeinde, und der Fa. UGG sowie deren Subunternehmen gestaltet sich aktuell schwierig. Terminvereinbarungen werden von seitens der UGG bzw. deren Subunternehmern nicht wahrgenommen und es gibt keinen festen Ansprechpartner für die Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde von Seiten der Fa. UGG.

Bislang wurden viele Arbeiten innerhalb der Ortslage mangelhaft ausgeführt. Hier stellt sich die Frage, wer für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist. Die einzelnen Aspekte sind aktuell in Klärung.

Graben hinter Rochusweg

In letzter Zeit gab es vermehrt Beschwerden über die Ausgestaltung des Überlaufgrabens.

Dieser Graben dient als Entlastungspunkt für die Kanalentwässerung bei Starkregen.

Bei Stauung des Wassers wird dieses unterirdisch durch den Graben abgeführt und kann anschließend im Erdreich versickern. Es ist geplant, eine Bremsvorrichtung für den Durchfluss des Wassers zu installieren. Die Bremsvorrichtung besteht aus Störsteinen, welche versetzt im Graben platziert werden sollen.

Des Weiteren wird aktuell die Installation einer Absturzsicherung von Seiten der Verbandsgemeindewerken geprüft.

Wirtschaftsweg Weiher/Spitzwiese

Gegenüber den Planungen, den Graben entlang des Fußweges offen zu halten, beschloss der Gemeinderat, dass der geplante offene Graben geschlossen werden sollte. Hier wurden zwei 400er Stahlrohre für den Abtransport des Wassers installiert. Aktuell wurden zwei Drainagesysteme eingesetzt, um das Oberflächenwasser abzuleiten.

Sollte diese Lösung in den kommenden Monaten als nicht praktikabel angesehen werden, kann im Rahmen der Erneuerung der Straße und der Rohrleitungssysteme nachgesteuert werden.

Wasserführung Bürgerhaus/Sportplatz

Die Verrohrung wurde mittlerweile von den Verbandsgemeindewerken befahren. Es konnten keine Beschädigungen festgestellt werden.

In diesem Bereich befindet sich noch ein alter stillgelegter Schacht. Es besteht die Möglichkeit, dass in diesen das Wasser versickert. Aufgrund dessen, dass der Schacht stillgelegt wurde, ist dieser auf den aktuellen Karten nicht mehr eingezeichnet.

Überdachung des Kioskes am Bürgerhaus

Die Fundamente für das Gerüst wurden gegossen. Ende August/Anfang September soll mit dem Aufbau der Überdachung begonnen werden.

Abweichungsantrag Baufenster in der Göbelwiese

Der Bauherr überschreitet das Baufenster minimal. Für die Überschreitung fehlt dem Bauherrn aktuell noch eine Genehmigung durch die Ortsgemeinde. Im Rahmen des laufenden Geschäfts hat die Bürgermeisterin die Genehmigung erteilt. Sollte das nicht ausreichen, muss ein neuer Bauantrag gestellt werden.

Bericht zu der IRT Verbandsversammlung - Erweiterung der Gewerbefläche

Die Berichterstattung im Volksfreund ist inhaltlich nicht ganz zutreffend ausgelegt.

Zunächst sind konzeptionelle Planungen im Hinblick auf die mögliche Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans zu erstellen. Diese sollen den Verbandsauschussmitgliedern sowie auch der Ortsgemeinde als Grundlage für eine spätere Entscheidungsfindung dienen.

Hieraus kann keine abschließende bzw. verbindliche Positionierung der Ortsgemeinde zugunsten einer Erweiterung abgeleitet werden. Nach Vorlage der ersten Planungen werden dann die Ortsgemeinde über die Planungen informiert und es soll in den Prozess der Entscheidungsfindung innerhalb der Ortsgemeinde eingestiegen werden.

2. Bauantrag, Flur 11, Flurstück 141

Errichtung einer Zaunanlage

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Moselstraße“.

Die Antragsteller haben nachträglich eine Genehmigung für die bereits errichtete Zaunanlage beantragt. Es handelt sich um einen Doppelstabmattenzaun mit einer Höhe von 1,60 m und einer Gesamtlänge von ca. 28 m, davon 16 m entlang der Straße.

Es wurde ein Abweichungsantrag gestellt, da der Zaun an der Grenze errichtet wurde.

Im Bebauungsplan wurde unter B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 7 festgelegt, dass Grundstückseinfriedungen einen Mindestabstand von 0,50 m gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten haben.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen bauplanungsrechtlich keine Bedenken.

Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 0, Befangen: 0

3. Jahresabschluss zum 31.12.2024

3.1. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt die Ortsbürgermeisterin, Frau Jessica Schneider, den Vorsitz.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Norbert Schleimer, teilt mit, dass in der Sitzung am 25.06.2026 der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 110 ff. Gemeindeordnung (GemO) geprüft wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den dadurch gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2024, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Bekond.

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 11.275.644,96 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 603.313,13 € aus.
2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 5.409.302,60 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01.2024 um 603.313,13 € erhöht.
3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich im Prüfungszeitraum um 624.030,33 € auf 11.275.644,96 € erhöht.
4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringert sich um 121.439,87 € auf 423.757,33 €.
5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2024 um 23.842,74 € auf 251.092,38 € verringert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Bekond die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2024 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bekond beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Befangen: 0

3.2. Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

Der Vorsitz wird vom Beigeordneten Marlon Kuhn übernommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Bekond vor, der Bürgermeisterin, Frau Jessica Schneider, dem ehemaligen Ortsbürgermeister, Herrn Horst Melchisedech, und den (ehemaligen) Beigeordneten - soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten haben - die Entlastung zu erteilen. (Da die Verbandsgemeinde Schweich nach § 68 GemO für die Ausführung des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Bekond zuständig ist, bedürfen neben dem ehemaligen Ortsbürgermeister und den Beigeordneten auch die Bürgermeisterin und die ehemaligen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich der Entlastung des Ortsgemeinderates Bekond.)

Beschluss:

Der Ortsbürgermeisterin, dem ehemaligen Ortsbürgermeister und den (ehemaligen) Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin und den (ehemaligen) Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich wird für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung erteilt.

Die vom Beschluss betroffenen Personen nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i. V. m. VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Befangen: 0

4. Nachwahlen

4.1. Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss Bekond

Herr Marlon Kuhn hat seine Mitgliedschaft im o. g. Ausschuss schriftlich niedergelegt. Hier muss eine Nachwahl erfolgen.

Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Ausschussmitglied (bzw. Stellvertreter) vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 1 Satz 5 GemO). Somit obliegt bei der o. g. Nachwahl das Vorschlagsrecht bei der Wählergruppe Reh.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, sofern nicht der Rat etwas anderes beschließt (§ 40 Abs. 5 GemO).

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, bei Wahlen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl offen durchzuführen.
2. Der Ortsgemeinderat Bekond stimmt dem Vorschlag der Wählergruppe Reh für die Nachwahl im Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1, Befangen: 0

4.2. Mitglied Haupt- und Finanzausschuss Bekond

Herr Marlon Kuhn hat seine Mitgliedschaft im o. g. Ausschuss

schriftlich niedergelegt. Hier muss eine Nachwahl erfolgen.

Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Ausschussmitglied (bzw. Stellvertreter) vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 1 Satz 5 GemO). Somit obliegt bei der o. g. Nachwahl das Vorschlagsrecht bei der Wählergruppe Reh.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, sofern nicht der Rat etwas anderes beschließt (§ 40 Abs. 5 GemO).

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, bei Wahlen.

Beschluss:

3. Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl offen durchzuführen.
4. Der Ortsgemeinderat Bekond stimmt dem Vorschlag der Wählergruppe Reh für die Nachwahl im Haupt- und Finanzausschuss zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1, Befangen: 0
4.3. stellv. Mitglied Ausschuss für Digitales und Vernetzung Bekond

Herr Marlon Kuhn hat seine stellvertretende Mitgliedschaft im o. g. Ausschuss schriftlich niedergelegt. Hier muss eine Nachwahl erfolgen.

Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Ausschussmitglied (bzw. Stellvertreter) vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 1 Satz 5 GemO). Somit obliegt bei der o. g. Nachwahl das Vorschlagsrecht bei der Wählergruppe Reh.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, sofern nicht der Rat etwas anderes beschließt (§ 40 Abs. 5 GemO).

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, bei Wahlen.

Beschluss:

5. Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl offen durchzuführen.
6. Der Ortsgemeinderat Bekond stimmt dem Vorschlag der Wählergruppe Reh für die Nachwahl im Ausschuss für Digitales und Vernetzung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1, Befangen: 0
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Um die derzeitige Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Bekond an die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung sowie moderne Standards (z. B. bei Assistenzhunden) anzupassen, hat die Verwaltung einen Satzungsentwurf auf Basis der neuen Muster-Hundesteuersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und der aktuellen Hundesteuersatzung erarbeitet.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur aktuellen Fassung sind:

Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4): In der bisherigen Fassung galt für bestimmte Hunderassen eine widerlegbare Vermutung der Gefährlichkeit (Halter konnten das Gegenteil beweisen). Bei den Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier wird die Gefährlichkeit nun unwiderlegbar vermutet. Ein Gegenbeweis durch den Halter ist für diese Rassen nicht mehr vorgesehen. Das Gleiche gilt auch für Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen.

Modernisierung der Steuerbefreiungen (§ 7): Der neue Satzungsentwurf ist wesentlich detaillierter. Die Befreiungen für Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde) und Rettungshunde wurden präzisiert und an aktuelle gesetzliche Normen (Behindertengleichstellungsgesetz, DIN-Prüfungen, Assistenzhundeverordnung) angepasst.

Berufliche Hundehaltung (§ 7a): Dieser Bereich wurde aus § 7 ausgegliedert und erweitert. Er regelt nun explizit Hunde zur Einkommenserzielung (Berufsarbeit), Diensthunde und Hunde für wissenschaftliche Zwecke. Diese sind nun klar als „nicht besteuert“ definiert.

Wegfall veralteter Ermäßigungen (§ 8): Die Steuerermäßigung für Hunde auf Binnenschiffen wurde gestrichen. Zudem wurde klargestellt, dass gefährliche Hunde generell von Ermäßigungen ausgeschlossen sind.

Ordnungswidrigkeiten (§ 11): Der Katalog wurde erweitert. Wer Änderungen bei einer nicht besteuerten Hundehaltung (§ 7a) nicht meldet, handelt nun ebenfalls ordnungswidrig.

Alle weiteren Anpassungen sind rein redaktioneller Art (z. B. Aktualisierung von Amtsbezeichnungen und Verweisen auf Gesetze), dienen der Übersichtlichkeit, der rechtlichen Präzisierung oder der

Aktualisierung von Bezeichnungen und ändern nichts an der Steuerlast der Bürger.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bekond beschließt die neue Hundesteuersatzung wie im Entwurf vorgelegt. Die Satzung soll rückwirkend ab dem 01.01.2026 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Befangen: 0

6. Rissanierung Raiffeisenstraße

Die Raiffeisenstraße befindet sich in einem schlechten Zustand.

Schäden sind deutlich sichtbar und verschlimmern sich noch weiterhin wenn der jetzige Zustand weiterhin so bestehen bleibt.

Die Firma MS Schmitt GmbH hat in diesem Jahr sowie in vergangenen Jahren in der VG Schweich diverser Risse- und Fugensanierungen durchgeführt sowie einmalig eine Sanierung Mittels Heißasphaltverfahren.

Im Folgenden die Informationen zum Heißasphaltverfahren (Beispiele siehe Anlage):

ASPA Repflex ist eine heiß zu verarbeitende, selbstverdichtende, mastixähnliche Sanierungsmasse für die Reparatur und Instandsetzung von Schäden im Asphalt. Risse, Netzrisse, Deckenabplatzungen und Schlaglöcher, sowie mechanische Schäden im Asphalt können mit ASPA Repflex unkompliziert saniert werden. Ein Fräsen der zu sanierenden Flächen ist nicht nötig.

Durch seine Kombination aus einem polymermodifiziertem Spezialbindemittel und Mineralstoffen bietet ASPA Repflex eine optimale Wiederherstellung der Oberfläche.

Die Zusammensetzung der Mineralstoffe bietet eine sehr gute Griffigkeit der Oberfläche.

Eine Gewährleistung wird mit einem Jahr auf das eingebaut Material gegeben.

Die überlappten Linien des Balkenschuhs verfahren sich nach der Zeit laut der Firma MS Schmitt.

Die Firma MS Schmitt hat zum Heißasphaltverfahren ein Angebot in Höhe von 23.415,27 €* erstellt. *(Nach örtlichen Gegebenheiten, Abrechnung nach tatsächlich eingebrachter Materialmengen)

Da das Heißasphaltverfahren nur geringfügig deutschlandweit bedient wird wurde noch ein Vergleichsangebot zum Dünnasphaltverfahren angefragt mit der Frist bis zum 31.08.2026.

Die Firma MS Schmitt könnte das Heißasphaltverfahren noch in diesem Jahr durchführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bekond beschließt unter Vorbehalt das kosteneffizienteste Angebot zur Sanierung der Raiffeisenstraße anzunehmen und zu beauftragen um die Schäden zu beheben sowie die Langlebigkeit der Straße zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Befangen: 0

7. Friedhof - Erweiterung Urnengrabfeld

Auf der Freifläche des Friedhofes soll ein weiteres Urnengrabfeld errichtet werden.

In der Sitzung wurden erste Planungen mit denen bis zu 54 Grabstätten geschaffen werden können vorgestellt.

Der Ortsgemeinderat hat sich dazu ausgesprochen, die Variante mit bis zu 40 Grabstätten zu verfolgen und das damit bestehende Grabfeld zu spiegeln.

Nach Anlage des neuen Grabfeldes sollte über die Anpassung der Kosten für eine Urnenbestattung beraten werden.

8. Antrag Sportstättenförderprogramm - Sanierung Kunstrasenplatz

Der Kunstrasenplatz Bekond wurde im Jahr 2009 errichtet. Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz und der damit verbundenen Abnutzung muss die Oberfläche dringend erneuert werden.

Aus diesem Grund hat die Ortsgemeinde Bekond den Neuaufbau des Kunstrasenplatzes zur Aufnahme in die Prioritätenliste der Verbandsgemeinde Schweich für das Sportstättenförderprogramm 2027 gemeldet.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 die Prioritätenliste des Kreises für das Sportstättenförderprogramm 2027 beschlossen und die Maßnahme der OG Bekond auf Platz 3 gesetzt. Für alle Maßnahmen, die für das Jahr 2027 in der Prioritätenliste aufgenommen wurden, sind die Antragsunterlagen bis zum 15.11.2026 über die Kreisverwaltung bei der ADD Trier einzureichen.

Derzeit liegt eine Kostenberechnung für die Sanierung des Kunstrasenplatzes i. H. v. rd. 300.000 € vor.

Seit dem Förderjahr 2025 wurden die bisher geltenden Kostenrichtwerte, Fördersätze und Schwellenwerte neu festgesetzt. Für

die Sanierung von Kunststoffrasenplätzen liegt der Kostenrichtwert (max. zuwendungsfähige Kosten) bei 280.000 €, welche mit bis zu 50% gefördert werden. Das bedeutet, dass im Falle einer Bewilligung mit einer Landesförderung von bis zu 140.000 € und einer Kreiszuwendung in Höhe von bis zu 28.000 € gerechnet werden kann.

Aufgrund der aktuellen Kostenberechnung ergibt sich folgender vorläufiger Finanzierungsplan:

Baukosten lt. Kostenberechnung rd.: 300.000 €

./.. Landesförderung vsl. 140.000 €

./.. Kreiszuwendung vsl. 28.000 €

./.. **Eigenanteil Sportverein (10%): 30.000 €**

Gemeindeanteil: 102.000 €

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bekond beschließt, den Antrag auf Zuwendung aus dem Sportstättenförderprogramm 2027 des Landes für den Neuaufbau des Kunstrasenplatzes Bekond zu stellen und nach Abzug der maximalen Förderungen und des Eigenanteils des Sportvereins die verbleibende Restfinanzierung zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Befangen: 0

9. KiTa und Bürgerhaus; Neuanschaffung von Heizkörper-Thermostaten

Für die Kindertagesstätte und das Bürgerhaus in Bekond ist die Neuanschaffung von smarten Heizkörper-Thermostaten vorgesehen. Um ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, wurden seitens der Ortsgemeinde insgesamt vier Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Zwei weitere Firmen lehnten die Angebotserstellung ab.

Im Rat ist man sich einig, dass der Austausch der Heizkörper-Thermostate eine sinnvolle und energiesparende Lösung ist. Aktuell werden für das Bürgerhaus und die KiTa rund 20.000 Ltr. Heizöl/Jahr benötigt.

Aufgrund des Alternativangebotes über eine andere Systemvariante sollen weitere Vergleichsangebote eingeholt, verglichen und geprüft werden.

Von einer Firma wurden zwei verschiedene Systeme angeboten. Das Alternativangebot über eine andere Systemvariante ist das kostengünstigste und effizienteste, sodass weitere Vergleichsangebote zum neuen System eingeholt, verglichen und geprüft werden sollen.

Durch das ferngesteuerte System kann die Heizleistung/bzw. die Heizzeiten individuell an die Nutzungszeiten der einzelnen Räume angepasst werden.

Herrn Christoph Breuer hat vor Beginn des Tagespunktes im Zuschauerraum Platz genommen und nicht an der Beratungs- und Beschlussfassung teilgenommen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bekond beschließt, bis Ende KW 37 (11.09.2026) weitere Vergleichsangebote für das neue System einzuholen und nach Sichtung und fachlicher Prüfung den Auftrag durch die Bürgermeisterin an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Befangen: 0

10. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Ortsbürgermeisterin sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat. Bis zum 23.08.2026 hat die Ortsgemeinde für folgende Projekte Zuwendungen erhalten:

Datum	Zuwendungsgeber	Anschrift	Betrag	Zuwendungszweck
03.07.2026	Alfred Thiel-Gedächtnis-Unterstützungskasse GmbH (Thielkasse)	45128 Essen	2.000,00 €	Neugestaltung Minigolfanlage

Die Annahme der Zuwendung ist vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde zu beschließen.

Gremiumsmitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern hinsichtlich der spendenden Person oder Organisation ein Ausschlussgrund nach § 22 GemO (Befangenheit)

vorliegt. Liegt ein solcher Grund bei einer bestimmten Spende vor, bitten wir darum, diese aus der Sammelabstimmung herauszulösen und einzeln darüber abzustimmen.

Sollte kein hinreichend bestimmter Verwendungszweck vom Zuwendungsgeber angegeben sein (z.B. allgemeine Spende), soll das Gremium mit dem Annahme-Beschluss einen hinreichend bestimmten Verwendungszweck festlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bekond beschließt die Annahme der vorgenannten Zuwendung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Befangen: 0

11. Verschiedenes

Wasserentnahmestelle bei Hof Alten

Die Anwohner im Bereich der Wasserentnahmestelle haben vermehrt festgestellt, dass die Entnahmestelle von Privatpersonen und nicht ortsansässigen Landwirten/Winzern, teils in der Nachtruhe genutzt worden ist. Bis die Entnahme erfolgt ist, laufen Motoren und Radios teils lautstark. Ebenso wurde in der Vergangenheit von Winzern und den Bewohnenden der Ortsgemeinde Bekond die angrenzenden Wirtschaftswege als „Rennstecke“ beschrieben.

Der Gemeinde liegen zudem Anfragen von auswärtigen Landwirten/Winzern, sowie von Bürgerinnen und Bürgern aus der Ortsgemeinde vor, ob diese Wasser an der Entnahmestelle entnehmen dürften.

Die Ortsgemeinde möchte eine Nutzungstafel an der Entnahmestelle aufstellen.

In der die Nutzungsregelung und die erlaubten Entnahmezeiten für die Nutzer festgehalten werden.

Um die nicht erlaubten Entnahmen durch Privatpersonen und auswärtige Landwirte/Winzer einzuschränken, möchte die Ortsgemeinde gemeinsam mit den Verbandsgemeindewerken eine Lösung erarbeiten.

Mögliche denkbare Abhilfemaßnahmen sind im Kontext:

Videoüberwachung der Entnahmestelle

Errichtung einer Zaunanlage um die Entnahmestelle

Anbringung eines Schlosses - mit Ausgabe an die berechtigten Nutzer

Instandsetzung auf ein anders Pumpensystem mit elektronischer Erfassung der Nutzenden

Aus der Mitte des Rats kommt der Hinweis, dass die anhaltende Dürre in diesem Jahr eine außergewöhnliche Belastung dargestellt hat.

Die Außenwände des Auffangbeckens und das Rohrleitungssystem sind zu dem nicht mehr in dem besten Zustand und müssen wahrscheinlich in den nächsten Jahren erneuert werden.

Das Auffangbecken ist in den Weinbergen auf einem Privatgrundstück angesiedelt.

Man solle bitte prüfen, ob eine Dienstbarkeit für das Privatgrundstück eingetragen worden ist oder ob diese nachträglich noch eingetragen werden kann.

Hierzu soll Kontakt mit dem neuen Eigentümer des Grundstückes aufgenommen werden.

Enscherbüsch

Die Ortsgemeinde wartet auf die Vorlage eines Angebotes für die Durchführung der Arbeiten. Nach Vorlage des Angebotes wird der Ortsgemeinderat darüber entscheiden, ob die Arbeiten durchgeführt werden sollen oder ob das Areal so bleibt wie es jetzt ist.

KiTa - Duschen und Umkleide im Keller

Die Umkleiden und Duschen im Keller müssen in den nächsten Jahren saniert werden.

Teils lösen sich die Fliesen und Fugen im Duschbereich von den Wänden/Böden.

Es ist nicht auszuschließen, dass es bei Nichteingreifen zu Wasserschäden an der Bausubstanz kommen kann, da nicht klar ist, ob das Wasser durch die defekten Fugen ins Mauerwerk eindringt.

Flurbereinigungsverfahren im Bereich der Ortsgemeinde Thörnich

Im Zuge der Flurbereinigung wird geprüft, ob in Richtung der Ortsgemeinde Bekond ein Solarfeld errichtet werden könnte.

Bürgerhaus - Zugang zum Dachboden

Im Zuge der Dämmung der Zwischendecke wurde die Luke zum Dachboden ebenfalls erneuert. Hier gab es früher eine Treppe mit einem Geländer. Nun wurde eine schmalere und steilere Leiter ohne Geländer in der Luke verbaut. Man solle bitte überprüfen, ob die eingebaute Luke mit der schmalen und kurzen/steilen Leiter mit den ausgeschriebenen Maßen übereinstimmen.

Gewerbegebiet - Parksituation/Bürocontainer der Fa. Kraft Bau GmbH

Ein Ratsmitglied teilt mit, dass auf dem Betriebsgelände der Fa. Kraft Bau GmbH ein Bürocontainer aufgestellt worden ist. Aufgrund dessen wären keine Parkmöglichkeiten mehr auf dem Betriebsgelände vorhanden bzw. die Parkmöglichkeiten für die Mitarbeiter sind stark begrenzt.

Es kommt im Rat die Frage auf, ob für die Aufstellung des Bürocontainers ein Bauantrag von der Fa. Kraft Bau GmbH gestellt worden ist und ob hierfür eine Genehmigung erforderlich ist..

Die Parksituation im Gewerbegebiet ist dadurch ebenfalls sehr angespannt. Teils stehen Fahrzeuge schon parkend in zweiter Reihe, so dass der Verkehr stockt oder zum Erliegen kommt.

Die Ortsgemeinde weist nochmals darauf hin, dass alle Parkverstöße dokumentiert und dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Schweich gemeldet werden sollen.

Zielgruppe: Erwachsene, Familien, Kinder ab 7 Jahren

Kosten: Erwachsene 10€, Kinder 5€, Familien max. 20€

Termin: 12.09.2026, 19:00 Uhr - 21:30 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Besucherbergwerk, Bachbrücke

Mitzubringen: Taschenlampe, angepasste Kleidung, im Tal ist es abends immer ein paar Grad kühler

Fell, 28.08.2026

Michael Rohles, Ortsbürgermeister

Ehrung bei der Feuerwehr Fell

Am 2. September fand im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen durch den Beigeordneten Martin Alten statt. Ausgezeichnet wurden zahlreiche Feuerwehrangehörige aus den Verbandsgemeinden Trier-Land und Schweich. Für 35-jährige aktive und pflichttreue Tätigkeit in der Feuerwehr Fell wurde **Herrn Thomas Rohles** mit dem Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen geehrt. Wir danken dem Kameraden Thomas Rohles für seinen Einsatz und langjähriges ehrenamtliches Engagement in unserer Gemeinde.

Fell, 03.09.2026

Michael Rohles, Ortsbürgermeister

Erik Hansjosten, Wehrführer



geehrter Feuerwehrkamerad Thomas Rohles, Wehrführer Erik Hansjosten, Ortsbürgermeister Michael Rohles, Wehrleiter Alexander Loskyll, VG-Beigeordneter Christian Scholtes, stellv. Wehrleiter Thomas Porten und Jürgen Follmann Foto: Markus Krempchen



Detzem

Monika Seelbach

06507 802725

buergermeister@detzem.de

www.detzem.de

Sprechzeiten

Di. 18:30 - 20:00 Uhr



Ensch

Matthias Otto

06507 3334

buergermeister@ensch.de

www.ensch.de

Sprechzeiten

Mo. 19:00 - 20:00 Uhr



Fell

Michael Rohles

06502 99323

buergermeister@fell-mosel.de

www.fell-mosel.de

Sprechzeiten

Do. 18:00 - 19:00 Uhr

Fell-Fastrau: Michael Löwen nach tel. Vereinbarung

06502 20563

michael.loewen@ris.schweich.de

Sperrung der Brückenstraße am 12.09.2026

Am Samstag, 12.09.2026 wird die Brückenstraße von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr aufgrund von Asphaltarbeiten voll gesperrt. Der Verkehr wird über andere Ortsstraßen umgeleitet. Der Linienbusverkehr fährt Ersatzhaltestellen an (Mertesdorfer Straße).

Wir danken für Ihr Verständnis.

Schweich, 07.09.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
-Straßenverkehrsbehörde-

Fledermaussexkursion am 12. September

Kommt mit dem NABU Region Trier und uns auf eine spannende Exkursion in die Welt der Fledermäuse!



Wo und wie leben Fledermäuse? Wie viele und welche Fledermausarten gibt es im Nossertal? Warum sind sie so wichtig für unsere Umwelt und brauchen uns Menschen als Verbündete? Wie finden sie sich in der Dunkelheit zurecht? Antworten auf diese Fragen und noch andere Kuriositäten von diesen besonders schützenswerten Tieren erfahrt ihr bei dieser Exkursion. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise haben wir kaum die Gelegenheit Fledermäuse hautnah zu erleben, doch bei dieser Exkursion mit dem Fledermausdetektor durch das Nossertal begegnet man vielen unterschiedlichen Fledermausarten und kann ihren Ruf zuhören. Bei gutem Wetter ist ein Netzfang geplant. Wichtig: Bei Regen fliegen die Fledermäuse nicht und die Exkursion fällt leider aus. Das Besucherbergwerk und der Kiosk sind geschlossen!

Anmeldung: info@bergwerk-fell.de

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

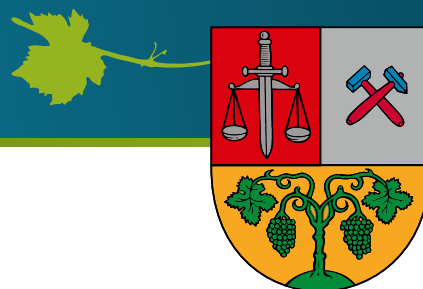
Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Das Dorf im Zelt!



Feller Markt

18. bis 21. September 2026

*Fr.: Große Erlebnisweinprobe
unter dem Motto „The Power of Wine“*

Fr.: After-Wine-Party mit DJ THOMAS THULL

Sa.: Bergmannskapelle Fell

Sa.: Tanzrock mit „KÖLSCHE JUNG“

So.: Familientag – Spaß für die ganze Familie

So.: Live & Unplugged - SING OUT LOUD

Mo.: Große Tierschau mit neuen Attraktionen

Mo.: Live-Musik mit „TAKE FOUR“

Bei uns ist
bargeldloses
Bezahlen
möglich!



www.fellermarkt-mosel.de

Join us



Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Fell am 27.08.2026

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Michael Rohles und in Anwesenheit der Schriftführerin Andrea Kraff findet am 27.08.2026 im Silvanussaal im Winzerkeller, Kirchstraße 41 in Fell, eine Sitzung des Ortsgemeinderates Fell statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

./.

2. Mitteilungen

2.1. Aktuelle Informationen zur Initiative „Jetzt reden WIR!“

Der Vorsitzende informiert.

2.2. Info Sitzung Bau-Ausschuss

Der Vorsitzende verweist auf die Mandatos-App für die Ratsmitglieder.

2.3. Aktueller Sachstand der Ausbesserungsarbeiten in den Gemeindestraßen

Einige Ausbesserungsarbeiten sind bereits erfolgt. Die Stelle in der Brückenstraße ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht noch notwendig und steht wegen Sperrung des Busverkehrs noch aus; tiefer liegende Abwasserschächte wurden von den VG-Verken ausgebaut, die Hydranten sind kürzlich erfolgt.

2.4. Verkehrsbehördliche Anordnung Ruwerer Straße

Die Einfahrt im Bereich des Baugebiets „Häckelsberg II“ wurde geprüft; die Vorfahrt wurde zwischenzeitlich geändert. Die Markierung erfolgt in den nächsten Wochen.

2.5. Informationen von ARGO Edutainment Solutions

Die App wurde aktualisiert.

2.6. Einladung Themenabend Dorfmoderation „Bürgerversammlung zur Halbzeit“ am Donnerstag, 03.09.2026, 19.30 Uhr im Silvanussaal und „Fell unter Kindersicht“ am Freitag, 25.09.2026, um 15.00 Uhr auf dem Schulhof/Kita

Der Vorsitzende verweist auf die genannten Termine.

2.7. Erneute Aufnahme der Baumaßnahme „Zuwegung Im Brühl“ auf Platz 1 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates am 11.08.2026 auf die Vorschlagsliste zum Investitionsstock

Das anstehende Prozedere wird vorgetragen.

3. Vorstellung Machbarkeitsstudie Hochwasservorsorge- und Renaturierungsmaßnahmen am Nossern- und Fellerbach

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Elmar Gatzen vom Planungsbüro Hömme GbR in 54340 Pölich; ihm wird einstimmig das Rederecht erteilt.

Der Vorsitzende trägt vor:

Der Fellerbach mit seinen Nebengewässern ist das größte Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Schweich und wird seit vielen Jahren in verschiedenen Abschnitten von der Verbandsgemeinde renaturiert.

Neben der wasserwirtschaftlichen Aufwertung des Gewässers konnten in diesem Zusammenhang auch signifikante Verbesserungen für den Hochwasserabfluss und Optimierungen an der kommunalen Infrastruktur erzielt werden, die über das „plus“ der „Aktion Blau plus“ mit 90% mitgefördert wurden.

Weitere Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Gewässer in bisher nicht prioritär betrachteten Abschnitten zu renaturieren. Da aus Fell großes Interesse an weiteren Maßnahmen bekundet wurde, hatte die Verwaltung Ende letzten Jahres eine Studie vergeben, Abschnitte zu lokalisieren und auszuloten, was dort erforderlich ist, um das Gewässer aufzuwerten, aber auch um weitere Maßnahmen zur Hochwasservorsorge als auch flankierende Optimierungen über das „plus“ der Aktion Blau für die Ortsgemeinde zu generieren. Dies alles unter Ausschöpfung der höchsten Förderquote von bis zu max. 90%. Die Studie wurde für 5.000 € vergeben, liegt seit April vor.

In der Studie werden die grob ermittelten Kosten mit rd. 500.000 € angegeben.

Am 15. Juli fand eine Sondierung der in der Studie vorgesehenen Maßnahmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall, Boden, Trier, vor Ort statt. Hierbei wurde die Genehmigungsfähigkeit als auch die Fördermöglichkeit erkundet. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Maßnahmen alle als sinnvoll und genehmigungsfähig anerkannt wurden. Die Förderkulisse hat sich jedoch in letzter Zeit verändert. Leider können nicht alle Maßnahmen als Renaturierung anerkannt werden, da verschiedene Teilmaßnahmen eher dem vorbeugenden Hochwasserschutz zuzurechnen sind. Der Hochwasserschutz steht jedoch in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde. Hier ist grundsätzlich mit einer Förderung in Höhe von 60 % zu rechnen.

Die Studie wird in der Sitzung ausführlich von Herrn Gatzen vorgestellt.

Der Verbandsgemeinderat hat sich in der letzten Sitzung bereits mit der Studie befasst und folgendes beschlossen:

1. Die Studie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Maßnahmen, die in die Gewässerunterhaltung fallen, werden weiterverfolgt, sofern sie gefördert werden.
3. Sobald die Förderung geklärt ist, soll die Vergabe von Planungsleistungen vorbereitet werden.
4. Die Studie soll der Ortsgemeinde Fell zur Verfügung gestellt werden. Dort sollte entschieden werden, ob die Teilmaßnahmen, die in eigener Zuständigkeit für den Hochwasserschutz vorgesehen sind, weiterverfolgt werden.

Die im Zuge der Diskussion aufkommenden Fragen werden entsprechend beantwortet.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Gatzen für die Erläuterungen.

Beschluss:

1. Die Studie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Weitere Renaturierungsmaßnahmen durch die Verbandsgemeinde werden begrüßt.
3. Die hochwasservorsorgenden Maßnahmen sollen im Zuge der Renaturierung im Paket auf Kosten der Ortsgemeinde weiterverfolgt werden, wenn sie mit 60% gefördert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0

4. Anfrage zur Nutzung eines Vereinsraums in der Alten Schule für Wumis Animal Sanctuary Deutschland e.V.

Der Vorsitzende berichtet, dass Wumis Animal Sanctuary Deutschland e.V. zwecks Nutzung eines Raumes in der Alten Schule (Weinkeller, ab 01.01.2027) für die Vorstandssitzungen, Planungen, Besprechungen, als Lageraum sowie andere Vereinstreffen angefragt hat.

Der Raum, der bisher vom Filmteam Fell e.V. genutzt wurde, ist hierfür vorgesehen.

Der Vorstand kann bei der heutigen Sitzung wegen anderer Termine nicht anwesend sein.

Beschluss:

Der kostenfreien Vermietung an Wumis Animal Sanctuary Deutschland e.V. wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2 Befangen: 0

5. Bestellung eines Beauftragten für gemeindliche Liegenschaften

Der Vorsitzende trägt vor:

Mit Schreiben vom 17.08.2026 teilt der derzeit bestellte Beauftragte für die gemeindlichen Liegenschaften der Ortsgemeinde Fell, Herr Karau, mit, dass er aus beruflichen Gründen dieses Amt zum 31.12.2026 niederlegen muss. Entsprechend dem Antrag wird Herrn Karau die entsprechende Entlassungsverfügung ausgestellt. Die Ortsgemeinde Fell möchte einen neuen Beauftragten für die gemeindlichen Liegenschaften zum 01.01.2027 wählen.

Da die Tätigkeit nicht nur vorübergehend, sondern längere Zeit ausgeübt werden soll, soll sie wie bisher als Ehrenamt im Sinne des § 18 Abs. 1 GemO übertragen werden.

Zu einem Ehrenamt werden die Bürger (18. Lebensjahr vollendet, Deutsche/r oder EU-Bürger/in, wenigstens drei Monate in der Gemeinde wohnhaft) vom Gemeinderat gewählt (§ 18 Abs.3 GemO). Voraussetzung ist also, dass ein Bürger der Ortsgemeinde Fell diese Tätigkeit wahrnimmt.

Nach der Wahl durch den Gemeinderat wird der/die Beauftragte durch den Ortsbürgermeister auf Widerruf bestellt.

Es wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 11 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Fell gezahlt.

Die Durchführung der Wahl ist in § 40 GemO geregelt.

Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen, sofern der Ortsgemeinderat nicht etwas anderes beschließt (§ 40 Abs. 5 2. HS GemO).

Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters als nicht gewähltes Ratsmitglied ruht bei Wahlen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 GemO).

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Fell führt die Wahl offen durch.
2. Der Ortsgemeinderat Fell wählt Herrn Michael Sebastian zum ehrenamtlichen Beauftragten ab 01.01.2027 für gemeindliche Liegenschaften. Herr Sebastian ist bei der heutigen Sitzung nicht anwesend, die Bestellung erfolgt dann in der Folge.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0
6. Ausbau der Ortsdurchfahrt K 82 im Bereich der Bachstraße / Bergmannstraße

Der Vorsitzende trägt vor:

Erfreulicherweise möchte der Landesbetrieb Mobilität Trier (LBM) die Kreisstraße K 82 im Bereich der Bachstraße / Bergmannstraße vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Landkreises Trier-Saarburg nächstes Jahr ausbauen.

Da es dort aufgrund der Platzverhältnisse keine Gehweganlage gibt, bleibt die Bord- und Schrammbordanlage im Wesentlichen so wie sie ist.

Der LBM bittet um eine Grundsatzentscheidung des Ortsgemeinderates, ob die Ortsgemeinde mit dem Ausbau einverstanden ist, damit dort die Erneuerung der Kreisstraßen weiterverfolgt werden kann.

Über weitere Details des Ausbaus und auch über sinnvolle Erneuerungsarbeiten eigener Anlagen in diesem Bereich wird demnächst zu beraten sein.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Fell begrüßt den Ausbau der Kreisstraße K 82 im Bereich der Bachstraße / Bergmannstraße und stimmt diesem grundsätzlich zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0
7. Sanierung Wirtschaftswege - Förderung

Die Ortsgemeinde erfüllt aktuell nicht die Voraussetzungen für die Förderung der Sanierung der Wirtschaftswege; die Förderbedingungen haben sich bedauerlicherweise geändert. Kosten sind der Ortsgemeinde bisher nicht entstanden. Der Rat nimmt Kenntnis hiervon.

zur Kenntnis genommen**8. Bauanträge****8.1. Bauantrag, Flur 24, Flurstück 168**

Die Ratsmitglieder Alexander Schamberger und Andreas Becker nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil; sie nehmen im Zuschauerraum Platz.

Der Vorsitzende trägt vor:

Zu diesem Flurstück liegt ein Bauantrag vor.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Im Schumbert, 1. Änderung“. Der Antragsteller plant die Errichtung von insgesamt 8 Garagen mit Größen zwischen 21 m² und 44 m², eines Lagerraumes (31,21 m²), sowie einer WC Anlage.

Die Höhe beträgt 4,53 m/3,70 m bzw. 4,27 m/3,50 m und die Dächer haben eine Neigung von 5°.

Gemäß vorliegender Betriebsbeschreibung wird als Art des Betriebes „Garagen/Lagerräume für Fliesenbetrieb zur Vermietung“ angegeben. Laut Bebauungsplan sind jedoch nur folgende Einrichtungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Es dürfte sich jedoch bei der Vermietung von Garagen/Lager nicht nur um gewerbliche Nutzungen handeln.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Einvernehmen versagt werden, da es sich bei einer freien Vermietung von Garage/Lager nicht um eine im Bebauungsplan zulässige Nutzung handelt.

Die Sicht der Verwaltung wird aus der Mitte des Rates hinterfragt, da die Gewerblichkeit vom Ortsgemeinderat durchaus gesehen wird.

Nach Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder Schamberger und Becker wieder am Sitzungstisch Platz.

Beschluss:**Das Einvernehmen wird erteilt.****Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3 Befangen: 2
8.2. Bauantrag, Flur 3, Flurstück 15/2

Der Vorsitzende trägt vor:

Es liegt ein Bauantrag betreffend einer Nutzungsänderung der ehemaligen Poststelle zum Dartvereinsheim vor.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Somit hat sich das Vorhaben nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einzufügen.

Die Antragsteller möchten Teilbereiche im Erdgeschoss des Gebäudes zu einem Dartvereinsheim umnutzen. Hierfür ist es erforderlich eine Wand zu verschieben, um den Spielbereich zu vergrößern. Die gesamte Nutzfläche beträgt 253,42 m².

In der Berechnung der Stellplätze wurde durch den Architekten eine Stellplatzbedarf von 7 Stellplätzen ermittelt. Insgesamt werden 13 Stellplätze nachgewiesen. Die Kreisverwaltung wird gebeten, den Nachweis in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keinerlei Bedenken.

Beschluss:**Das Einvernehmen wird erteilt.****Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 Befangen: 0
9. Verschiedenes

9.1. Bebauungsplan Flürchen, weiteres Vorgehen

In der Oktober-Sitzung soll die Abwägung des Bebauungsplanes erfolgen.

9.2. Ausbaumaßnahme „Im Brühl“

Ratsmitglied Schamberger fragt wegen der öffentlichen Stellungnahme vor 2 Monaten zur Ausbaumaßnahme „Im Brühl“ nach.

9.3. Rallyetests

Ratsmitglied Rosch bittet darum, dass der Gemeinderat über die anstehenden Rallyetests informiert wird.

9.4. Veranstaltung AfD im Silvanussaal / Gegendemonstration

In der Sitzung werden von einigen Ratsmitgliedern Informationen zur vergangenen Veranstaltung der AfD und der Kundgebung „Wir sind vielFelltig“ ausgetauscht.

9.5. Anfrage Straßenschild

Ratsmitglied Löwen wegen einem fehlendem Schild in der Moselstraße.

9.6. Anfrage „gelbe Bänder“

Die gemeindlichen Obstbäume sollen mit dem gelben Band versehen werden. Der Vorsitzende wird sich hierum kümmern.

10. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

- Der Erwerb einer Verkehrsfläche in der Gemarkung Fastrau wurde einstimmig beschlossen.
- Der Erwerb von 2 Verkehrsflächen in der Gemarkung Fell wurde einstimmig beschlossen.
- Dem Verkauf von 2 gemeindlichen Flächen in der Gemarkung Fell wurde einstimmig zugestimmt.
- Dem Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zur Wegeführung betr. des geplanten Umspannwerkes wurde unter Änderung des jährlichen Entgeltes mehrheitlich zugestimmt.

**Föhren**

- Rosi Radant
- 06502 2769 o. 0151 20075145
- buergermeister@foehren.de
- www.foehren.de
- Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Aufhebung der Vollsperrung im Bereich „Auf Bobüsch 2“ in Föhren

Die in der Nacht auf den 19.08.2026 eingerichtete Vollsperrung der Straße im Bereich „Auf Bobüsch 2“ konnte bereits am darauffolgenden Tag wieder aufgehoben werden.

Nach eingehender Prüfung hat sich herausgestellt, dass die befürchtete Instabilität des Hanges nicht eingetreten ist. Die Straße ist somit wieder sicher und uneingeschränkt für den Verkehr freigegeben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis während der verkehrlichen Einschränkungen.

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
 (Straßenverkehrsbehörde)

Anforderungen an Digitalfotos

Wir bitten um Beachtung!

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Digitalfotos mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei Bildbreite 90 mm) abgedruckt werden können. Fotos mit einer geringeren Auflösung werden nicht abgedruckt, hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Pflege Stützpunkte
Rheinland-Pfalz

Demenz verstehen und präventiv begegnen



AdobeStock_281795137

Dementielle Erkrankungen zählen heute zu einem der häufigsten Krankheitsbilder älterer und sehr alter Menschen. Besonders manche mit der Erkrankung einhergehende Verhaltensweisen stellen Pflegenden und Betreuungspersonen vor große Herausforderungen.

Und: Dieses Krankheitsbild macht uns Angst! Im Vortrag werden die Grundlagen zum Thema Demenz behandelt und kurz angerissen, wie man Menschen mit Demenz hilfreich begegnen kann. Zudem werden Präventionsmöglichkeiten und Übungen zur geistigen und sportlichen Aktivierung vorgestellt.

Informationsveranstaltung

am **Donnerstag, 17.09.2026**

17:00 bis 18:30 Uhr

**Bürger- und Vereinshaus
Hauptstraße 1, 54343 Föhren**

Referentin:

Frau Uschi Wihr: Demenzzentrum Trier

Anmeldung unter: 06502 99786-01
oder 06502 99786-02

Kooperationspartner:



Pflegestützpunkt Schweich

persönlich – individuell – kostenfrei
Pflegestützpunkte

Mehr Informationen und Kontaktdaten des Pflegestützpunktes
in Ihrer Nähe finden Sie unter: **www.pflegestuetzpunkte-rlp.de**



Scannen Sie den
QR-Code, um
direkt zur Webseite
zu gelangen

Pflegestützpunkte werden gemeinschaftlich von den Kranken- und Pflegekassen, dem Land Rheinland-Pfalz, den Landkreisen und kreisfreien Städten finanziert. Sie kooperieren mit den Trägern der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung.

Föhren
am Meulenwald 

Klimaschutz
vor Ort



Einfach & günstig selbst Strom erzeugen!

Infoveranstaltung Balkonkraftwerk

**Do., 15. September, 19:00 Uhr
Bürger- u. Vereinshaus Föhren**

Teilnahme kostenfrei, Anmeldung erbeten bis 13. September unter:
energie@gemeinde-foehren.de

12. Alkoholfreie Cocktailparty der Ortsjugendpflege Föhren

Am 25. September findet von 18 - 22 Uhr die 12. alkoholfreie Cocktailparty für Jugendliche ab 12 Jahren im Jugendraum Föhren statt. Während der bei Jugendlichen sehr beliebten Party mixt das Thekenteam dort leckere Cocktails für je 2,00 Euro. Die Jugendlichen können dort Musik hören und tanzen, Billard und Kicker spielen oder einfach nur abhängen.

Wer also Lust hat, Partyluft zu schnuppern, kann sich anmelden unter christoph.postler@foehren.de.

Föhren, 07.09.2026

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin



Lebendiges Föhren

Begleiteter Spaziergang im September

Dieses Angebot bietet SeniorInnen die Gelegenheit, durch gemeinsame Spaziergänge aktiv zu bleiben. Es richtet sich vor allem an Menschen, die nicht allein gehen wollen oder können, und sich daher in einer Gruppe geselliger, sicherer und mobiler fühlen. Treffpunkt für den Spaziergang am Montag, 21. September ist um 15 h der „alte Bahnhof“. Von dort gehen wir entlang der Bahnstrecke. Das Tempo und die Länge der Wegstrecke werden den Möglichkeiten der einzelnen Personen angepasst. Sitzgelegenheiten für eine Pause gibt es an einem schönen, beschatteten Plätzchen entlang des Weges. Zurück am Ausgangspunkt sind wir wieder um 17 h. Die Teilnahme ist kostenfrei. Nutzen Sie gerne Ihre Hilfsmittel (Stöcke, Rollator, Rollstuhl). Bitte denken Sie auch an eine Kopfbedeckung als Sonnenschutz. Wir bitten um eine verbindliche Anmeldung bis spätestens Donnerstag, 17. September bei Maria Wick, Tel. 4043389 oder Heidi Heinz, Tel. 99328. Mitfahrmöglichkeit aus dem Dorf zum Treffpunkt können gerne organisiert werden. Wenn Sie dies nutzen möchten, geben Sie den Bedarf bei der Anmeldung mit an. Für Rollstühle haben wir leider keine Transportmöglichkeiten. Wir freuen uns auf alle, die gemeinsam mit uns diesen Spaziergang und die Gemeinschaft genießen wollen.

Team „Zeit schenken“ Lebendiges Föhren
Föhren, 31.08.2026

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Liedernachmittag im Gemeinderaum unter der Schule

Wir freuen uns heute, Sie zu einem weiteren Liedernachmittag in den Gemeinderaum unter der Schule einladen zu können. Wir treffen uns am Donnerstag, dem 24.09.2026 von 15.00h bis 17.00h zu frohen Stunden in geselliger Runde. Der Liedernachmittag findet wieder im Gemeinderaum unter der Schule statt! Wir freuen uns sehr, Euch alle wieder zu einem schönen und unterhaltsamen Liedernachmittag einladen zu können.

Team Liedernachmittag

Fahrtenbörse

Wenn Sie zum Arzt müssen, können Sie bei Bedarf an Unterstützung gerne unsere kostenlose Fahrtenbörse nutzen. Bitte melden Sie Ihren Bedarf einige Tage vorher unter der Nr.: 0151 72394602 an. Das Fahrtenhandy erreichen Sie von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 - 14.00h. Wichtig: Fahrten, die erst einen Tag vorher angemeldet werden, können wir nicht annehmen, unsere Fahrer/innen sind alle ehrenamtlich und stehen nicht auf Abruf bereit. Wir machen das alle sehr gerne, brauchen aber etwas Zeit es zu organisieren.

Ehrenamtliche Fahrer/innen gesucht

Wir sind weiter auf der Suche nach Menschen, die unsere Fahrtenbörse verstärken. Die Fahrten sind versichert und es fallen im Monat 1, (in Ausnahmen bis maximal 2 Fahrten) pro Fahrer/in an. Wenn Sie Interesse daran haben, oder noch Fragen offen sind, können Sie gerne bei Lory Müller nachfragen (0176 57838777 oder 1687). Die Fahrtenbörse ist ein wichtiger Beitrag dazu, damit Menschen weiterhin in ihrem Zuhause leben können, bzw. Angehörige entlastet werden.

Ihr Steuerungskreis Lebendiges Föhren
Föhren, 07.09.2026

Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Föhren vom 01.11.2026

Der Ortsgemeinderat Föhren hat am 27.08.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3, 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Föhren gelegenen Friedhof, der in Trägerschaft der Ortsgemeinde Föhren steht.

§ 2

Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Föhren waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
- Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl.

§ 10 BestG -

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Besondere Öffnungszeiten werden nicht festgelegt.

(2) Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabbpflege zu nutzen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt.

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof und öffentlichen Flächen

(1) Der Friedhofsträger informiert die Friedhofsverwaltung unverzüglich über jede Bestattung auf dem Friedhof sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof.

(2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung auf dem Friedhof im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Die Ausbringung der Asche auf dem Friedhof kann auch vom Friedhofsträger oder durch die vom Friedhofsträger beauftragten Personen erfolgen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(3) Särge, die oberhalb der Erde verwahrt werden sollen, dürfen während der Verwesung keine Zersetzungsstoffe freigegeben.

§ 9

Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenkentücher mit fest vernähten Schlaufen oder

durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet. Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.

(3) Die nach § 2 Abs. 7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.

(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ 10

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder von ihm Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges, bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung / den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen in Erdgräbern beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen in Urnenstelen beträgt 20 Jahre.

Die Ruhezeit für ausgebrachte Aschen auf dem Friedhof beträgt 10 Jahre.

§ 12

Umbettungen / Ausgrabungen / Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

(3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.

(5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
 - 1. für Erdbestattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 2. für Erdbestattungen in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen
- 3. für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof (Kultur- und Begegnungsstätte)
- b) Gemischte Grabstätten, (Urnenwahlgrabstätten)
 - 1. in Grabfeldern nach Abs. 1 a Nr. 1
 - 2. in Grabfeldern nach Abs. 1 a Nr. 2
- c) Wahlgrabstätten,
 - 1. für Erdbestattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - 2. für Erdbestattungen in Grabfeldern für Grünfeldbestattung
 - 3. für Urnenbeisetzungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - 4. für Urnenbeisetzungen in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen
 - 5. für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen
- d) Ehrengabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für weitere Bestattungen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - 1. als Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - 2. als Grabfelder für Grünfeldbestattungen
- c) Grabfelder zur Ausbringung der Asche auf dem Friedhof (anonyme Grabstätten)

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen § 15 sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen / Familienangehörigen mit mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung - nur eine Leiche bestattet werden. § 11 Abs. 4 Satz 3-5 BestG bleiben unberührt.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrab in einer Reihengrabstätte nach § 14 Abs. 2 Buchst. b) kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden. Grundsätzlich sind alle Grabfelder aus § 14 Abs. 2 Buchst. b) entsprechend gewidmet.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von max. zwei Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Beisetzung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung einer Asche um die Ruhezeit nach § 11 (25 Jahre).

(4) Die Beisetzung von Urnen ist sowohl in Reihengräbern in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig, als auch in Reihengräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Grünfeld).

§ 15a

spezielle Regelungen für Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Wahlgrabstätten (§ 16),
- b) in gemischten Grabstätten (§ 15),
- c) in Reihengabstätten (§ 14),

- d) im (anonymen) Grabfeld zur Ausbringung der Asche
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (3) Es werden eingerichtet:
- Urnengrabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften, zur Beisetzung von max. 2 Aschen je Grabstätte
 - Urnengrabfelder für Grünfeldbestattungen zur Beisetzung von max. 2 Aschen je Grabstätte.
 - Urnentelen zur Beisetzung von max. 4 Aschekapseln je Grabstätte / oder max. 2 Aschen in Schmuckurnen
 - Grabfeld zur anonymen Ausbringung der Asche
- (4) Die Ruhezeit der Urnengrabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der 2. Asche jeweils um die Ruhezeit nach § 10 (25 Jahre bzw. 20 Jahre).
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bzw. 20 Jahren bei Grabstätten in Urnentelen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Sie werden ebenfalls der Reihe nach belegt. Die Belegung in den Urnentelen erfolgt im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten (auch beim vorzeitigen Erwerb).
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten vergeben. Sie werden eingerichtet:
- in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen (hier jedoch nur 2-stellige Grabstätten; im gemeins. Feld mit Einzelgräbern)
 - in einer Urnenstele
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Während der Nutzungszeit dürfen max. 2 Aschenurnen pro Erd-Grabstätte zusätzlich beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10 (25 Jahre).
- (6) In einer Grabstätte in einer Urnenstele dürfen max. 4 Aschekapseln (ohne Schmuckurne) oder alternativ max. 2 Aschen inkl. Schmuckurnen beigesetzt werden.
- (7) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und der zu zahlenden Gebühren.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person.
 - die überlebende Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen

Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 12 Wahlgrabstätten – Urnentelenanlage / Tuchbestattungen

(1) Die Grabstätten in den Urnentelen werden im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten vergeben und der Reihe nach belegt. Ein vorzeitiger Erwerb einer bestimmten Grabstätte in den Urnentelen ist ebenfalls möglich.

Insgesamt ist die Beisetzung von max. 4 Aschekapseln (ohne Schmuckurnen) oder 2 Aschen inkl. Schmuckurnen pro Grabstätte möglich. Im Übrigen gilt § 15a dieser Satzung.

In einer Urnenkammer müssen die Aschen so beigesetzt werden, dass deren Entnahme zur endgültigen Beisetzung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit möglich ist.

(2) Das Aufstellen von Grabschmuck und Kerzen an den Urnentelen ist nur in der Zeit vom 01.11. – 28.02. gestattet.

Bis zur Anbringung der Namensplatte ist die Aufstellung eines Holzkreuzes am Rand der Stele gestattet. Die Namensplatte wird vom Friedhofsträger angeschafft, beschriftet und montiert.

(3) Grabfelder für Tuchbestattungen sind spezielle Grabfelder, in denen der Leichnam ohne Sarg nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung bestattet werden kann.

§ 18 Ehrengrabstätten / Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale § 19 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 22), Grabfelder für Grünfeldbestattungen (§ 21), Urnentelen (§ 17), sowie für anonyme Grabstätten (§ 14) eingerichtet.

(2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, im Grünfeld oder in einer Urnenstele liegen soll. Es besteht in jedem Fall die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 20 Größe der Grabstätten

(1) Die Einzelgrabstätten haben einheitlich folgende Maße:

1,20 m x 2,50 m für Sarg-Grabstätten,
die Wahlgrabstätten sind entsprechend größer.
Urn(en)-grabstätten werden einheitlich in folgenden Größen angelegt:
1,00 m x 1,00 m.

(2) Diese Brutto-Grabfläche enthält auch die Flächen für Zwischenwege und Einfassungen, die von der Friedhofsverwaltung einheitlich hergestellt werden. Ein Pflanzbeet von ca. 1,20 m x 1,10 m - bei Wahlgrabstätten entsprechend größer - ist von dem Benutzer

herzurichten.

Grababdeckungen / Grabplatten sind nur bei Urnenwahlgrabstätten zulässig.

Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher (max. Höhe: bis Oberkante Grabmal).

§ 21

Gestaltungsvorschriften für Grünfeldbestattungen

(1) In Grabfeldern mit Grünfeldbestattung werden die Gräber als Rasengräber angelegt. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung / den Friedhofsträger.

(2) Bei Grabstätten in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen / Rasengräbern ist lediglich eine Namensplatte in einer Größe von 0,50 m lang x 0,40 m breit bei Gräbern für Erdbestattung und Urnenbeisetzung zugelassen, die bündig mit der Erdoberkante abschließt. Die Platten sind fachgerecht in Absprache mit dem Friedhofsträger / der Friedhofsverwaltung zu verlegen.

(3) Fester Aufwuchs ist nicht zulässig. Sonstiger Grabschmuck, Kerzen und/oder Grabgestecke, sowie Blumentöpfe und -vasen sind nur in der Zeit vom 01.11. – 28.02. auf der angebrachten Namensplatte zur Abstellung erlaubt. Das Abstellen jeglicher Gegenstände über die Namensplatte hinaus ist ganzjährig nicht zulässig.

§ 22

Besondere Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1.1. Grabmäler sind aus wetterbeständigem Werkstoff herzustellen. Es sind folgende Werkstoffe für Grabmäler zugelassen:

- Gesteine,
- Metall, z.B. Schmiedeeisen,
- Holz.

1.2. Grabmale mit folgenden Maßen sind zulässig:

- für Reihen- und Wahlgrabstätten sowie gemischte Grabstätten
Höhe: bis 1,50 m
- für Urnengrabstätten
Höhe: bis 1,00 m

1.3. Wird der Grabstein aus Stein errichtet, ist er ohne Sockel direkt auf dem Fundament zu errichten. Der Grabstein ist handwerksgerecht zu bearbeiten, soweit er nicht eine glatte Oberfläche von Natur aus hat. Die Schrift kann in den Stein eingehauen und erhaben herausgearbeitet werden. Eine aufdringliche Schriftform oder übermäßig hervorstehende Farbgebung sind nicht zugelassen.

1.4. Grabmäler aus Holz können in Form eines Kreuzes oder als Stelen errichtet werden. Hinsichtlich der Maße gilt Abs. 1.2 sinngemäß. Die Holzgrabmäler sind standfest aufzustellen. Das Holz ist im Naturton zu belassen, d.h. es darf nicht farbig gestrichen werden. Holzkreuze bei Kindergräbern können davon in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung abweichen.

1.5. Grabdenkmäler aus Metall müssen aus einem beständigen, nicht aufdringlichen Material (z.B. Schmiedeeisen) erstellt werden. Sie sollen wie Steindenkmäler gegründet werden.

1.6. Liegende Grabsteine können aus Stein anstelle der stehenden Grabmäler vorgesehen werden. Ihre Maße dürfen 60 cm in der Breite, 45 cm in der Tiefe und 20 cm in der Höhe nicht überschreiten. Für die Wahl des Materials, der Bearbeitung und der Schrift gelten die gleichen Vorschriften wie für stehende Grabmale.

1.7. Nicht zugelassen sind Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

1.8. Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zugelassen. Die Abgrenzung der Grabfläche auf der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

1.9. Firmenbezeichnungen dürfen an Grabmälern nicht angebracht werden.

(2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung der Einleitung zu diesem Paragraphen für vertretbar hält.

(3) Ein Pflanzbeet von ca. 1,20 m x 1,10 m - bei Wahlgrabstätten entsprechend größer - ist von dem Benutzer herzurichten.

(4) Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig.

(5) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher (max. Höhe: bis Oberkante Grabmal).

§ 23

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 24

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweisebringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. *

*) Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal (im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst). Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie/Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde Föhren ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 27 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 27**Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt.

Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden.

Die Beauftragung eines Fremunternehmens durch den Grabverantwortlichen ist nicht zulässig. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal - und die sonstigen baulichen Anlagen - nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Föhren über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger / von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten**§ 28****Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20-22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 29**Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle**§ 30****Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers betreten werden. Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge des/der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften**§ 31****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32**Haftung**

Die Ortsgemeinde Föhren haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen / Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt,
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1 und 3,4),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers entfernt (§ 27 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 28 und 29),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 22 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
13. Die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Föhren verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 17.04.2019, inkl. aller Nachträge und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Föhren, den 28.08.2026

Ortsgemeinde Föhren

gez. Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kenn

■ Dr. Burkhard Apsner
■ 06502 2391
■ buergermeister@kenn.de
■ www.kenn.de

■ Sprechzeiten
Dienstag,
18:00 - 19:00 Uhr

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kenn vom 01.01.2027

Der Gemeinderat Kenn hat am 19.08.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Kenn gelegenen Friedhof, der in Trägerschaft der Gemeinde steht.

§ 2

Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- Totgeburten und SternenKinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 10 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungs-

berechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- Tiere - ausgenommen Blindenführhunde und sonstige anerkannte medizinisch ausgebildete Assistenzhunde - mitzubringen,
- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn, aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder bb) die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *)

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des §

1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhofsträger informiert die Friedhofsverwaltung unverzüglich über jede Bestattung auf dem Friedhof.

(2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung auf dem Friedhof im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9

bleibt frei

§ 10

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch vom Friedhofsträger Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung / den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt

- a) in Reihengräbern 25 Jahre
- b) in Wahlgräbern (Nutzungszeit) 25 Jahre
- c) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen / Ausgrabungen / Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

(3) Umbettungen werden durch vom Friedhofsträger Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen, § 10 BestG bleibt unberührt.

(5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
- c) Ehrengabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) mit einer Länge von 1,30 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte (Erdgräber)
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte (Erdgräber)
 - mit einem Maß von 0,75 m x 0,75 m (Urnengräber)
- Einzelgräber werden in folgenden Feldern eingerichtet:
- aa) bei Erdbestattungen
 - in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - bb) bei Urnenbestattungen
 - in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 15, sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen / Familienangehörigen mit mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden. § 11 Abs. 4 Satz 3-5 BestG bleibt unberührt.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 14 Abs. 2 Buchst. b-aa) kann durch Beschluss des Friedhofsträgers in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

Grundsätzlich sind alle Grabfelder aus § 14 Abs. 2 Buchst. b-aa) entsprechend gewidmet.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung **einer** Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 5 Jahre beträgt (Mindestruhezeit).

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Ein Nutzungsrecht an neuen Erd-Wahlgrabstätten wird nicht mehr vergeben. Die Vorschriften dieses Paragraphen beziehen sich demgemäß auf bereits bestehende Erd-Wahlgrabstätten. Urnen-Wahlgrabstätten werden weiterhin in der Reihenfolge der jeweils 1. Beisetzung vergeben; Größe 1 x 1 m.

(2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(4) Wahlgrabstätten werden vergeben:

- bei Erdbestattungen: als mehrstellige Grabstätten (nur noch Altbestände; keine Neuvergabe)
- bei Urnenbestattungen: als vierstellige Grabstätten

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur **einmal** für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person.
- b) die überlebende Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 17 Spezielle Wahlgräber

Auf dem Friedhof Kenn existieren bisher keine speziellen Wahlgräber.

§ 17a Spezielle Regelungen für Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigelegt werden

- a) in Urnen-Reihengrabstätten,
- b) in Urnen-Wahlgrabstätten, (in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder im Rasenfeld)

c) in Erd-Wahlgrabstätten, und zwar bis zu 2 Aschen je Grabstelle.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Urnengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnengrabstätte dürfen max. 4 Urnen beigelegt werden.

§ 17b Urnengrabstätten im Grünfeld

(1) Die Urnen-Wahlgrabstätten in Grünfeldern werden durch den Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

Es wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die (erstmalige) Dauer von 25 Jahren verliehen. In einer Urnen-Wahlgrabstätten im Grünfeld ist die Beisetzung von max. 2 Aschen pro Grabstätte zulässig.

(2) Der Friedhofsträger bringt eine runde Platte auf den Grabstätten an. Diese kann wahlweise mit einem Schriftzug (mit Namen und Daten) versehen werden, oder anonym bleiben. Die Beschriftung erfolgt durch den Friedhofsträger.

(3) Fester Aufwuchs ist nicht zulässig. Die Grabstätte ist von jeglichen Gegenständen frei zu halten und werden ggfls. vom Friedhofsträger entfernt und entsorgt.

Es wird eine zentrale Ablagestelle im Grünfeld errichtet, sodass die Möglichkeit zur Ablage von Blumen oder Kerzen besteht.

(5) Die Anbringung von Holzkreuzen ist am Tag der Beisetzung längstens für 4 Wochen möglich. Kränze und Schalen sind ebenfalls 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen.

§ 18 Ehrengrabstätten / Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) und Grabfelder für Grünfeldbestattungen (§ 17b) eingerichtet.

(2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder im Grünfeld liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

(2) Grabstätten, die bis zum Inkrafttreten der I. Nachtragssatzung vom 25.06.1993 zur Friedhofssatzung vom 30.08.1977 nach den Vorschriften des § 17 Abs. 3 mit Rasen angelegt wurden, werden weiterhin bis zum Ablauf der Nutzungszeit vom Friedhofsträger gemäht, sofern die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten dies wünschen.

§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- 1. Gesteine,
- 2. Holz,
- 3. Eisen und Bronze.

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(3) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.

(4) Grabmale sollen nicht errichtet werden:

1. aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips,
2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
3. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
4. mit Farbanstrich auf Stein,
5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form,
6. mit Lichtbildern.

(5) Es können stehende und liegende Grabmale errichtet werden.

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabmäler für Erwachsene sollen eine Höhe von 0,75 m, inkl. Sockel,

für Kinder eine Höhe von 0,50 m, inkl. Sockel, nicht übersteigen.

Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1 : 1,5 bis 2,5 betragen.

(7) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabmale sollen eine Höhe von 0,75 m, inkl. Sockel, nicht übersteigen.

(8) Grabeinfassungen sind gestattet.

(9) Grababdeckungen / Grabplatten sind bis zu einer max. Höhe von 10 cm zulässig. Die Grabstätten sollen, sofern die Grababdeckungen / Grabplatten nicht die gesamte Grabfläche bedecken, in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(10) Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1-9 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 20 Abs. 1 für vertretbar hält.

§ 22

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und

so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

* Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie/Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde Kenn ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt.

Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden.

Die Beauftragung eines Fremdunternehmens durch den Grabverantwortlichen ist nicht zulässig.

Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Für das Abräumen der Grabstellen, die ab dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 11.01.2020 erworben werden, erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal / und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Kenn über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

Für Grabstätten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 11.01.2020 bestanden haben, gilt:

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20, 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber sowie die öffentlichen

Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger die Grabstätte nach eigenem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 29

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

8. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugewiesen oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 16 Abs. 2 oder § 17a Abs. 2 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Ortsgemeinde Kenn haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2,
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3, 4),

8. Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt (§ 26 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 27 und 28),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen §§ 21 und 27 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Kenn verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 11.01.2020 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kenn, den 25.08.2026

(DS)

Ortsgemeinde Kenn

gez. Dr. Burkhard Apsner, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Klüsserath

■ Hans-Werner Lex
■ 0176-41206344
■ buergermeister@kluesserath.de
■ www.kluesserath.de

■ Sprechzeiten
Sa. 09:00 - 10:00 Uhr

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Klüsserath

1. **Einsichtnahme in den 1. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

1. Der 1. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 liegt zu den üblichen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmer 15, ab dem 15.09.2026 bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat Klüsserath zur Einsichtnahme aus.

Vor einer persönlichen Einsichtnahme am Nachmittag bitten wir um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 06502/4070.

Außerdem steht der 1. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 im Internet ab dem 15.09.2026 unter: **www.schweich.de**; Menüpunkte: **Verwaltung & Bürgerservice**; **Finanzen, Steuern, Abgaben, Forst und Jagd**; **Haushaltspläne**;

Ortsgemeinde Klüsserath

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Klüsserath haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen, d.h. vom 15.09.2026 bis 28.09.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Vorschläge zum 1. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich oder an den Ortsbürgermeister, Kirchstraße 3, 54340 Klüsserath, oder elektronisch an info@schweich.de oder buergermeister@kluesserath.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat Klüsserath wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Klüsserath, den 07.09.2026

Ortsgemeinde Klüsserath

gez. Hans-Werner Lex, Ortsbürgermeister



Köwerich

- | | |
|--|-----------------------|
| ■ Manfred Strauch | ■ Sprechzeiten |
| ■ 06507 7039034 | Mo. 19:00 - 20:00 Uhr |
| ■ buergermeister@koewerich.de | ■ skype: og.koewerich |
| ■ www.koewerich.de | |

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Köwerich am 25.08.2026

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Manfred Strauch und in Anwesenheit von Schriftführer Sebastian Meter findet am 25.08.2026 im Jugendheim, Schulstraße 1 in Köwerich, eine Sitzung des Ortsgemeinderates Köwerich statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Erweiterung der Tagesordnung um den TOP „Weinfest 2027 und Zuschuss Weinhoheiten“ (öffentlich). Der Rat stimmt einstimmig zu. Durch die Erweiterung wird aus TOP 5 TOP 6. Der neue TOP wird demnach als TOP 5 hinzugefügt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Gemeinderatsmitglieder

1.1. Verabschiedung Carina Regnery

Ortsbürgermeister Manfred Strauch richtet das Wort an das ehemalige Ratsmitglied Carina Regnery und dankt ihr für ihre Tätigkeit als Ratsmitglied, die sie im Jahr 2019 aufgenommen hat. Einen besonderen Dank spricht er ihr für ihre Tätigkeit als Beigeordnete aus, die sie seit dem Jahr 2021 wahrgenommen hat. Als Beigeordnete war Frau Regnery für einen eigenen Geschäftsbereich zuständig, in dessen Rahmen sie sich insbesondere den Belangen der sozialen Dorfentwicklung, der Kultur und des Tourismus widmete. Im Anschluss überreicht er ihr eine Urkunde sowie einen Blumenstrauß. Frau Regnery bedankt sich für die Würdigung und die gemeinsamen Jahre im Rat.

1.2. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes - Thomas Hermen

Das Ortsgemeinderatsmitglied, Carina Regnery hat ihr Mandat zum 30.06.2026 niedergelegt.

Als Ersatzperson wurde Herr Thomas Hermen in den Ortsgemeinderat einberufen.

Der Ortsbürgermeister verpflichtet das Ratsmitglied vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde Köwerich durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO Schweigepflicht
- § 21 GemO Treuepflicht
- § 22 GemO Ausschließungsgründe
- § 30 Abs. 1 GemO Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, Gemeinwohl

Das Kommunalbrevier wird ausgehändigt.

2. Mitteilungen

Informationsveranstaltung und Sachstand Ausbau Beethovenstraße

Ortsbürgermeister Manfred Strauch übergibt das Wort an den Ersten Beigeordneten Frank Basten. Dieser berichtet, dass die Informationsveranstaltung zum 2. Bauabschnitt mit den Bürgerinnen und Bürgern sehr harmonisch verlaufen ist. Es wurden zahlreiche

Fragen aus der Bürgerschaft gestellt, die zur Zufriedenheit beantwortet werden konnten.

Im Anschluss führt Herr Basten zum aktuellen Sachstand aus, dass die Asphaltarbeiten im 1. Bauabschnitt abgeschlossen sind. Das Pflaster im Bereich vor der Kirche wird voraussichtlich in der Kalenderwoche 36 verlegt. Die Öffnung der Baustelle kann womöglich in der Kalenderwoche 37 erfolgen.

Ratsmitglied Frank Otten erkundigt sich nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung für den 2. Bauabschnitt. Herr Basten teilt mit, dass die Ausschreibung für Oktober vorgesehen ist. Zum derzeitigen Zeitpunkt sei allerdings noch nicht absehbar, ob die Arbeiten noch vor dem Winter aufgenommen werden können oder erst im Anschluss daran beginnen.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Elmar Schlöder, ob die Firma Lehnen, die den 1. Bauabschnitt ausgeführt hat, die Baustelle räumen muss, bestätigt Herr Basten dies. Herr Schlöder weist außerdem darauf hin, dass die Hinweisschilder des Pfarrhauses in der Umgebung verstreut liegen. Herr Basten erklärt hierzu, dass die Schilder in der kommenden Woche wieder montiert werden sollen.

Ratsmitglied Harald Gindorf merkt an, dass auch die Hydrantenschilder wieder montiert werden müssen.

Aus dem anwesenden Publikum wird die Frage gestellt, weshalb die vollen Beiträge unmittelbar gezahlt werden müssen. Herr Basten erläutert, dass die Ortsgemeinde bestrebt ist, die Beitragskosten der Baumaßnahme so weit wie rechtlich möglich zeitlich zu strecken. Eine andere bessere Verteilung der Beitragskosten für den 1. und 2. Bauabschnitt auf die Bürgerinnen und Bürger sei nach derzeitiger Einschätzung nicht möglich. Die Beitragskosten für den 2. Bauabschnitt könnten ab dem Jahr 2028 über einen Zeitraum von vier Jahren gestreckt werden.

Herr Basten und Herr Strauch erläutern, dass die Ortsgemeinde Überschneidungen bei den Beitragszahlungen vermeiden möchte, um eine möglichst gleichmäßige Fälligkeit der Kosten zu gewährleisten.

Aus dem Publikum wird nachgefragt, weshalb für ein Kniestockhaus die vollen Beiträge zu entrichten sind. Herr Basten verweist hierzu auf Herrn Josef Weins von der Verbandsgemeindeverwaltung, der die entsprechende Frage beantworten könne.

Unterrichtung des Haushaltsvollzugs

Ortsbürgermeister Manfred Strauch unterrichtet den Rat über den aktuellen Haushaltsvollzug des Jahres 2026. Nach Verlesung der Sachdarstellung fasst er die wesentlichen Entwicklungen zusammen. Er führt aus, dass sich der Schuldenstand im Laufe des Jahres voraussichtlich verringern und sich der Ergebnishaushalt verbessern wird. Ein vollständiger Ausgleich des Ergebnishaushalts werde voraussichtlich dennoch nicht erreicht werden können.

KiTa

Manfred Strauch informiert den Rat darüber, dass die Personalkosten der KiTa für das Jahr 2023 festgesetzt wurden. Anerkannt werden Personalkosten in Höhe von 523.858,64 €, von denen 6.310,00 € als Elternteil in Abzug gebracht werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen belaufen sich auf 432.000,00 €. Daraus ergibt sich eine Nachzahlung an die Ortsgemeinde in Höhe von 85.548,64 €.

Weiter führt er aus, dass auch die sonstigen Kosten festgesetzt wurden. Hier werden „Zuwendungsfähige Personalkosten“ in Höhe von 518.151,23 € anerkannt. Daran beteiligt sich der Landkreis Trier-Saarburg pauschal mit 3,5 % für „sonstige notwendige Kosten“. Für das Jahr 2023 erhält die Ortsgemeinde eine Nachzahlung in Höhe von 18.135,29 €.

Dorfbudget

Herr Strauch teilt mit, dass Herr Michael Franzen von der Verbandsgemeindeverwaltung der Ortsgemeinde mitgeteilt hat, dass sie, wie bereits im vergangenen Jahr, eine pauschale Zuwendung in Höhe von 1.500,00 € aus dem Landesförderprogramm „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gesellschaft stärken“ erhält.

Im vergangenen Jahr wurde aus dem Förderbetrag ein Holzofen für den Jugendraum angeschafft. Die aus der diesjährigen Zuwendung finanzierte Maßnahme muss bis zum Ende des laufenden Jahres umgesetzt sein.

Herr Strauch bittet den Rat, sich bis zur nächsten Sitzung Gedanken darüber zu machen, welche Maßnahme mit der Zuwendung umgesetzt werden könnte.

3. Bauantrag, Flur 5, Flurstück 102/2

Umbau Wohnhaus zu einem Zweifamilienwohnhaus

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Somit hat sich das Vorhaben nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einzufügen.

Die zwei Wohneinheiten sollen Wohnflächen von rd. 153 m² bzw. ca. 117 m² aufweisen.

Im Zuge des Umbaus sind in der Rückansicht der Abbruch einer bestehenden Brüstung sowie in der Frontansicht die Errichtung von zwei neuen Brüstungen vorgesehen.

Der Grundriss im Dachgeschoss soll durch den teilweisen Abbruch sowie die Neuerrichtung von Innenwänden angepasst werden.

Zur Erweiterung des Dachgeschosses ist die Errichtung von zwei Schleppgauben mit einer Dachneigung von 2° sowie der Einbau von zwei Dachfenstern vorgesehen. Ergänzend sollen zwei neue Fassadenfenster hergestellt.

Das Gebäude soll darüber hinaus eine neue Wärmedämmung im Erd- und Dachgeschoss erhalten.

Zudem ist die Errichtung eines Balkons mit einer Fläche von 18,47 m² einschließlich einer Außentreppe vorgesehen.

Es werden vier Stellplätze nachgewiesen, dies entspricht der Stellplatzverordnung.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein.

Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

4. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat. Bis zum 11.08.2026 hat die Ortsgemeinde für folgende Projekte Zuwendungen erhalten:

Datum	Zuwendungsgeber	Ort	Betrag	Zuwendungszweck
30.06.2026	Etikett.de.	54343 Föhren	165,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
16.06.2026	KP Events Veranstaltungstechnik & Service	54340 Leiwien	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
29.06.2026	Raiffeisen LSL Landhandel GmbH	54340 Thörnich	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
16.06.2026	Schweich Reisebüro Bamberg GmbH	54338 Schweich	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
26.06.2026	Unternehmensgruppe Lehnen	54518 Sehlem	300,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
18.06.2026	Ludes Dach GmbH	54340 Leiwien	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
19.06.2026	Sparkasse Trier	54294 Trier	275,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
16.06.2026	BLW KFZ Technik GmbH + CoKG	54340 Klüsserath	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
25.06.2026	Gasthaus Alter Bahnhof, Frau Hildegard Jostock	54340 Köwerich	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
18.06.2026	Holz Lex GmbH	54340 Köwerich	165,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
19.06.2026	Weingut Thomas Krämer	54340 Köwerich	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026

16.06.2026	Druck-Design Schärf	54424 Thalfang	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
15.06.2026	Bacchus-Apotheke	54340 Leiwien	165,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
03.07.2026	Versis SA	L-7737 Colmar-Berg	200,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
28.07.2026	Westenergie AG	54294 Trier	300,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
Zu erwarten	Maler Heinsdorf	54340 Köwerich	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026
Zu erwarten	Weingut Geschwister Köwerich	54340 Köwerich	110,00 €	Sponsoring: Köwericher Weinfrühling 2026

Die Annahme der Zuwendungen ist vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde zu beschließen.

Gremiumsmitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern hinsichtlich der spendenden Person oder Organisation ein Ausschlussgrund nach § 22 GemO (Befangenheit) vorliegt. Liegt ein solcher Grund bei einer bestimmten Spende vor, bitten wir darum, diese aus der Sammelabstimmung herauszulösen und einzeln darüber abzustimmen.

Sollte kein hinreichend bestimmter Verwendungszweck vom Zuwendungsgeber angegeben sein (z.B. allgemeine Spende), soll das Gremium mit dem Annahme-Beschluss einen hinreichend bestimmten Verwendungszweck festlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Köwerich beschließt die Annahme der vorgenannten Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

5. Weinfest 2027 und Zuschuss Weinhoheiten

Ortsbürgermeister Manfred Strauch informiert darüber, dass in der vergangenen Woche die erste Sitzung des Festausschusses stattgefunden hat. Dabei wurde festgestellt, dass der Ortsgemeinderat bislang noch keinen Beschluss über die Durchführung des Weinfestes im Jahr 2027 gefasst hat.

Darüber hinaus schlägt Herr Strauch vor, den Weinhoheiten im Jahr 2027, wie bereits in diesem Jahr, einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Köwerich beschließt, das Köwericher Weinfest vom 28.05.2027 bis einschließlich 30.05.2027 durchzuführen.

Der Ortsbürgermeister und der Erste Beigeordnete werden ermächtigt, die zur Durchführung des Weinfestes erforderlichen Verträge abzuschließen sowie die hierfür notwendigen Zahlungen zu leisten.

Den neuen Weinhoheiten wird ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0

6. Verschiedenes

KiTa

Herr Strauch erläutert, dass in den Haushaltskonten, auf die die KiTa und die Ortsgemeinde unmittelbar Einfluss nehmen können, im laufenden Jahr bislang 32.423,49 € verausgabt wurden. Allein auf die Kosten für die Vertretungsreinigung entfallen bereits rund 10.000,00 € der Bewirtschaftungskosten der KiTa.

Diese Personalkosten werden allerdings zu 80 % gefördert, sodass für die Ortsgemeinde ein Eigenanteil von 2.000,00 € verbleibt.

Darüber hinaus informiert Herr Strauch darüber, dass eine Reinigungskraft ihr Arbeitsverhältnis zum Ende des Jahres gekündigt hat.

Einlaufschacht

Ratsmitglied Harald Gindorf erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich des Einlaufschachtes. Der Erste Beigeord-

nete Frank Basten erklärt, dass die Arbeiten als gesonderter Posten gemeinsam mit dem 2. Bauabschnitt der Beethovenstraße ausgeschrieben werden.

Anmerkung zu zukünftigen Briefwahlen

Ratsmitglied Elmar Schlöder regt an, bei künftigen Wahlen verstärkt Wahlhelferinnen und Wahlhelfer über eine öffentliche Ausschreibung zu gewinnen und die Mitglieder des Gemeinderates bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zurückzunehmen um damit durch mehr Transparenz, Falschaussagen und Desinformationen bzgl. der Briefwahl entgegenzutreten.

7. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Ortsbürgermeister Manfred Strauch gibt bekannt, dass der Ortsgemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung einen Beschluss zu folgender Angelegenheit gefasst hat:

- Beitragsangelegenheit – KiTa Köwerich-Ensch – Elternbeiträge



Leiwene

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| ■ Joachim Hagen | ■ Sprechzeiten |
| ■ 06507 9393906 | Do. 18:00 - 20:00 Uhr |
| ■ buergermeister@leiwene.de | oder nach Vereinbarung |
| ■ www.leiwene.de | |

Bekanntmachung

Am **Dienstag, 15.09.2026** findet um **18:00 Uhr** im **Gemeindezentrum Forum Livia, Schulstraße 9a in Leiwene** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Leiwene statt.

Tagesordnung: öffentlich

1. Mitteilungen
2. Möglichkeiten des Bauturbos zur Schaffung von Wohnraum
3. Ausbau Ausoniusstraße; Sachstand und Beratung weitere Vorgehensweise
4. Weinbrunnenplatz; Vergabe Planungsleistungen 2. Bauabschnitt
5. Bauvoranfrage, Flur 19, Flurstücke 35/59, 35/60, 35/63
6. Neufassung einer Friedhofssatzung
7. Flurbereinigung Bubental; Beweidungsmaßnahmen
8. Anschaffung eines neuen Mulchgerätes
9. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
10. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
11. Verschiedenes

nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Verschiedenes

Leiwene, 04.09.2026

Joachim Hagen, Ortsbürgermeister

Besuch des Ministers Sven Teuber in Leiwene

Am **Montag, den 14.09.2026**, um **17.00 Uhr**, dürfen wir den Minister für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Sven Teuber in unserer Gemeinde begrüßen. Anlass seines Besuches ist die Übergabe eines Förderbescheides für den zweiten Bauabschnitt der Sanierung des Weinbrunnenplatzes. Die Höhe der bewilligten Fördergelder, sind wiederum überraschend hoch ausgefallen und stellen so eine große Entlastung bei den gemeindeeigenen Baukosten dar. Daher wollen wir die Übergabe des Förderbescheides durch den Innenminister entsprechend würdigen und bereiten hierzu einen entsprechenden Empfang mit einem anschließenden kleinen Umtrunk vor.

Dazu lade ich neben einigen Ehrengästen natürlich auch alle Leiwener Bürgerinnen und Bürger herzlich zum Empfang ein. Hier können Sie sich über den aktuellen Stand der Maßnahme und auch über die weiteren, anstehenden Sanierungsarbeiten in Bezug auf den Weinbrunnenplatz informieren.

Leiwene, 03.09.2026

Joachim Hagen, Ortsbürgermeister

Informationsabend des Palliativteams Rheinland-Pfalz

Am Mittwoch, den 23.09.2026, um 18.30 Uhr findet im Forum Livia Leiwene ein Informationsabend des Palliativteams Rheinland-Pfalz, der SAPV-Saarschleife statt. Bei dieser Veranstaltung wird über die

palliativen Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene und Angehörige informiert. Neben einem Vortrag durch die Mitarbeiterin der SAPV Saarschleife, Frau Xenia Dengler, gibt es im Anschluss auch Zeit für Fragen und einen gemeinsamen Austausch. Ich danke bereits heute schon Frau Dengler, dass sie sich die Zeit nimmt um über dieses wichtige Thema zu referieren.

Diese Veranstaltung wird natürlich nicht nur für unsere Leiwener Bürgerinnen und Bürger angeboten, sondern kann auch gerne von Interessierten aus den Nachbargemeinden besucht werden.

GUT BEGLEITET.

Bei dieser Veranstaltung wird über die palliativen Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Im Mittelpunkt stehen Lebensqualität, Selbstbestimmung und Entlastung für Betroffene und Angehörige. Neben einem Vortrag gibt es Raum für Fragen und Austausch.

MI. 23. SEPTEMBER 2026

18:30 UHR

**FORUM LIVIA,
LEIWENE**

Kontakt

Website
www.streit-gruppe.de

Telefon
01 51 - 59 41 44 90

**SAPV
SAARSCHLEIFE**
Palliativ-Team Rheinland-Pfalz

Leiwene, 07.09.2026

Joachim Hagen, Ortsbürgermeister

Fit für den digitalen Alltag

Ab Montag, dem 21.09.2026 bietet der Digital-Botschafter Albrecht Keimburg aus Leiwene einen Kurs für ältere Menschen an, um sie im Umgang mit Internet Smartphone und anderen digitalen Geräten zu unterstützen. Dabei können die Senioren lernen, wie sie sicher im Internet surfen, ihr Smartphone richtig bedienen und alle anderen digitalen Möglichkeiten sicher nutzen können. Herr Keimburg bietet seine Dienste ehrenamtlich und kostenlos an. Er freut sich auf viele Besucher, die von ihm kompetent beschult und beraten werden. Das erste Treffen findet am 21.09.2026, um 10.00 Uhr in der Begegnungsstätte des Club Aktiv in Leiwene, Am Pfarrgarten, statt. Schauen Sie vorbei, egal ob Sie bereits im Besitz eines digitalen Gerätes sind oder nicht. Natürlich gilt mein herzlicher Dank bereits jetzt schon Albrecht Keimburg für das tolle Angebot und sein ehrenamtliches Engagement.

Bitte beachten Sie

bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



Digital Botschafter
RHEINLAND-PFALZ

Gemeinsam online.
Gemeinsam stark.

? Du möchtest das Internet nutzen, möchtest lernen, wie Du Dein Smartphone bedienst oder erfahren, wie Du Bilder an andere verschicken kannst und vieles mehr?

Seit 2018 unterstützen Digital-Botschafter ältere Menschen in Rheinland-Pfalz beim Umgang mit Internet, Smartphone und anderen digitalen Geräten. Und das ehrenamtlich, kompetent sowie mit viel Geduld.

Jetzt auch in Leiwen!

Fit für den digitalen Alltag!
Mitmachen, dabei sein und nicht der Entwicklung unserer digitalen Welt hinterherlaufen.

Wir treffen uns
ab dem **21.09.2026** montags um **10.00 Uhr** in der Begegnungsstätte in Leiwen bei der Kirche.

Mit oder ohne Gerät, einfach vorbeischaun und **kostenlos** fachkundige Hilfe zu allen Fragen erhalten.

Auch Hausbesuche sind möglich.

Ihr Digitalbotschafter:
Albrecht Keimburg
Ausoniusstraße 5
54340 Leiwen
dibo.keimburg@gmail.com

Wir freuen uns auf dich!

KI generiert

Leiwen, 07.09.2026

Joachim Hagen, Ortsbürgermeister

Ehrungen für 35 Jahre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Leiwen

Am Mittwoch, den 01.09.2026, wurden im Rahmen einer Feierstunde durch den 1. Beigeordneten des Landkreises Trier-Saarburg, Herr Martin Alten, Mitglieder der Feuerwehren des Kreises für ihre langjährige, aktive Mitgliedschaft geehrt. Hierbei wurden auch dem Leiwener Wehrführer Jürgen Schneider, sowie den Feuerwehrkameraden Heiner Martini und Edgar Schultheis aus Leiwen für 35-jährige, pflichttreue Tätigkeit das Goldene Feuerwehrabzeichen überreicht. Dabei bedankte sich Herr Alten bei den Leiwener Feuerwehrleuten für ihren unbezahlbaren und unermüdlichen Einsatz.



vorne v.li.: Edgar Schultheis, Wehrleiter Jürgen Schneider, Heiner Martini hinten v.li.: Wehrleiter VG Schweich Alexander Loskyll, Ortsbürgermeister Joachim Hagen, 1. Beigeordneter der VG Schweich Christian Scholtes, Thomas Porten und Jürgen Follmann

Im Namen der Gemeinde Leiwen spreche ich Jürgen Schneider, Heiner Martini und Edgar Schultheis für ihren selbstlosen Einsatz zum Wohle der Feuerwehr Leiwen und somit auch zum Wohle der Gemeinde meinen herzlichsten Dank aus. Diesem Dank schloss sich auch der 1. Beigeordnete der VG Schweich, Herr Christian Scholtes, sowie der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Schweich, Herr Alexander Loskyll an. Natürlich gilt unser auch Dank auch allen anderen Feuerwehrkameraden, die ständig für ihren selbstlosen Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit bereit sind.

Leiwen, 03.09.2026

Joachim Hagen, Ortsbürgermeister

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Leiwen am 10.08.2026

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Joachim Hagen und in Anwesenheit von Schriftführer/in Sabine Rausch findet am 10.08.2026 im Gemeindezentrum Forum Livia, Schulstraße 9a in Leiwen, eine Sitzung des Ortsgemeinderates Leiwen statt.

In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

Ortsbürgermeister Joachim Hagen hat folgende Mitteilungen:

Für die Sanierung des Weinbrunnenplatzes wurden die Schlosserarbeiten an die mindestbietende Firma DLK-Service zum Preis von 40.237 € vergeben.

Der vorläufige Gemeindeanteil an den Personalkosten für den Kindergarten wurde auf 152.160 € festgesetzt. Der monatliche Gemeindeanteil beläuft sich auf 12.680 €.

Die Zuwendung aus dem Dorferneuerungsprogramm für den 2. Bauabschnitt Weinbrunnenplatz beträgt 75%. Die zuwendungsfähigen Kosten liegen bei 569.424,46 € und die Förderung beträgt somit rd. 427.000 €. Der Landesbauminister Sven Teuber wird am 14.09.2026 den entsprechenden Förderbescheid persönlich überbringen.

Die Umgestaltung des Tennenplatzes wurde im Sportstättenförderprogramm 2026 des Landes aufgenommen. Nach Prüfung der Unterlagen soll ein entsprechender Förderbescheid zeitnah folgen.

2. Jahresabschluss zum 31.12.2024

2.1. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Ortsbürgermeister Joachim Hagen den Vorsitz.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Dorothee Klas, teilt mit, dass in der Sitzung am 14.07.2026 der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 110 ff. Gemeindeordnung (GemO) geprüft wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den dadurch gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2024, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Leiwen. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 führt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 25.331.804,50 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 177.121,32 € aus.
2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 13.526.420,80 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01.2024 um 177.121,32 € verringert.
3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich im Prüfungszeitraum um 1.076.956,57 € auf 25.331.804,50 € erhöht.
4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen erhöht sich um 683.441,48 € auf 4.076.896,01 €.
5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2024 um 139.807,59 € auf 2.512.920,03 € verringert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Leiwen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2024 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgt

te, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2.2. Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Klaudia Schlöder als ältestes anwesendes Ratsmitglied.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Leiwen vor, dem Ortsbürgermeister Joachim Hagen, dem ehemaligen Ortsbürgermeister Sascha Hermes und den (ehemaligen) Beigeordneten – soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten haben – die Entlastung zu erteilen. Da die Verbandsgemeinde Schweich nach § 68 GemO für die Ausführung des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Leiwen zuständig ist, bedürfen neben dem Ortsbürgermeister, dem ehemaligen Ortsbürgermeister und den (ehemaligen) Beigeordneten auch die Bürgermeisterin und die (ehemaligen) Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich der Entlastung des Ortsgemeinderates Leiwen.

Beschluss:

Dem Ortsbürgermeister, dem ehemaligen Ortsbürgermeister und den (ehemaligen) Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin und den (ehemaligen) Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich wird für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung erteilt.

Die vom Beschluss betroffenen Personen nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i. V. m. VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Weinbrunnenplatz

3.1. Ausschreibung Planungsleistungen; 2. Bauabschnitt

Durch das Ministerium für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur wurde zwischenzeitlich die Bewilligung für den 2. Bauabschnitt erteilt.

Nach den einschlägigen Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid sind in der weiteren Vorgehensweise die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies bedeutet, dass bei Planungsleistungen ab einem Betrag von 25.000 € netto ein wettbewerbsoffenes Verfahren durchzuführen ist. Laut Kostenberechnung zum Förderantrag sind die Planungsleistungen für den 2. Bauabschnitt mit einem Betrag von 73.100 € netto dargestellt. Es sind daher mindestens 3 geeignete Büros zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Nach Rücksprache mit Herrn Ortsbürgermeister Hagen werden folgende Büros zur Abgabe eines Angebotes vorgeschlagen:

- Büro Metaform, Trier
- Büro BGH-Plan, Trier
- Büro Ernst + Partner, Trier

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschließt, die v.g. Büros zur Abgabe eines Angebotes für die Planungsleistungen des 2. Bauabschnitts aufzufordern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3.2. Vergaben Landschaftsbauarbeiten

Die Landschaftsbauarbeiten wurden durch die Zentrale Vergabestelle öffentlich ausgeschrieben. Es wurden 4 Angebote abgegeben. Die Preisspanne der abgegebenen Angebote liegt zwischen 64.470,63 € und 94.351,33 € brutto. Mindestbietender nach Wertung ist die Fa. Ga-La-Bau Friedrich, Wittlich, mit einem Angebotspreis von 64.470,63 € brutto. Das bepreiste Leistungsverzeichnis liegt bei 94.837,05 € brutto. Nach Rücksprache mit der Fa. Friedrich ist der Angebotspreis auskömmlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Leiwen beschließt, die Landschaftsbauarbeiten an die nach Wertung mindestbietende Fa. Friedrich, Wittlich, zum Angebotspreis von 64.470,63 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4. Bauanträge/ Bauvoranfragen

4.1. Bauvoranfrage, Flur 19, Flurstück 35/39

Neubau Einfamilienhaus

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zummethöhe, 5. Änderung“.

Mit Schreiben vom 18.06.2026 hat die Kreisverwaltung die Gemeinde im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prüfung um Entscheidung über die Zustimmung nach § 36 a BauGB gebeten (siehe Anlage).

Begründet wird dies damit, dass das Vorhaben komplett außerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters liegt. Bei der beantragten Befreiung handelt es sich um einen Grundzug der Planung. Vorliegend kommt ausschließlich eine Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB in Betracht.

Vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen des „Bauturbos“, der zum 29.10.2025 in Kraft getreten ist, könnte die Ortsgemeinde dennoch durch „Zustimmung“ für Baurecht sorgen. Das Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde, über die Zustimmung zu entscheiden, ging am 18. Juni 2026 bei der Verwaltung ein. Bis zum 18. September 2026 hat die Ortsgemeinde Gelegenheit, hierüber zu entscheiden.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Baufenster im Bereich des Wendehammers an der Stefan-Andres-Straße festgesetzt. Die Antragsteller beabsichtigen hingegen, das Wohngebäude näher zur Erschließungsstraße Käthi-Reh-Weg hin zu errichten. Zur Begründung führen sie an, dass hierdurch eine bessere Bebaubarkeit und Nutzbarkeit des Grundstücks möglich wäre.

Aus Sicht der Verwaltung wird die beantragte Befreiung vom Bebauungsplan nicht kritisch gesehen, da sich der neue Standort für ein Einfamilienhaus in die entlang des Käthi-Reh-Weges vorhandene Straßenrandbebauung städtebaulich problemlos einfügt. Das Vorhaben liegt zwar außerhalb des festgesetzten Baufensters und stellt damit eine nicht nur geringfügige Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans dar, dennoch könnte ohne Änderung des Bebauungsplanes durch Zustimmung (Planersatz), das Vorhaben möglich gemacht werden.

Wenn das beantragte Vorhaben auch mit den Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Ortsgemeinde vereinbar ist, könnte nach § 36 a Abs. 1 Satz 3 BauGB die Zustimmung unter der Bedingung erteilt werden, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebaulichen Anforderungen einzuhalten.

Folgende Bedingungen könnten mit der Zustimmung verbunden werden:

- 1) Die Zustimmung umfasst ausschließlich die beantragte Abweichung von den festgesetzten Baugrenzen.
- 2) Weitere Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht in Aussicht gestellt.
- 3) Das Vorhaben ist innerhalb von drei Jahren nach Erteilung eines positiven Bauvorbescheides bezugsfertig herzustellen. Eine Verlängerung dieser Frist wird nicht in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Die Zustimmung nach § 36 a BauGB wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4.2. Bauantrag, Flur 18, Flurstück 142/9 (Wohnung 1)

Nutzungsänderung Wohnung 1 im Dachgeschoss in eine Ferienwohnung zur Kurzzeitvermietung

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zummethöhe, 8. Änderung“. Ferienwohnungen sind gemäß der Änderung des Bebauungsplans zulässig.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist je Ferienwohneinheit bis zu einer Größe von 40 m² ein Stellplatz und ab einer Größe von mehr als 40 m² sind zwei Stellplätze nachzuweisen.

Die Wohnung weist einschließlich des Kellers eine Fläche von rund 140,00 m² auf. Daher sind zwei Stellplätze erforderlich. Diese werden im Rahmen des Vorhabens nachgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Beschluss:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4.3. Bauantrag, Flur 18, Flurstück 142/9 (Wohnung 2)

Nutzungsänderung Wohnung 2 im Erdgeschoss in eine Ferienwohnung zur Kurzzeitvermietung

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zummethöhe, 8. Änderung“. Ferienwohnungen sind gemäß der Änderung des Bebauungsplans zulässig.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist je Ferienwohneinheit bis zu einer Größe von 40 m² ein Stellplatz und ab einer Größe von mehr als 40 m² sind zwei Stellplätze nachzuweisen.

Die Wohnung weist einschließlich des Kellers eine Fläche von rund 176,00 m² auf. Daher sind zwei Stellplätze erforderlich. Diese werden im Rahmen des Vorhabens nachgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Beschluss:**Das Einvernehmen wird erteilt.****Abstimmungsergebnis:****einstimmig****4.4. Bauantrag, Flur 18, Flurstück 142/9 (Wohnung 3)**

Nutzungsänderung Wohnung 3 im Kellergeschoss in eine Ferienwohnung zur Kurzzeitvermietung

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zummethöhe, 8. Änderung“. Ferienwohnungen sind gemäß der Änderung des Bebauungsplans zulässig.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist je Ferienwohneinheit bis zu einer Größe von 40 m² ein Stellplatz und ab einer Größe von mehr als 40 m² sind zwei Stellplätze nachzuweisen.Die Wohnung weist einschließlich des Kellers eine Fläche von rund 122,00 m² auf. Daher sind zwei Stellplätze erforderlich. Diese werden im Rahmen des Vorhabens nachgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Beschluss:**Das Einvernehmen wird erteilt.****Abstimmungsergebnis:****einstimmig****4.5. Bauantrag, Flur 18, Flurstück 142/9 (Wohnung 4)**

Nutzungsänderung Wohnung 4 im Kellergeschoss in eine Ferienwohnung zur Kurzzeitvermietung

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zummethöhe, 8. Änderung“. Ferienwohnungen sind gemäß der Änderung des Bebauungsplans zulässig.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist je Ferienwohneinheit bis zu einer Größe von 40 m² ein Stellplatz und ab einer Größe von mehr als 40 m² sind zwei Stellplätze nachzuweisen.Die Wohnung weist einschließlich des Kellers eine Fläche von rund 52,00 m² auf. Daher sind zwei Stellplätze erforderlich. Diese werden im Rahmen des Vorhabens nachgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Beschluss:**Das Einvernehmen wird erteilt.****Abstimmungsergebnis:****einstimmig****4.6. Bauantrag, Flur 1, Flurstück 240**

Neubau Einfamilienhaus mit Carport

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf'm Flurgarten“.

Der Antragsteller hat Tekturunterlagen zum Bauantrag eingereicht, wonach das Hauptgebäude nun die Baugrenze einhält.

Für die Überschreitung des Baufensters durch die teilweise außerhalb liegende Terrasse und den Balkon wurde ein Befreiungsantrag eingereicht.

Der Antragsteller verweist außerdem auf eine im Jahr 2022 erteilte Befreiung für eine Nachbarparzelle, bei welcher ebenfalls einem Befreiungsantrag mit Überschreitung der Baugrenze zugestimmt wurde.

Der Befreiungsantrag wird damit begründet, dass der Balkon als untergeordneter Vorbau im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO anzusehen ist. Zudem hält nun auch das Hauptgebäude die Baugrenze ein. Der Balkon soll zusätzlich als Sonnenschutz für die Fenster im Kellergeschoss dienen.

Die Terrasse und der Balkon überschreiten die festgesetzte Baugrenze im rückwärtigen Bereich lediglich um 2,27 m bzw. 1,57 m. Insgesamt befinden sich damit jeweils rund 19,7 m² außerhalb der festgesetzten Baugrenze.

Da bereits eine geringe Überschreitung der Baugrenze im Gebiet zugelassen wurde, kann auch im vorliegenden Fall einer Befreiung zugestimmt werden, da sich die Überschreitung noch in einem vertretbaren Rahmen bewegt und städtebaulich vertretbar ist.

Das angrenzende festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mosel ist durch das Vorhaben nicht berührt.

Beschluss:**Das Einvernehmen wird erteilt.****Abstimmungsergebnis:****einstimmig****5. Antrag der FWG-Fraktion****- Beratung über zukünftige Nutzung der Euchariuskapelle und des Heimat- und Weinmuseums Leiwien**

Ende 2024 wurde eine von mehreren Personen getragene Initiative gestartet, um die ehemalige Euchariuskapelle und das Heimat- und Weinmuseum wieder zum Leben zu erwecken. Ziel ist dabei die Wahrung der kulturhistorisch bedeutsamen Euchariuskapelle und der Erhalt des Heimat- und Weinmuseums am bestehenden Ort.

Ortsbürgermeister Joachim Hagen begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Herren Christoph Weis und Andreas Kohl von der Interessengemeinschaft Heimat- und Weinmuseum:

Herr Weis und Herr Kohl berichten, dass für die Euchariuskapelle und das Heimat- und Weinmuseum ein neues Nutzungskonzept erstellt werden soll.

Anfang 2026 fand eine gemeinsame Besichtigung des Heimat- und Weinmuseums durch die IG zusammen mit dem Bürgermeister Joachim Hagen und insgesamt fünf Handwerkern statt. Dabei wurde von den beteiligten Handwerkern eine erste Bestandsaufnahme der vor einer Wiedereröffnung notwendigen Arbeiten vorgenommen. Bei der Begehung fanden sich keine erheblichen Baumängel oder statischen Probleme. Trotz langem Leerstand und hochwasserbedingten Schäden besteht kein unkalkulierbarer Renovierungsstau. Die IG Heimat- und Weinmuseum Leiwien hat sich zwischenzeitlich mit dem Touristikverein Leiwien e.V. abgestimmt und bereitet aktuell einen gemeinsamen Antrag an den Bürgermeister bzw. den Gemeinderat zur Wiedereröffnung des Heimat- und Weinmuseums Leiwien vor. Hierzu wird von der Interessengemeinschaft abgestuftes Nutzungskonzept erstellt, dass in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Leiwien bis 2028 umgesetzt werden soll.

Der Erhalt bzw. Umbau des Heimat- und Weinmuseums bietet die letzte Möglichkeit, den gesamten Straßenzug der Euchariusstraße als in sich geschlossene „Kulturmeile“ der Gemeinde Leiwien zu etablieren. Mit einem neuen, erweiterten und zeitgemäßen Nutzungskonzept für das ehemalige Gemeindemuseum bietet sich hier die einmalige Möglichkeit einer Wertsteigerung für den ganzen Ort.

zur Kenntnis genommen**6. Neufassung der Friedhofssatzung**

Im September 2025 wurde das neue Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz beschlossen. Auf dieser Basis hat der Gemeinde- und Städtebund eine neue Muster-Friedhofssatzung erarbeitet, welche nun von den Gemeinden entsprechend umzusetzen ist.

Die Verwaltung hat auf Basis der neuen Muster-Friedhofssatzung und der aktuellen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Leiwien einen neuen Entwurf erarbeitet. Dieser wurde vom Ältestenrat entsprechend vorberaten.

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung erfolgt in der nächsten Ratssitzung. Beide Satzungen sollten zum gleichen Termin in Kraft treten.

Beschluss:**Aufgrund der Komplexität der Änderungen wird heute kein Beschluss gefasst. Der Tagesordnungspunkt wird vorberaten und in der nächsten Sitzung behandelt.****Abstimmungsergebnis:****einstimmig****7. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat. Bis zum 27.07.2026 hat die Ortsgemeinde für folgende Projekte Zuwendungen erhalten:

Datum	Zuwendungsgeber	Anschrift	Betrag	Zuwendungszweck
17.06.2026	Eheleute Othilde und Herbert Biwer	56204 Hilscheid	250,00 €	Geldspende: Sanierung Weinbrunnen Leiwien
18.06.2026	Raiffeisenbank Mehring-Leiwien eG		150,00 €	Geldspende: Sanierung Weinbrunnen Leiwien
24.06.2026	Frau Marie-Luisa Jostock	54340 Leiwien	1.500,00 €	Geldspende: Sanierung Weinbrunnen Leiwien

Die Annahme der Zuwendungen ist vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde zu beschließen.

Gremiumsmitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, sofern hinsichtlich der spendenden Person oder Organisation ein Ausschlussgrund nach § 22 GemO (Befangenheit) vorliegt. Liegt ein solcher Grund bei einer bestimmten Spende vor, bitten wir darum, diese aus der Sammelabstimmung herauszulösen

und einzeln darüber abzustimmen.

Sollte kein hinreichend bestimmter Verwendungszweck vom Zuwendungsgeber angegeben sein (z.B. allgemeine Spende), soll das Gremium mit dem Annahme-Beschluss einen hinreichend bestimmten Verwendungszweck festlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Leiwen beschließt die Annahme der vorgenannten Zuwendungen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

8. Verschiedenes

Ortsbürgermeister Joachim Hagen informiert den Rat über folgende Angelegenheiten:

Der Vorraum der Turnhalle wird alle 14 Tage gereinigt.

Die Böden der Turnhalle stehen im Eigentum der Verbandsgemeinde. Für deren Reinigung ist also die Verbandsgemeinde Schweich zuständig.

Auf der Tagesordnung des Verbandsgemeinderates ist die Aufnahme von Projekten im Investitionsstock. Hier soll die Ausoniusstraße mit aufgenommen werden. Hier wäre allerdings das Ranking abzuwarten.

Die Ausschreibung der Windkraftanlage durch die Firma Juwi erfolgt frühestens im August 2026. Es ist aber noch nicht abschließend geklärt und könnten sich somit noch verschieben.

Die Böschungen der Straße zum Freibad wurden trotz Aufruf nicht gepflegt.



Longen

- Stefan Egner
- 06502 9356666 o. 0160 7110639
- buergermeister@longen.de
- Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung



Longuich

- Kevin Lieser
- 06502 1364
- buergermeister@longuich.de
- www.longuich.de
- Sprechzeiten Mi. 19:00 - 20:00 Uhr

An alle Redakteure: Urheberrecht bei Bildern

Jedes Bild – ob Foto, Grafik oder Illustration – ist das geistige Eigentum seiner Urheberin oder seines Urhebers. Ohne deren ausdrückliche Zustimmung darf es nicht einfach verwendet, bearbeitet oder verbreitet werden. Auch scheinbar „frei verfügbare“ Bilder aus dem Internet sind in den meisten Fällen geschützt. Verstöße können teure Abmahnungen und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Redakteurinnen und Redakteure tragen daher eine besondere Verantwortung, die Bildrechte sorgfältig zu prüfen.

Dazu gehört:

- Nur lizenzierte oder selbst erstellte Bilder verwenden.
- Lizenzbedingungen genau lesen – auch bei gekauften Bildern
- Den Urheber bzw. Lizenzinhaber nennen
- Keine fremden Inhalte ohne klare Freigabe nutzen, selbst wenn sie „frei im Netz“ stehen.

Ein bewusster Umgang mit Bildrechten schützt nicht nur die Redaktion vor rechtlichen Konsequenzen, sondern zeigt auch Respekt gegenüber den Kreativen, deren Arbeit unsere Medien lebendig macht. Urheberrecht ist kein Hindernis – es ist die Grundlage fairer, verantwortungsvoller Publikation.



Mehring

- Jennifer Schlag
- 06502 2140 oder 0151 28373343
- buergermeister@mehring-mosel.de
- www.mehring-mosel.de
- Sprechzeiten Do. 18:00 - 20:00 Uhr

Kleider- & Spielzeugbasar am Samstag, den 12.09.2026

Der Erlös des Basars kommt unseren Kindern der KITA und der Grundschule zugute. Wir wünschen dem Förderverein SchuKi viel Erfolg.

Mehring, den 31.08.2026

Jennifer Schlag, Ortsbürgermeisterin

JETZT ONLINE ANMELDEN

[BASARINO.DE/VR04](https://basarino.de/vr04)

SchuKi

FÖRDERKREIS MEHRING e.V.

Kleider & Spielzeugbasar

12.09.26

MEHRING

ALTE SCHULE

14:30-16:30

EXTRA ÖFFNUNGSZEITEN FÜR SCHWANGERE: 13-14 UHR

ANNAHME: Freitag, 11.09.26 von 16-20 Uhr

Veranstalten: Schul- und Kindergarten, Förderverein Mehring e.V.

DIE MAXIMALE ARTIKEL-ANZAHL IST BEGRENZT. JETZT SCHNELL ANMELDEN!

BEZAHLUNG VOR ORT IN BAR & PER EC-KARTE



Naurath

- Stefan Weiler
- 06508 9176158
- buergermeister@naurath-eifel.de
- www.naurath-eifel.de
- Sprechzeiten Mi. 18:00 - 19:00 Uhr im Bürgerhaus

Webseite der Ortsgemeinde Naurath



Aktuelle Informationen zum Dorfgeschehen erhalten Sie auch über unsere Webseite
<https://naurath-eifel.de/>



Pölich

- Wolfgang Eid
- 0176 23362776 o. 06507 9248778
- buergermeister@poelich.de
- Sprechzeiten nach Vereinbarung



Riol

- Dr. Christel Egner-Duppich
- 06502 930707.
- buergermeister@riol.de
- www.riol.de
- Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Am **Montag, 14.09.2026** findet um **19:00 Uhr** im **Dorf- und Kulturzentrum Martinstraße 5, in Riol** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Riol statt.

Tagesordnung: öffentlich

1. Mitteilungen
2. Neufassung der Friedhofssatzung
3. Jahresabschluss zum 31.12.2024
 - 3.1 Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - 3.2 Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
4. Wahl des Ersten Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
5. Wahl eines weiteren Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
6. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsplanes für den Zeitraum 2027-2030
7. Bauvoranfrage, Flur 1, Flurstück 111/2
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
9. Straßenbaumaßnahme Hauptstraße; Sachstand
10. Mängelbeseitigung Dorf- und Kulturzentrum; Sachstand
11. Sachstand Stuhllager
12. Verschiedenes

nicht öffentlich

1. Mitteilungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Verschiedenes

öffentlich

13. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Riol, 04.09.2026

Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin



Schleich

- Dr. Wolfgang Löblein
- 06507 9988187
- buergermeister@schleich-mosel.de
- Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung



Schweich

- Lars Rieger
- 06502 933825 o. 933826
- buergermeister@stadt-schweich.de
- www.stadt-schweich.de
- Bürozeiten Mo. Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
- Di. 14:00 - 16:30 Uhr
- Do. 14:00 - 18:00 Uhr
- Schweich-Issel:
- Ortsvorsteher Johannes Lehnert
- 06502 918213
- ov-issel@stadt-schweich.de
- Fr. 16:00 - 18:00 Uhr

Crazy Bingo mit Mambo Schinki – Spiel, Spaß und tolle Gewinne

Liebe Schweicherinnen und Schweicher, liebe Gäste unseres diesjährigen Heimat-, Wein- und Erntedankfestes,

auf ein ganz besonderes Highlight dürfen wir uns in diesem Jahr freuen: **Zum ersten Mal gibt es bei unserem Fest das „Crazy Bingo“ mit Mambo Schinki!**

Am **Sonntag, dem 13. September 2026, ab 18.00 Uhr** wird es im Festzelt auf dem Schweicher Schwimmbadparkplatz garantiert nicht langweilig. Mambo Schinki, vielen sicher bekannt von seinen Auftritten unter anderem beim Trierer Altstadtfest, sorgt mit seiner ganz eigenen Mischung aus Musik, Unterhaltung und jeder Menge guter Laune für einen besonderen Bingo-Abend.

Mitmachen kann jeder: **Bingokarten gibt es am Abend direkt vor Ort zum Preis von nur 2,00 Euro pro Stück. Der Eintritt ins**

Festzelt ist natürlich frei!

Und selbstverständlich lohnt sich das Mitspielen: **Es warten jede Menge tolle Preise**, die von zahlreichen Mitgliedsbetrieben des Gewerbeverbandes Schweich und weiteren Unterstützern gestiftet wurden. Als ganz besonderer Hauptgewinn winkt eine **Ballonfahrt für zwei Personen**, gestiftet von der **Sparkasse Trier**.

Ob Bingo-Profi oder einfach neugierig auf einen unterhaltsamen Abend – beim „Crazy Bingo“ ist für jeden etwas dabei. Also: Karten sichern, Daumen drücken und gemeinsam einen pfiffigen und sicherlich außergewöhnlichen Abend erleben!

Ich freue mich auf viele Mitspielerinnen und Mitspieler und wünsche uns allen schon jetzt viel Spaß, gute Unterhaltung und natürlich das nötige Quäntchen Glück!



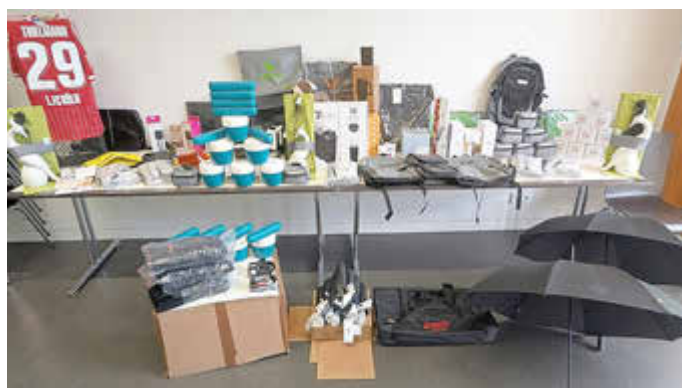
SONNTAG, 13.09.2026

mit Mambo Schinki

18.00 UHR – EINTRITT FREI

FESTZELT AUF DEM SCHWIMMBADPARKPLATZ SCHWEICH

KI generiert



Neben dem Hauptpreis, einer Ballonfahrt für 2 Personen (gestiftet von der Sparkasse Trier), warten zahlreiche weitere attraktive Preise beim Crazy Bingo auf ihre Gewinner

Schweich, 07.09.2026

Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Aufstellung der Teilnehmer am Festumzug

Im Rahmen des Heimat-, Wein- und Erntedankfestes führt am Sonntag, dem 13. September ab 14.00 Uhr wieder der große Festumzug durch unsere Stadt. Bitte beachten Sie die **neue Zugstreckenführung!** Diese verläuft über „Hinter Zeyen“, Corneliuspforte, Zellenpfütz-, Richt- und Brückenstraße zum Festzelt auf dem Schwimmbadparkplatz. Die **Umzugsteilnehmer finden sich bitte um 13.00 Uhr im Bereich „Hinter Zeyen“ (Corneliuspforte) ein,**

wo die DLRG die Plätze im Umzug zuweist.

Folgende Reihung ergibt sich nach den Anmeldungen:

- 1 WSC Issel mit Verkauf der Gläser
- 2 Bergmannskapelle Fell
- 3 Alter Adel
- 4 Frida-Kahlo-Grundschule Schweich
- 5 Molitorsmühle
- 6 Kindertanzgruppe Träubchen
- 7 Weinhoheiten Trittenheim
- 8 KiTa St. Martin
- 9 TuS Issel
- 10 WTG Leiwen
- 11 Weinkönigin Leiwen
- 12 SKV
- 13 Saar-Obermosel-Weinkönigin
- 14 KiTa Kinderland
- 15 Weinkönigin Mehring, Eva II.
- 16 KiTa Lebenshilfe
- 17 Schachclub
- 18 Weinkönigin Rioli
- 19 TuS Mosella Schweich
- 20 Narrengilde Stadtthusaren
- 21 Weinkönigin Longuich
- 22 Moselweinprinzessin Nele
- 23 Schwäch dahäm
- 24 Weinkönigin Römische Weinstraße
- 25 Stadtkapelle Schweich
- 26 Yacht- und Wasserski-Club
- 27 KiTa Angela Merici
- 28 ICV
- 29 Schweicher Weinhoheiten

Schweich, 07.09.2026

Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Verleihung des Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens

Am Mittwochabend der vergangenen Woche (02.09.2026) wurde im Sitzungssaal der Kreisverwaltung durch den Ersten Kreisbeigeordneten Martin Alten das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen für 35-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit in der Feuerwehr an Alexander Loskyll verliehen. Herr Loskyll ist seit 2008 zudem ehrenamtlicher Wehrleiter der VG Schweich. Dieses besonders zeitintensive Amt fordert ihn ganz besonders und erfordert immer wieder schnelle Entscheidungsfindung, Durchsetzungsfähigkeit und diplomatisches Geschick.



v.l.n.r.: der Erste Kreisbeigeordnete Martin Alten, der stv. Wehrleiter Jürgen Follmann, der Geehrte Alexander Loskyll, der Schweicher Wehrführer Stephan Krempchen, der stv. Wehrleiter Thomas Porten und Stadtbürgermeister Lars Rieger

Ich danke ihm sehr herzlich für sein zeitintensives, ehrenamtliches Engagement, das nicht immer frei von Risiken ist und wünsche ihm, daß er stets unversehrte von seinen Einsätzen zurückkehrt. Seiner Partnerin ebenfalls von Herzen „Danke“, daß sie dieses Ehrenamt mitträgt!

Schweich, 07.09.2026

Lars Rieger, Stadtbürgermeister



Thörnich

■ Harald Rauen
■ 0170 2206342
■ buergermeister@thoernich.de

■ Sprechzeiten
nach tel. Vereinbarung



Grußwort

Bühne frei für Wein, Musik und Tanz!

Wenn sich am Wochenende wieder der **Festplatz an der Moselbrücke** mit bunten Lichtern und liebevoll geschmückten Ständen in ein festliches Ambiente verwandelt, ist es Zeit für genussvolle und unbeschwerte Stunden, interessante Begegnungen, viele schöne Gespräche und natürlich so manche wunderbare Entdeckung im Glas. Das **Thörnicher Weinfestival** ist Jahr für Jahr ein besonderer Höhepunkt in unserer Gemeinde und bietet mit **live-bands, Musikkapellen und Tanzgruppen** ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm. Zugleich ist es eine hervorragende „Bühne“ für die beeindruckenden Weine unserer Winzerinnen und Winzer. Allen Festbesucherinnen und Festbesuchern wünsche ich ein fröhliches und unbeschwertes Wochenende, viel Freude, gesellige Stunden und viele unvergessliche Momente.

Thörnich, 17.08.2026

Harald Rauen, Ortsbürgermeister



Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 17.09.2026** findet um **19:00 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus, Maternusstraße in Thörnich** eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Thörnich statt.

Tagesordnung:
öffentlich

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Ortsgemeinde Thörnich

nicht öffentlich

1. Prüfung der Belege

Thörnich, 17.08.2026

Volker Lex,

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Trittenheim

■ Mario Kohlmann
■ Tourist-Info 06507 2227
■ buergermeister@trittenheim.de
■ www.trittenheim.de

■ Sprechzeiten:
Mi. 18:30 - 19:30 Uhr

„Weinstand im Moselvorland“ Trittenheim

Auch in diesem Jahr ist der Weinstand im Moselvorland an den **Wochenenden im September und Oktober** wieder geöffnet.

Öffnungszeiten:

Freitag und Samstag jeweils von 13:00 - 22:00 Uhr und
Sonntag von 11:00 - 22:00 Uhr.

Die Winzer und Vereine sowie die Trittenheimer Ortsgemeinde freuen sich, Sie als Gäste am Weinstand begrüßen zu dürfen, um in geselliger Runde den guten Trittenheimer Wein zu genießen.

Trittenheim, 07.09.2026

Mario Kohlmann, Ortsbürgermeister

**Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt**



Aus den Parteien

CDU-Fraktion Kenn

Vorankündigung zum Info-Abend am Mo., dem 21.09.2026

Der nächste Info-Abend der CDU-Fraktion Kenn findet am Montag, dem 21.09.2026, um 19:00 Uhr im Rathaus Kenn statt. Wie immer sind Mitglieder und Interessierte herzlich willkommen.

CDU Stadtverband Schweich

CDU-Stadtratsfraktion Schweich September-Sitzung

Die CDU-Stadtratsfraktion Schweich lädt Fraktions-, Ausschuss-, Ortsbeirats- und Stadtverbandsmitglieder zu ihrer nächsten Sitzung am **Montag, 21. September 2026 um 19:00 Uhr in den Bürgertreff im Bürgerzentrum, Stefan-Andres-Straße 1B** ein. Auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sind als Gäste herzlich willkommen.

Tagesordnung

1. Vorbereitung der Stadtratssitzung vom 22.09.2026
2. Berichte aus den Ausschüssen und dem Ortsbeirat Issel
3. Aktuelles aus der Politik in Stadt, Verbandsgemeinde und Landkreis
4. Verschiedenes

Alle Termine und weitere Infos auf www.cdu-sweich.de

Jonas Klar, Fraktionsvorsitzender

Ende des amtlichen Teils

Die Trauerdanksagung in Ihrem Mitteilungsblatt.

Karlheinz Bohr

17.03.1939 – 31.08.2026

*Irgendwann
endet jeder Tanz.
Was bleibt, ist
die Erinnerung
an unsere ge-
meinsame Zeit.*



Wir bedanken uns für die wundervolle Betreuung des Demenzzentrums e.V. Wir freuen uns sehr über Spenden an:

Spendenkonto
Demenzzentrum e.V.
Sparkasse Trier
IBAN DE64 5855 0130
0001 0051 15
Verwendungszweck:
»Karlheinz«

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von dir als Ehemann, Vater, Opa und Freund. Deine ruhige, beständige Art, deinen Witz und Charme behalten wir in liebevoller Erinnerung.

Wir bedanken uns herzlich bei allen, die sich mit uns verbunden fühlen und Anteil nehmen.

Karin, Werner & Sven mit Micki
Angehörige & Freunde

Trauerhaus Bohr
54338 Schweich | Bahnhofstraße 63
Die Beerdigung findet in aller Stille im Familien- und Freundeskreis statt.

TRAUERANZEIGEN SCHALTEN UND FINDEN

Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH

Bestattungen KIRCHEN



Fachgeprüfter Bestatter
Mitglied der Innung

Durchführung aller Bestattungsarten.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.

Klüsserath 06507-4560 • Hetzerath 06508-991030

Marianne Eifel

1931 - 2026

Wir bedanken uns recht herzlich

für die liebevolle Anteilnahme und Verbundenheit, für tröstende Worte, gesprochen oder geschrieben, für die Umarmungen, wenn die Worte fehlten, für Blumen und Geldspenden.

Familie Weis, Familie Möhlig, Familie Eifel

Das Sechswochenamt ist am Sonntag, 20.09.2026
um 9.00 Uhr in der Pfarrkirche in Trittenheim

Koster SEIT 1834

BESTATTUNGEN

ERD- & FEUERBESTATTUNGEN | ÜBERFÜHRUNGEN | ERLEDIGUNGEN ALLER FORMALITÄTEN

Kenner Weg 1 | 54292 Trier-Ruwer | T: 0651-52240 | info@koster-trier.de | WWW.KOSTER-TRIER.DE

Jetzt neu: Das Trauerportal von **LINUS WITTICH**

Schalten oder finden Sie
tagesaktuell Traueranzeigen,
Nachrufe und Danksagungen
oder entzünden Sie eine Kerze
unter **trauer-regional.de**



trauer-regional.de
by LINUS WITTICH



NEUES

aus der
**RÖMISCHEN
WEIN**

Schreib



Aus unserem Vereinsleben



Bekond

Sportverein Vecunda Bekond 1921 e.V.

Seniorenspielplan

Freitag 11.09.2026

19:30 Uhr FSG Eifelhöhe/Mosel Büchel - FSG Hetzerath/Föhren/
Bekond, **Büchel, RP, Frauen Bezirksliga**

Sonntag, 13.09.2026

10:30 Uhr SV Trier-Irsch III - SV Bekond II, **Trier-Irsch, KR, Kreisliga C15**

12:45 Uhr SV Trier-Irsch II - SV Bekond, **Trier-Irsch, KR, Kreisliga B11**

Samstag, 12.09.2026

E-Jugend

11:00 Uhr JSG Föhren/Bekond - JSG Vorderer Hochwald Osburg,
Bekond, KR

11:00 Uhr JSG Föhren/Bekond II - JSG ABN-Aach, **Föhren, RP**

11:00 Uhr JSG Föhren/Bekond III - VfL Trier III, **Föhren, RP**

14:00 Uhr DJK Morscheid (7er) - JSG Hetzerath (7er), **Morscheid
Nähe Morbach, RP**

D-Jugend

10:30 Uhr JSG Vordere Eifel Binsfeld II - JSG Hetzerath II, **Binsfeld, RP**

12:15 Uhr JSG Hetzerath III - SV Zeltingen-Rachtig, **Bekond, KR**

14:00 Uhr JSG Hetzerath (7er) - SV Konz (7er), **Föhren, RP**

14:00 Uhr JFV Hunsrückhöhe Morbach II - JSG Hetzerath, **Morbach, RP, Bezirksliga**

C-Jugend

14:45 Uhr JSG Mittelmoseltal Mülheim - JSG Hetzerath, **Mülheim, KR**

14:45 Uhr JSG Hetzerath II (9er) - JSG Neuerburg II, **Bekond, KR**

A-Jugend

16:00 Uhr JSG Untere Salm Sehlern - JSG Bekond (U20), **Sehlern, RP**

Sonntag, 13.09.2026

C-Jugend

11:00 Uhr JSG Hetzerath - TuS Issel, **Hetzerath, KR, Rheinland-pokal**

B-Jugend

13:00 Uhr SV Elversberg - SV Hetzerath, **Saarbrücken, KR, Regionalliga Südwest**

Montag, 14.09.2026

D-Jugend

18:00 Uhr JSG Hetzerath III - JSG Neuerburg II (7er), **Bekond, KR**



Detzem

VfB Detzem 1927 e.V.

Für die beiden **Seniorenmannschaften** unserer Spielgemeinschaft stehen am Wochenende **Auswärtsspiele gegen die FSG Ehrang-Pfalzel** (Spielort Rasenplatz Trier-Pfalzel, Hans-Adamy-Straße) an. **Bereits am Freitag, 11.09.2026 um 19:30 Uhr wird das Spiel der 1. Mannschaft in der B-Liga 11 bei der FSG Ehrang-Pfalzel I angepfiffen. Das Spiel der 2. Mannschaft in der C-Liga 15 gegen die FSG Ehrang-Pfalzel II findet am Sonntag um 12:30 Uhr statt.** Wir bitten um guten Besuch der Spiele.

Im **Jugendbereich** wird am Wochenende wie folgt gespielt:

Samstag, 12.09.2026

Bambini: 09:30 Uhr FSV Trier-Tarforst II - Kinderfestival (Kunstrasenplatz Trier-Tarforst, Am Trimmelter Hof, 54296 Trier)

Sonntag, 13.09.2026

F-Jugend: 10:00 Uhr JSG Ruwertal III - Kinderfestival (Kunstrasenplatz Waldrach, Am Stadion)

Spiele D bis A-Jugend: siehe unter Mehring.

Die Kinder und Jugendlichen freuen sich auf Ihren Besuch.

Gymnastikkurse für Damen/Herren

In Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk Sport, Rheinland-West, bietet der Sportverein Detzem ab Anfang September 2026 erneut **zwei Gymnastikkurse für Damen und einen Gymnastikkurs für Herren** an. Die Kurse stehen unter dem Motto **“Rückengerecht durch den Alltag“**

Es handelt sich um Einführungskurse betreffend Haltungsschulung und Kräftigungstherapie für den Rücken. Das besondere Kurs- und Übungsangebot bietet unter fachlich qualifizierter Anleitung: Dehnung und Kräftigung der Nacken- und Rückenmuskulatur, Stärkung der gesamten Skelettmuskulatur, Abbau von Verspannungen, Herstellung der Stabilität der Wirbelsäulen- und Atemmuskulatur und Entspannungsübungen.

Termine: 13 Abende montags bzw. mittwochs über 60 Minuten im Zeitraum: 07. bzw. 09.09.2026 bis 14.12. bzw. 16.12.2026

Keine Übungsstunden in der Herbstpause vom 05.10. - 18.10.2026

Zeit:

Damen Kurs I montags, 20:30 Uhr bis 21:30 Uhr

Damen Kurs II mittwochs, 19:15 Uhr bis 20:15 Uhr

Herren Kurs I mittwochs, 20:30 Uhr bis 21:30 Uhr

Ort: Grundschule Leiwen, Turnraum (Aula)

Leitung: Frau Hiltrud Mannartz

Weitere Informationen und Anmeldung bei Albin Merten, Detzem, Tel. 06507/4281 oder mobil 016091250006.



Fell

Feller Markt UG

Feller Markt und Weinfest

Liebe Feller und Fastrauer Bürgerinnen und Bürger, damit wir gemeinsam einen schönen **Feller Markt 2026** feiern können, benötigen wir auch in diesem Jahr wieder eure Unterstützung. Für die Ausschmückung unseres Festzeltes suchen wir **Lorbeersträucher oder ähnliche Bäume und Sträucher**. Wer uns hierbei unterstützen möchte, meldet sich bitte unter info@fellermarkt-mosel.de oder bei **Sylvia Spieles, Tel. 06502 20462**. Die Abholung erfolgt am **Donnerstag, 17.09.2026, ab 9:00 Uhr**.

Auch bei den Diensten während des Feller Marktes sind noch einige wenige Plätze zu besetzen. Wir freuen uns über jede helfende Hand und über alle, die unser Fest aktiv unterstützen möchten, meldet euch gerne bei:

Gottfried Schmitt: 0176 – 83 45 63 54

Jürgen Orth: 0172 – 2 96 54 36

Günter Kronz: 06502 – 45 13

Sylvia Spieles: 06502 – 2 04 62

Valentin Lay: 0176 – 41 36 50 88

Markus Rummel: 0171 – 8 27 83 11

Vielen Dank für eure Mithilfe!

*Feller Markt UG (haftungsbeschränkt)
Gottfried Schmitt*

VdK Ortsverband Fell-Riol

Tagesfahrt Oktober

Liebe VdK-Ier, liebe Freunde,

wir dürfen euch alle wieder zu einer Tagesfahrt einladen.

Am 17.10.2026 bieten wir eine Tagesfahrt nach Limburg a.d. Lahn an.

Der geplante Ablauf der Tagesfahrt:

- Abfahrt Fastrau 7:30 Uhr
- Abfahrt Fell Schulhof 7:35 Uhr
- Abfahrt Fell Spielsbrücke 7:45 Uhr
- Abfahrt Longuich 8:00 Uhr
- Zwischenstopp Keramikmuseum Höhr-Grenzhausen mit zweitem Frühstück und Besuch des Museums
- Weiterfahrt nach Limburg mit freier Zeit und einstündiger Führung
- Rückfahrt nach Fastrau
- Gemeinsames Abendessen in der Pizzeria „Il Mulino“ in Fastrau
- Rückfahrt zu den Ausgangspunkten
- Ende der Fahrt ca. 20:00 Uhr.

Besonders schön ist, dass wir trotz Verteuerung aller Angebote den Preis vom letzten Jahr beibehalten können.

Für Mitglieder kostet die Fahrt € 35,00, für alle anderen € 45,00.

Inkludiert ist die Fahrt in einem modernen Reisebus, das zweite Frühstück, der Eintritt im Museum und die Stadtführung.

Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen von Renate Knürr 01511 4130807.

Zahlungen bitte bis zum 18.09.2026 mit Angabe des Namens auf das Konto:

Kontoinhaber: Sozialverband VdK

IBAN: DE90 5866 0101 0004 1096 79

SV Fortuna Fell 1924 e.V.

Spielplan SG/JSG FLRK

Freitag, 11.09.2026

18:00 Uhr: SG FLRK Fell IV – JSG Wincheringen

(E-Junioren, Meisterschaft)

Spielort: Rasenplatz Fell, Im Brühl 3, 54341 Fell

18:45 Uhr: JSG Ruwertal – JSG FLRK Issel

(B-Junioren, Meisterschaft)

Spielort: Rasenplatz Gutweiler, Zum Sportplatz, Gutweiler

Samstag, 12.09.2026

10:00 Uhr: SG FLRK Fell – JSG Saar-Mosel Konz

(E-Junioren, Meisterschaft)

Spielort: Rasenplatz Fell, Im Brühl 3, 54341 Fell

12:00 Uhr: SG FLRK Fell – JSG Ehrang-Pfalzel II

(D-Junioren, Meisterschaft)

Spielort: Rasenplatz Fell, Im Brühl 3, 54341 Fell

12:30 Uhr: VfL Trier – SG FLRK Fell II

(E-Junioren, Meisterschaft)

Spielort: Herres Immobilien Arena, Hans-Böckler-Allee, Trier

13:45 Uhr: JSG FLRK Fell – JSG Saar Schoden II

(C-Junioren, Meisterschaft)

Spielort: Rasenplatz Fell, Im Brühl 3, 54341 Fell

15:00 Uhr: SV Aach – JSG FLRK Fell II

(C-Junioren, Meisterschaft)

Spielort: Rasenplatz Welschbillig, Am Sportplatz, Welschbillig

Sonntag, 13.09.2026

10:00 Uhr: SG FLRK Fell III – JSG Reinsfeld II

(E-Junioren, Meisterschaft)

Spielort: Rasenplatz Longuich, Sportplatz Longuich, Longuich

12:30 Uhr: SG FLRK Fell II – SV Föhren II

(Herren, Meisterschaft)

Spielort: Rasenplatz Fell, Im Brühl 3, 54341 Fell

14:45 Uhr: SG FLRK Fell – SG Sauertal Ralingen I

(Herren, Meisterschaft)

Spielort: Rasenplatz Fell, Im Brühl 3, 54341 Fell



Föhren

Diabetiker-Selbsthilfegruppe Föhren ...

... trifft sich am 14.09.2026

Das Treffen der DSHG findet jeden **2. Montag im Monat** im Gemeinderaum Föhren unter der Turnhalle statt. Wir treffen uns wie gewohnt um 19.30 Uhr. Wir sind Diabetiker Typ I und Typ II aus verschiedenen Altersgruppen, auch Angehörige und Interessierte. Wir sind Mitglied im Landesverband der Deutschen Diabetes-Hilfe Menschen mit Diabetes (DDH-M). Bei uns erhalten Sie Tipps, Ratschläge und Infos zu Neuerungen in der Therapie. Wir bieten Informations- und Erfahrungsaustausch, Problembesprechung. Wir möchten das Leben trotz Diabetes lebenswerter gestalten.

Wir freuen uns auch über neue Gäste (bitte telefonisch anmelden).

Ansprechpartner: Leo Jostock 06502 7165.

Im Internet finden Sie uns unter www.ddhm-rlp.de

Aktion 3% Föhren e.V. - Weltladen

Landestreffen der Weltläden in Rheinland-Pfalz

Das Landestreffen der rheinland-pfälzischen Weltläden findet dieses Jahr erstmals in Trier statt, am Samstag, 12. September. Der Tag bietet Gelegenheit, sich mit KollegInnen anderer Weltläden auszutauschen, Impulse für unsere Arbeit zu bekommen, Importorganisationen und weitere Akteure im Fairen Handel kennenzulernen.

Das Programm beinhaltet einen Vortrag des Weltladens Trier über Erfolge und Lernmomente durch den Umzug des Ladenlokals, einen Markt der Möglichkeiten zum Mitmachen, Workshops zum politischen Aktivwerden und zu Zielgruppen des Fairen Handels sowie eine Diskussion zur Fairen Woche.

Für alle Weltladen-MitarbeiterInnen, die sich zu dieser Veranstaltung angemeldet haben, koordiniert das Ladenteam die gemeinsame Anreise nach Trier.

Faire Woche: Eine Aktion, um den fairen Handel kennenzulernen

Die diesjährige Aktionswoche stellt Vielfalt in all ihren Facetten in den Mittelpunkt. Bundesweit laden Weltläden, Schulen und zahlreiche weitere Initiativen dazu ein, erlebbar zu machen, wie Vielfalt unser Leben bereichert und wie der Faire Handel sie stärkt. So trägt er etwa durch den ökologischen Anbau von Kaffee, Tee und anderen Produkten zum Erhalt der Artenvielfalt bei. Gleichzeitig setzen sich viele Fair-Handels-Organisationen in Deutschland für eine offene, gerechte und vielfältige Gesellschaft ein.

Eine Schaufenster-Ausstellung im Weltladen Föhren zum diesjährigen Motto „Fair handeln. Vielfalt erleben!“ weist auf die Vielfalt fairer Produkte hin. Beim Einkauf im Weltladen können die KundInnen im Aktionszeitraum 12. bis 25. September Produktproben und Informationen rund um den Fairen Handel erhalten. Rezeptvorschläge laden dazu ein, Vielfalt in die Küche zu bringen.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Wolfgang Deutsch, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Tel. 06502/4070, Fax 06502/407180

Herausgeber der Kreisnachrichten: Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 54290 Trier, Tel. 0651/7150

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2,
Tel. 06502/9147-0, Telefax 06502/9147-250, Internet: www.wittich.de
Postanschrift: 54343 Föhren, Postfach 1154



Schauen Sie gerne vorbei bei uns im Weltladen und lassen Sie sich auf Genuss und Vielfalt aus dem fairen Handel ein.

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 15 h bis 18 h

Freitag von 10 h bis 12 h und von 15 h bis 18 h

Samstag von 9 h bis 12 h.

Gesangverein Föhren 1906 e.V.

Jahreskonzert des Gesangvereins Föhren 1906 e. V.

„Herbstleuchten - Chormusik trifft Gospel“

Wenn die Tage kürzer werden und die Natur in warmen Herbstfarben leuchtet, lädt der Gesangverein Föhren 1906 e. V. zu einem besonderen musikalischen Nachmittag ein.

Am **Sonntag, 20.09.2026, um 16:00 Uhr** erklingt in der **Kirche Föhren** ein abwechslungsreiches Konzert unter dem Motto **„Herbstleuchten - Chormusik trifft Gospel“**.

Die Sängerinnen und Sänger des Gesangvereins Föhren möchten ihr Publikum mit stimmungsvoller Chormusik durch den Nachmittag begleiten. Dabei treffen vertraute und besinnliche Melodien auf die schwungvolle und mitreißende Kraft des Gospelgesangs.

Als besonderer musikalischer Gast ist der **Gospelchor Wittlich** dabei. Gemeinsam mit den Sängerinnen und Sängern aus Föhren sorgt er für musikalische Vielfalt und besondere Momente.

Wir freuen uns darauf, die Freude am gemeinsamen Singen mit Ihnen zu teilen und gemeinsam einen schönen, musikalischen Herbstnachmittag zu erleben.

Der Eintritt ist frei - Spenden sind herzlich willkommen.

Der Gesangverein Föhren 1906 e. V. freut sich auf viele Besucherinnen und Besucher aus Föhren und Umgebung!

Heimat- und Kulturverein Meulenwald Föhren

Unsere nächste Tageswanderung führt uns am **Samstag, 19. September** auf die **Hochkelberg-Runde nach Kelberg in die Vulkaneifel**.

Wanderstrecke (ca. 17 km): Start und Ziel der Rundwanderung ist der Wanderparkplatz am Marktplatz in Kelberg. Rund um Kelberg zeigt sich die Vulkaneifel als eine Landschaft, die durch ihre geologische Geschichte und ihre ruhige Weite geprägt ist. Basaltkuppen, sanfte Hügel und offene Hochflächen verweisen auf die vulkanische Vergangenheit und machen die Region zu einem besonderen Naturraum. Die Hochkelberg-Runde profitiert in allererster Linie von ihren grandiosen Fernsichten, die bei klarer Sicht jeden Eifelpanorama begeistern werden. Doch auch der mystisch anmutende „Sagenhafte Schwarzenberg“ sowie der 675 Meter hohe, markant aus der Landschaft herausragende Hochkelberg sind beeindruckende Ziele dieser Wanderung. Hinzu gesellen sich Einblicke in das Naturschutzgebiet „Mosbrucher Weiher“ - ein verlandetes Trockenmaar - und herrliche Fernsichten vom Aussichtsturm „EifelGuck“ bei Sassen. Unterwegs trifft man auf mehrere Basaltblöcke mit Info-Tafeln, die Interessantes aus den zurückliegenden Jahrhunderten rund um den Hochkelberg zu berichten wissen. In der Dorfmitte von Kelberg endet diese schöne und aussichtsreiche Runde durch die Vulkaneifel.

Weitere Höhepunkte der Wanderung: Pfarrkirche St. Vinzenz - Altes Pfarrhaus - Wallfahrtskapelle Schwarzenberg - Arembergblick.

Treffpunkt: 9:00 Uhr Bakscheier in Föhren oder 10:00 Uhr Marktplatz in Kelberg.

Nach der Wanderung (ca. 15:30 Uhr) ist eine Einkehr im Café - Restaurant Am Weiher beim Campingplatz in Ulmen vorgesehen.

Malteser Hilfsdienst e.V. OG Föhren

Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Die Malteser Föhren bieten am 19.09.2026 einen Erste-Hilfe-Kurs bei Kindernotfällen an.

Der Kurs ist für (werdende) Eltern, Großeltern, Babysitter sowie Interessierte geeignet. Er gibt allen, die mit Kindern umgehen, die nötige Sicherheit in ihrem Alltag.

Inhalt: Hier erlernen Sie, wie Sie sich in Notfällen mit Säuglingen und Kindern richtig verhalten. Unsere Ausbilder vermitteln Ihnen umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten in Theorie und Praxis.

Dauer: 1 Tag / 8 Unterrichtseinheiten. Beginn 09:00 Uhr, Ende ca. 16:00 Uhr.

Ort: Malteserhaus - Föhren, Auf dem Steinhäufchen 1, 54343 Föhren

Preis: 50,00 €/TN.

Anmeldung erforderlich: Online unter www.malteser-kurse.de, mobil unter 0170 5334492 oder per Mail an Markus.Follmann@malteser.org

Bei Anmeldung bitte Angabe von Kurstag, Kursort, Name, Vorname, Privatadresse, Geburtsdatum und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

SV Föhren 1920 e.V.

Abteilung Fussball

Freitag, 11.09.2026

17:00 Uhr Büchel FSG Eifelhöhe/Mosel Büchel – FSG Föhren

Sonntag, 13.09.2026

12:30 Uhr Fell SG FLRK Fell II – SV Föhren II

Abteilung Jugendfussball

Samstag, 12.09.2026

G-Junioren

10:00 Uhr Trier Kürenz FSV Trier Kürenz – SV Föhren II Kinderfestival

E-Junioren

11:00 Uhr Bekond JSG Föhren – JSG Vorderer Hochwald Osburg

11:00 Uhr Föhren JSG Föhren III – VfL Trier III

D-Junioren

10:30 Uhr Binsfeld JSG Vordere Eifel Binsfeld II – JSG Föhren II

12:15 Uhr Bekond JSGv Föhren III – SV Zeltingen Rachtig

14:00 Uhr Morbach JFV Hunsrückhöhe Morbach II – JSG Föhren

C-Junioren

14:45 Uhr Mülheim an der Mosel JSG Mittelmoseltal mülheim – JSG Föhren

14:45 Uhr Bekond JSG Föhren II (9er) – JSG Neuerburg II

A-Junioren

16:00 Uhr Sehlem JSG Untere Salm Sehlem – JSG Föhren (U20)

E-Juniorinnen

14:00 Uhr Morscheid DfK Morscheid (7er) – JSG Föhren (7er)

Nähe Morbach

D-Juniorinnen

14:00 Uhr Föhren JSG Föhren (7er) – SV Konz (7er)

Sonntag, 13.09.2026

C-Juniorinnen Rheinlandpokal

11:00 Uhr Hetzerath JSG Föhren – TuS Issel

Montag, 14.09.2026

D-Junioren

18:00 Uhr Bekond JSG Föhren III – JSG Neuerburg II (7er)

Über zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung würden sich unsere Mannschaften sehr freuen!

Karate Termine

Termine:

12.09.2026 7:00 Uhr, Abfahrt Schwimmbad Schweich (Bundeslehrgang für Jugendliche/Erwachsene in Bergen-Enkheim)

18.09.2026 18:00 – 22:30 Uhr, Ausschankhilfe am Feller Markt

18.09.2026 18:00 Uhr, Einweisung am 11.09.2026

25.09.2026 19:00 Uhr, Schwarzgurttraining in Trier, Barbaraschule

25.10.2026 9:15 Uhr, Training

25.10.2026 10:45 Uhr, Schwarzgurttraining

13.11.– Trainingswochenende mit Dojo Schweich in Echternach. Anmeldeschluss ist der 03.07.2026!

17.11.2026 19:30 Uhr, Schwarzgurttraining in Schweich, DBG

28.11.2026 Aufbau Turnier

29.11.2026 SBU Kobudo Turnier in Föhren. Ausschreibung folgt

11.12.2026 19:00 Uhr, Schwarzgurttraining in Trier, Barbaraschule

13.12.2026 9:00 Uhr, Training

13.12.2026 10:30 Uhr, SBU Farbgurtprüfungen in Föhren, Teilnehmer werden informiert

13.01.2027 Neuer Anfängerkurs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Auch Eltern mit Kind möglich

Kenn

Heimat- und Verkehrsverein Kenn e.V.

Freie Verkaufsplätze - Adventsmarkt in Kenn

Am 06.12.2026 findet auf der Bernhard-Becker-Freizeitanlage in Kenn unser diesjähriger Adventsmarkt statt.

Es gibt noch freie Marktplätze, auf denen Künstler und Händler ihre Waren und Dienstleistungen anbieten können.

Bei Interesse kommen Sie gerne auf uns zu!

Heimat- und Verkehrsverein Kenn e. V.

Der Vorstand

vorstand@hvv-kenn.de

06502 4040405

Klüsserath

Frauengemeinschaft Klüsserath

Am **Mittwoch, 16. September**, treffen wir uns um **18:30 Uhr!** in der Alten Ökonomie und werden uns bei Federweißer und Zwiebelkuchen auf den Herbst einstimmen. Die Einteilung für den Kuchenstand bei RadErlebnisSalm am

27. Sept. wird ausgeteilt und Einzelheiten dazu besprochen. Bringt bitte ein Glas mit, gern auch einen kleinen Teller und Besteck.

Das Oktobertreffen fällt aus.

Paramentenverein Klüsserath

Wir möchten Euch noch einmal an unseren Kaffeenachmittag am Mittwoch, 16.09.2026, um 14:30 Uhr in der Alten Ökonomie erinnern. Wegen der besseren Planung bitten wir um Anmeldung bei Lotti Dienhart, Tel. 939090, oder Martina Knodt, Tel. 4526. Wir freuen uns auf einen gemütlichen Nachmittag mit Euch.

Köwerich

VdK Ortsverband Hoach-Leiwen

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder!

am Freitag, 25. September 2026 findet um 18.00 Uhr im Forum Livia in Leiwen unser Ortsverbandstag mit Neuwahlen statt.

Hierzu laden wir alle Mitgliederinnen und Mitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Annahme der Tagesordnung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Eventuell Grußworte
6. Erstattung der Berichte
 - a. Bericht Ortsverbandsvorsitzender
 - b. Bericht Kassenverwalter
 - c. Revisionsbericht der Kassenprüfung
7. Aussprache über die Berichte
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
9. Wahlen des Ortsverbandsvorstands
 - a. Ortsverbandsvorsitzende*r
 - b. Stellvertretung
 - c. Kassenverwalter*in
 - d. Schriftführer*in
 - e. Frauenvertreterin
 - f. Beisitzerinnen und Beisitzer
10. Wahl der Ortsverbandsrevision
11. Verschiedenes

Im Anschluss findet ein gemeinsames Abendessen statt!

Um besser planen zu können, bitten wir um telefonische Anmeldung ab sofort bei Marita und Günter Sauer 06507-4165 oder 0151-62871505.

SV Leiwen-Köwerich 2000 e.V.

Spielplan Fußball

Junioren

B-Junioren, Kreisoberliga Mosel

Samstag, 12.09.2026, 15:00 Uhr

JSG Mittelmoseletal Burgen II - JSG RöWe Niederemmel

Rasenplatz Platten

Sonntag, 13.09.2026, 11:00 Uhr

JSG Hunsrückhöhe Morbach (U18) - JSG RöWe Niederemmel II (U18)

Rasenplatz Haag

C-Junioren, Bezirksliga West/Kreisliga A Mosel

Freitag, 11.09.2026, 18:30 Uhr

JSG RöWe Neumagen-Dhron - JSG Ehrang-Pfalzel

Rasenplatz Neumagen

Samstag, 12.09.2026, 15:00 Uhr

JSG RöWe Neumagen-Dhron II - JSG Zell / Bullay-Alf (9er)

Rasenplatz Leiwen

D-Junioren, Kreisliga A Mosel

Samstag, 12.09.2026, 12:30 Uhr

JSG Neuerburg II (7er) - JSG RöWe Trittenheim III

Rasenplatz Wittlich-Wengerohr

Dienstag, 15.09.2026, 18:00 Uhr

JSG RöWe Trittenheim - JSG Morbach II

Kunstrasenplatz Piesport

F-Junioren, Kinderfußball Trier-Saarburg

Sonntag, 13.09.2026, 10:00 Uhr

JSG Ruwertal III - JSG Mittelmosele Trittenheim II

Kunstrasenplatz Waldrach

G-Junioren, Kinderfußball Trier-Saarburg

Samstag, 12.09.2026, 09:30 Uhr

FSV Trier-Tarforst e.V. II - JSG Mittelmosele Leiwen

Kunstrasenplatz Trier-Tarforst

Herren

Reserveklasse Trier-Saarburg

Samstag, 12.09.2026, 19:00 Uhr

FSG Ehrang-Pfalzel III - SG Leiwen-Köwerich/T/N-D III

Rasenplatz Trier-Pfalzel

Kreisliga B Trier-Saarburg

Sonntag, 13.09.2026, 14:30 Uhr

FV Hunsrückhöhe Morbach II - SG Leiwen-Köwerich/T/N-D II

Rasenplatz Monzelfeld

Kreisliga A Mosel

Samstag, 12.09.2026, 18:30 Uhr

SG Laufeld/Buchholz - SG Leiwen-Köwerich/T/N-D

Rasenplatz Wallscheid

Alle Mannschaften freuen sich auf eine starke Zuschauerunterstützung!

Leiwen

VdK Ortsverband Hoach-Leiwen

Ortsverbandstag mit Neuwahlen

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,

am **Freitag, 25.09.2026** findet um **18:00 Uhr** im Forum Livia in Leiwen unser Ortsverbandstag mit Neuwahlen statt.

Hierzu laden wir alle Mitgliederinnen und Mitglieder herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Annahme der Tagesordnung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Eventuell Grußworte
6. Erstattung der Berichte
 - a. Bericht Ortsverbandsvorsitzender
 - b. Bericht Kassenverwalter
 - c. Revisionsbericht der Kassenprüfung
7. Aussprache über die Berichte
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
9. Wahlen des Ortsverbandsvorstands
 - a. Ortsverbandsvorsitzende*r
 - b. Stellvertretung
 - c. Kassenverwalter*in
 - d. Schriftführer*in
 - e. Frauenvertreterin
 - f. Beisitzerinnen und Beisitzer
10. Wahl der Ortsverbandsrevision
11. Verschiedenes

Im Anschluss findet ein gemeinsames Abendessen statt!

Um besser planen zu können, bitten wir um telefonische Anmeldung ab sofort bei Marita und Günter Sauer, Tel. 06507 4165 oder Mobil: 01516 2871505.

SV Leiwen-Köwerich 2000 e.V.**Spielplan Fußball****Junioren****B-Junioren, Kreisoberliga Mosel**

Samstag, 12.09.2026 15:00 Uhr

JSG Mittelmoseltal Burgen II – JSG RöWe Niederemmel

Rasenplatz Platten

Sonntag, 13.09.2026 11:00 Uhr

JSG Hunsrückhöhe Morbach (U18) – JSG RöWe Niederemmel II (U18)

Rasenplatz Haag

C-Junioren, Bezirksliga West/Kreisliga A Mosel

Freitag, 11.09.2026 18:30 Uhr

JSG RöWe Neumagen-Dhron – JSG Ehrang-Pfalzel

Rasenplatz Neumagen

Samstag, 12.09.2026 15:00 Uhr

JSG RöWe Neumagen-Dhron II – JSG Zell / Bullay-Alf (9er)

Rasenplatz Leiwen

D-Junioren, Kreisliga A Mosel

Samstag, 12.09.2026 12:30 Uhr

JSG Neuerburg II (7er) – JSG RöWe Trittenheim III

Rasenplatz Wittlich-Wengerohr

Dienstag, 15.09.2026 18:00 Uhr

JSG RöWe Trittenheim – JSG Morbach II

Kunstrasenplatz Piesport

F-Junioren, Kinderfußball Trier-Saarburg

Sonntag, 13.09.2026 10:00 Uhr →

JSG Ruwertal III – JSG Mittelmosel Trittenheim II

Kunstrasenplatz Waldrach

G-Junioren, Kinderfußball Trier-Saarburg

Samstag, 12.09.2026 09:30 Uhr

FSV Trier-Tarforst e.V. II – JSG Mittelmosel Leiwen

Kunstrasenplatz Trier-Tarforst

Herren**Reserveklasse Trier-Saarburg**

Samstag, 12.09.2026 19:00 Uhr

FSG Ehrang-Pfalzel III – SG Leiwen-Köwerich/T/N-D III

Rasenplatz Trier-Pfalzel

Kreisliga B Trier-Saarburg

Sonntag, 13.09.2026 14:30 Uhr

FV Hunsrückhöhe Morbach II – SG Leiwen-Köwerich/T/N-D II

Rasenplatz Monzelfeld

Kreisliga A Mosel

Samstag, 12.09.2026 18:30 Uhr

SG Laufeld/Buchholz – SG Leiwen-Köwerich/T/N-D

Rasenplatz Wallscheid

ALLE Mannschaften freuen sich auf eine starke Zuschauerunterstützung!**Mehring****SV Mehring 1921 e.V.****Spielplan Fußball****E-Junioren, Kreisklasse**

Samstag, 12.09.2026 11:00 Uhr

SV Mehring - JSG Hunsrück Hochwald Reinsfeld

Mehring, Kunstrasenplatz

D-Junioren, Bezirksliga

Samstag, 12.09.2026 14:00 Uhr

FSV Salmrohr - SV Mehring

Salmthal, Kunstrasenplatz

C-Junioren, Kreisliga

Sonntag, 12.09.2026 16:00 Uhr

FSG Ehrang-Pfalzel II - SV Mehring

Ehrang, Kunstrasenplatz

B-Junioren, Bezirksliga

Sonntag, 13.09.2026 12:00 Uhr

SV Mehring - JSG Trier-Land Ralingen

Mehring, Kunstrasenplatz

A-Junioren, Rheinlandliga

Samstag, 12.09.2026 17:00 Uhr

JFV Bitburg - SV Mehring

Bitburg, Rasenplatz

Herren, Kreisliga C

Sonntag, 13.09.2026 14:30 Uhr

TuS Issel - SV Mehring II

Schweich Schulzentrum, Kunstrasenplatz

Mittwoch, 16.09.2026 20:00 Uhr

SV Mehring II - SG FLRK Fell II

Mehring, Kunstrasenplatz

Herren, Kreisliga A

Sonntag, 13.09.2026 15:30 Uhr

SV Mehring - SG Dhronthal

Mehring, Kunstrasenplatz

**Naurath****KV „Naurather Kuckuck“ 1977 e.V.****Oktoberfest „Tanz in den Oktober“ Samstag, 26.09.2026**

Der KV Naurather Kuckuck lädt alle Naurather*innen, Kinder und Freund*innen aus nah und fern zu unserem diesjährigen Oktoberfest „Tanz in den Oktober“ am 26.09.2026 ins Bürgerhaus ein. Packt eure Dirndl und Lederhosen aus und tanzt mit uns in den Oktober!

Die Karten für die diesjährige Bierprobe (18:00 Uhr, VVK 28 €) sind bei Laura Wallenborn per Email naurather-kuckuck@free-net.de erhältlich. Das Kartenkontingent ist begrenzt!

Über Kuchenspenden würden wir uns sehr freuen! Der Kuchen kann samstags im Bürgerhaus abgegeben werden.

Kommt vorbei und feiert mit uns!

Wir freuen uns auf euch!

Euer KV Naurather Kuckuck 1977 e.V.

**Pölich****SV Pölich/Schleich****Spiele am Wochenende**

Freitag, 11.09.2026

Kreisliga B

19:30 Uhr FSG Ehrang-Pfalzel I – SG Pölich/Schleich-Detzem I

Sonntag, 13.09.2026

Kreisliga C

12:30 Uhr FSG Ehrang-Pfalzel II – SG Pölich/Schleich-Detzem II

Beide Spiele finden in Pfalzel statt.

**Longuich****Heimat- und Verkehrsverein****Longuich-Kirsch e.V.****Keller-Hopping 2027****Wir suchen euch!**

Hast du Lust, im kommenden Jahr an der Veranstaltung Keller-Hopping am 06.03.2027 mit deinem Weingut teilzunehmen?

Wir freuen uns, wenn wir für diese Veranstaltung noch einige Betriebe hinzugewinnen könnten.

Melde dich verbindlich bis Sonntag, 27. September, bei Rita Jung Tel. 8619 oder per eMail rj@ferienweingut-jung.de.

Das erste gemeinsame Treffen findet am Montag, 26.10.2026 um 19:00 Uhr in der Vinothek Jung statt.

TuS Longuich-Kirsch e.V.**Abteilung Fußball**

Sonntag, 13.09.2026

14:45 Uhr: SG Longuich I – SG Sauertal Ralingen I (in Fell)

12:30 Uhr: SG Longuich II – SV Föhren II (in Fell)

Riol

TonArt Riol

Matinée-Konzert

tonArt Riol... und die Ohrwürmer

Welche Melodie geht Ihnen einfach nicht mehr aus dem Kopf? Bei tonArt Riol ist genau das Programm!

Unter der musikalischen Leitung von Eva Distler nehmen wir Sie mit auf eine musikalische Reise durch bekannte Hits und unvergessliche Melodien - von den Beatles bis zu den Wise Guys. Freuen Sie sich auf einen abwechslungsreichen Vormittag mit viel Musik, guter Stimmung und garantiert dem einen oder anderen Ohrwurm.

Matinée am Sonntag, 13.09.2026 um 11:00 Uhr im Dorf- und Kulturzentrum Riol.

Und weil Musik und Geselligkeit einfach zusammengehören, möchten wir im Anschluss bei Speis und Trank noch einen schönen (Nach-)Mittag miteinander verbringen.

Kommen Sie vorbei, hören Sie rein und finden Sie heraus, welches Lied Ihnen danach nicht mehr aus dem Kopf geht!

KSV Riol e.V.

Folgende Spiele unserer Mannschaften finden am Wochenende statt:

Donnerstag, 10.09.2026

Rheinland-Pfalz-Liga

18:00 Uhr KSG Osburg-Riol 3 - KSG Osburg-Riol 2

Samstag, 12.09.2026

2. Bundesliga Süd

14:00 Uhr KSC Beckingen - KSG Osburg-Riol 1

Rheinland-Pfalz-Liga

14:00 Uhr SKC Urmersbach - KSG Osburg-Riol 2

14:00 Uhr KSG Osburg-Riol 3 - KSG Kirchberg-Haardtkopf 2

Dienstag, 15.09.2026

Oberliga

18:30 Uhr KSG Osburg-Riol 5 - SK Eifelland Gilzem 5

Die Heimspiele werden in der Hochwaldhalle Osburg, Schulstraße, 54317 Osburg, ausgetragen.

Alle Freunde des Kegelsportvereins sind zu unseren Spielen herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.

SV Wacker Riol e.V.

Jugendmannschaften:

E-Jugend

11.09.2026

SG FLRK 4 : JSG Wincheringen 18:00 Uhr in Fell

B-Jugend

JSG Ruwertal: SG FLRK 18:45 Uhr in Gutweiler

12.09.2026

E-Jugend

SG FLRK : JSG Konz um 10:00 Uhr in Fell

E-Jugend

VFL Trier : SG FLRK um 12:30 Uhr in Trier

D-Jugend

SG FLRK : JSG Ehrang um 12:00 Uhr in Fell

C-Jugend

JSG FLRK : JSG Schoden um 15:00 Uhr in Fell

C-Jugend

SV Aach : SG FLRK 2 um 15:00 Uhr in Welschbillig

E-Jugend

SG FLRK 3 : JSG Reinsfeld 2 um 10:00 Uhr in Longuich

Herren

Sonntag, 13.09.2026

SG FLRK 2 : SV Föhren 2

Spielbeginn: 12:30 Uhr in Fell

SG FLRK 1 : SG Sauertal Ralingen

Spielbeginn: 14:45 Uhr in Fell

Bitte unterstützt unsere Mannschaften

Schweich

Modellbahnfreunde Schweich e.V.



Jeden Montag und Dienstag Vereinsabend von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr. Gäste sind immer herzlich willkommen. Weitere Informationen unter: www.modellbahnfreunde-schweich.de

Isseler Cultur-Verein e.V.

Kaffee und Kuchen am Heimat-, Wein- und Erntedankfest



Foto: Lene Braida

Im Rahmen des diesjährigen Schweicher Heimat-, Wein- und Erntedankfestes wird es wieder den traditionellen Kaffee- und Kuchenstand mit hausgebackenen Torten geben.

Der Kaffee- und Kuchenverkauf findet am Sonntag, 13.09.2026, ab 11:30 Uhr, und am Montag, 14.09.2026, ab 14:00 Uhr, statt.

Hierzu möchten wir alle herzlich

einladen und freuen uns auf viele Festbesucher aus nah und fern.

Möchten Sie einen Kuchen spenden? Wir würden uns sehr darüber freuen! Dann bitten wir um Rückmeldung unter eMail: s.billen@freenet.de oder Mobil: 0160 8322134.

TuS Issel 1952 e.V.

Abteilung Fußball

Am kommenden Wochenende finden nachfolgende Spiele statt:

Samstag, 12.09.2026

11:00 Uhr: **DFB Pokal U17 Juniorinnen** / 1. Runde: TuS Issel – Sportfreunde Marbach

15:00 Uhr: C-Junioren Kreisklasse: SV Aach – JSG FLIRK II

13:45 Uhr: C-Junioren Kreisklasse: JSG FLIRK I – JSG Schoden II in Fell

Sonntag, 13.09.2026

9:30 Uhr: E-Junioren Kreisklasse: TuS Issel – Mosell Schweich III

11:00 Uhr: D-Junioren Kreisklasse: TuS Issel II – DJK Matthias II

11:00 Uhr: C-Juniorinnen Rheinlandpokal: JSG Hetzerath – TuS Issel

14:30 Uhr: **Herren Kreisklasse C**: TuS Issel – SV Mehring II

17:00 Uhr: **Frauen Bezirksliga**: TuS Issel II – Maifelder SV

Dienstag, 15.09.2026

18:15 Uhr: D-Junioren Bezirksliga: TuS Issel – FSV Trier-Tarforst

Wir freuen uns auf zahlreiche Zuschauer und deren Unterstützung für unsere Mannschaften!

TuS Mosella Schweich e.V.

Abteilung Fußball

Am kommenden Wochenende stehen für unsere Mannschaften folgende Spiele bevor:

Herren Kreisliga B

Freitag, 11.09.2026, 20:00 Uhr:

SV Farschweiler - TuS Mosella Schweich III

Herren Rheinlandliga

Sonntag, 13.09.2026, 14:30 Uhr:

TuS Mosella Schweich - SG Malberg

Herren Kreisliga A

Sonntag, 13.09.2026, 12:15 Uhr:

TuS Mosella Schweich II - SV Trier-Olewig

Herren Kreisliga B

Sonntag, 13.09.2026, 12:30 Uhr:

FSV Trier-Kürenz II - TuS Mosella Schweich III

Herren Rheinlandliga

Mittwoch, 16.09.2026, 20:00 Uhr:

SV Eintracht Trier II - TuS Mosella Schweich

Über die zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung würden sich unsere Mannschaften freuen!

Abteilung Jugendfußball

Samstag, 12.09.2026

9:30 Uhr, G-Junioren Kinderfestival in Tarforst mit

TuS Mosella Schweich I, TuS Mosella Schweich II



www.wittich.de

14:00 Uhr, F-Junioren Kinderfestival in Trier-Kürenz mit
TuS Mosella Schweich IV, TuS Mosella Schweich V
10:00 Uhr, F-Junioren Kinderfestival in Trier-Olewig mit
TuS Mosella Schweich VI, TuS Mosella Schweich VII
9:00 Uhr, E-Junioren Kreisoberliga:
Spvgg. 1958 Trier - TuS Mosella Schweich
12:00 Uhr, E-Junioren Kreisliga A:
TuS Mosella Schweich II - JSG Welschbillig/Kordel
11:00 Uhr, E-Junioren Kinderfestival in Trier-Irsch mit
TuS Mosella Schweich IV
14:00 Uhr, D-Junioren Bezirksliga:
JSG Saar-Mosel Konz - TuS Mosella Schweich II
12:00 Uhr, D-Junioren Kreisklasse:
JSG Vorderer Hochwald Osburg II - TuS Mosella Schweich III
12:30 Uhr, C-Junioren Rheinlandliga:
Spfr. Eisbachtal II - TuS Mosella Schweich
15:30 Uhr, C-Junioren Bezirksliga:
TuS Mosella Schweich II - FSV Salmrohr
17:00 Uhr, B-Junioren Rheinlandliga:
FSV Trier-Tarforst - TuS Mosella Schweich
18:00 Uhr, B-Junioren Bezirksliga:
TuS Mosella Schweich II - JSG Trier-Süd
20:00 Uhr, A-Junioren Rheinlandliga:
TuS Mosella Schweich - SV Eintracht Trier II
Sonntag, 13.09.2026
10:00 Uhr, F-Junioren Kinderfestival in Schweich mit
TuS Mosella Schweich I, TuS Mosella Schweich II
9:30 Uhr, E-Junioren Kreisklasse:
TuS Issel - TuS Mosella Schweich III
10:30 Uhr, D-Junioren Rheinlandliga:
Spvgg. 1958 Trier - TuS Mosella Schweich
Dienstag, 15.09.2026
18:00 Uhr, C-Junioren Rheinlandliga:
TuS Mosella Schweich - JFV Rhein-Hunsrück
Mittwoch, 16.09.2026
18:30 Uhr, B-Junioren Rheinlandliga:
TuS Mosella Schweich - JFV Schieferland
Donnerstag, 17.09.2026
18:00 Uhr, D-Junioren Rheinlandliga:
TuS Mosella Schweich - JFV Rhein-Hunsrück
17:30 Uhr, D-Junioren Bezirksliga:
TuS Mosella Schweich - Spvgg. 1958 Trier II
Über die zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung würden
sich unsere Mannschaften freuen!

Jahrgang 1943/44 Schweich und Issel

Wir treffen uns am Mittwoch, den 16.09.2026, um 16:00 Uhr im Hotel zum Stern/Schweicher Wirtshaus, Brückenstraße 60. Alle sind herzlich eingeladen.

Jahrgang 1946/1947 Schweich und Issel

Unser nächstes Treffen ist am Mittwoch, den 16. September im Fährturn zur Moselbrücke. Wie immer treffen wir uns um 15:00 Uhr am Raiffeisenbrunnen. Je nach Wetterlage machen wir noch eine kleine Wanderung. Um 15:30 bis 16:00 Uhr treffen wir dann zu den anderen im Fährturn ein. Alle nebst Partner sind herzlich eingeladen.

Trittenheim

Frauengemeinschaft Trittenheim

Einladung Frauengemeinschaft zur Andacht an der Laurentius Kapelle

Die Frauengemeinschaft lädt zur Andacht an der Laurentius Kapelle am 15.09. um 14:30 Uhr ein. Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen an der Kapelle.

Wir bitten darum, ein eigenes Gedeck mitzubringen.

Bei schlechtem Wetter oder zu heißen Temperaturen halten wir den Kaffee in der Schule.

SV Laurentius Trittenheim 1920 e.V.

Abteilung Fußball

Samstag, 12.09.2026, 18:30 Uhr

Kreisliga A

SG Laufeld/Buchholz – SG Leiwen-Köwerich

Rasenplatz Wallscheid

Samstag, 12.09.2026, 19:00 Uhr

Reserveklasse

FSG Ehrang-Pfalzel III – SG Leiwen-Köwerich III

Rasenplatz Trier-Pfalzel

Sonntag, 13.09.2026, 14:30 Uhr

Kreisliga B

FV Hunsrückhöhe Morbach II – SG Leiwen-Köwerich II

Rasenplatz Monzelfeld

Die Mannschaften freuen sich auf starke Zuschauerunterstützung!



Aus unseren Kirchen

Pfarrei Schweicher Land St. Martinus

Seniorentreff St. Martin Schweich

Unser nächster Seniorennachmittag findet statt am **Dienstag, 15. September 2026 um 15:00 Uhr**: Recherche Kriegsgräber in Schweich - Herr Rudolf Maus (in der Alten Schule - Hofgartenstraße in Schweich)

Herzliche Einladung!

10 Jahre Überraschungskirche Föhren – Herzliche Einladung

Die Überraschungskirche in Föhren feiert ihr 10-jähriges Bestehen. Dieses besondere Jubiläum möchten wir gemeinsam feiern und laden herzlich dazu ein: am **Sonntag, 13. September 2026, um 10:30 Uhr**.

Beginn ist ein Wortgottesdienst in der Kirche in Föhren, der von unserem Kinderchor unter der Leitung von Birgit Lobbe mitgestaltet wird. Im Anschluss sind alle herzlich zu einem gemeinsamen Picknick rund um die Kirche sowie in die Kita „Am Föhrenbach“ eingeladen. Bitte bringen Sie hierfür eine Kleinigkeit zu essen mit. Ein besonderes Highlight erwartet uns danach. Ab 12:15 Uhr wird uns ein Zauberer mit seinen Kunststücken überraschen. Wir freuen uns über viele Gäste, besonders auch über ehemalige Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie frühere und aktuelle Teamarbeitende – vor allem aber über zahlreiche Kinder und Familien. Damit wir für die Kinder eine kleine Überraschung vorbereiten können, bitten wir um Anmeldung unter: ueberraschungskirche@web.de.

Wir freuen uns auf ein fröhliches Fest und viele Begegnungen!

Das Team der Ü-Kirche Föhren

Lebenscafé Schweich unterwegs:

Alpakawanderung und Picknick in Riöl

Einen besonderen Nachmittag erlebten die Teilnehmerinnen des Lebenscafés Schweich am Montag, 31. August 2026. Gemeinsam mit Gemeindeferent Rüdiger Glaub-Engelskirchen machten sie sich auf den Weg nach Riöl, um dort an einer Alpakawanderung teilzunehmen. Pauline Adams hieß uns sehr herzlich willkommen und vermittelte uns ein paar wichtige Kenntnisse über die Tiere.

Bei unbeständigem Wetter führte die Wanderung durch die schöne Landschaft rund um Riöl. Die sanftmütigen und neugierigen Alpakas und Lamas sorgten dabei immer wieder für Freude, interessante Begegnungen und viele schöne Gesprächsmomente. In entspannter Atmosphäre konnten die Teilnehmerinnen den Alltag hinter sich lassen, die Natur genießen und neue Eindrücke sammeln. Leider blieben wir nicht verschont, sondern wurden auch einmal durch einen Regenschauer überrascht.

Im Anschluss an die Wanderung kamen alle zu einem gemütlichen Picknick zusammen. Dank der vielen mitgebrachten Köstlichkeiten entstand ein abwechslungsreiches Buffet, das keine Wünsche offenließ. Bei leckerem Essen und Getränken entwickelte sich ein lebendiger und herzlicher Austausch. Es wurde viel erzählt, gelacht und miteinander ins Gespräch gekommen. Kurzerhand, aber fest entschlossen, wurde dann das Picknick in das Pfarrhaus nach Longuich verlegt, dort ließ man den Abend gemütlich ausklingen.

Das Lebenscafé bietet regelmäßige Gelegenheit, Gemeinschaft zu erleben, Kontakte zu knüpfen und miteinander eine gute Zeit zu verbringen. Der Ausflug nach Riöl war ein schönes Beispiel dafür, wie bereichernd gemeinsame Erlebnisse sein können. Die Teilnehmerinnen kehrten mit vielen positiven Eindrücken und schönen Erinnerungen nach Hause zurück.

Unser nächstes Treffen ist am **Montag, 28. September, ab 15:00 Uhr** im Haus Luzia, Klosterstraße 1b in Schweich. Herzlich willkommen!

Rüdiger Glaub-Engelskirchen, Gemeindeferent

Fahrradwallfahrt nach Klausen

Auch in diesem Jahr wird es wieder eine Fahrradwallfahrt nach Klausen geben. Monika Knobloch wird die Radgruppe organisieren und begleiten, und zwar am **Sonntag, 27. September 2026**.

Treffpunkt: **09:00 Uhr** Pfarrkirche Schweich mit einem kurzen Impuls und dem Pilgersegen durch Pfarrer Dr. Hildesheim.

ca. 09:40 Uhr kurze Statio am Bartholomäus-Kreuz Föhren

ca. 09:45 Uhr Treffen am Mitfahrerparkplatz Bekond, falls noch Mitfahrer*innen dabei sein möchten

ca. 10:30 Uhr Statio in der Kirche Rivenich, Weiterfahrt nach Klausen, evtl. Zeit für einen Kaffee

um 11:45 Uhr Gottesdienst in Klausen.

Die Rückfahrt kann individuell sein oder in Absprache mit der Gruppe z. B. an der Mosel entlang.

Um einen Überblick zu bekommen, wie viele Teilnehmer*innen Interesse haben, bitte ich um Rückmeldung per Mail: moni.knobloch@t-online.de oder im Pfarrbüro Tel. 06502/2327 bis **Freitag, 25. September 2026**.

Monika Knobloch

Gottesdienste

Freitag, 11.09.2026 23. Woche im Jahreskreis

18:30 Uhr Hl. Messe in Kenn

10:00 Uhr Hl. Messe - im Seniorenhaus St. Josef in Schweich

Samstag, 12.09.2026 vom 24. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Vorabendmesse in Bekond

Sonntag, 13.09.2026 24. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Hochamt in Fell

10:30 Uhr Gottesdienst zum 10-jährigen Jubiläum Ü-Kirche in Föhren

10:30 Messe im Festzelt - Erntedank in Schweich

Montag, 14.09.2026 KREUZERHÖHUNG

09:00 Uhr Hl. Messe in Kirsch

15:00 Uhr Hl. Messe für Seniorinnen und Senioren - im Bürgerhaus mit Spendung der Krankensalbung in Riöl

Mittwoch, 16.09.2026 Hl. Kornelius, Papst, u. Hl. Cyprian, Bischof v. Karthago, Märtyrer

18:30 Uhr Rosenkranzgebet - im Pfarrheim in Fell

18:00 Uhr Rosenkranzgebet um Priester- u. Ordensberufungen in Föhren

18:30 Uhr Hl. Messe - in der Krypta in Föhren

Freitag, 18.09.2026 24. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe in Schweich

Samstag, 19.09.2026 vom 25. Sonntag im Jahreskreis

17:45 Uhr Vorabendmesse in Kenn

Sonntag, 20.09.2026 25. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Messe im Festzelt - Erntedank in Fell
Alle Kinder sind herzlich eingeladen, ein Erntedank-Körbchen zum Gottesdienst mitzubringen. Nach der Segnung dürfen die Körbchen wieder mit nach Hause genommen werden.

10:30 Uhr Hochamt in Föhren

09:15 Uhr Hochamt in Longuich

14:30 Uhr Taufe in Longuich

10:30 Uhr Hochamt anschl. Taufe in Schweich

10:30 Uhr Spielgottesdienst - im Seniorenhaus St. Josef in Schweich

Familienmesse zum Schuljahresbeginn in Schweich

Da es zu Beginn des neuen Schuljahres in diesem Jahr in Schweich keinen eigenen Einschulungsgottesdienst gab, griff der Familiengottesdienstkreis der Pfarrei die Idee auf, die Erstklässler*innen mit ihren Familien zur Familienmesse am Sonntag, 07. September 2026, in die Pfarrkirche Schweich einzuladen. Dieser Einladung folgten zahlreiche Familien. Einige Kinder kamen sogar über die Stadtgrenzen von Schweich hinaus in die Pfarrkirche.

Kaplan Adrian Sasmaz gestaltete die Liturgie auf einfühlsame und anschauliche Weise. So gelang es ihm, sowohl den jüngsten Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern als auch den Erwachsenen, die Frohe Botschaft des Tages nahezubringen. Ein besonderer Höhepunkt war die Geschichte, die Jutta Fachinger vorlas. Sie griff die Gegenstände auf, die zuvor aus einer Schultüte vor dem Altar gezogen worden waren: einen Papierflieger, ein Springseil und ein Foto der Frida-Kahlo-Schule in Schweich. Die Erzählung stellte auf kindgerechte Weise Verbindungen zwischen diesen Symbolen und dem Schulalltag sowie dem christlichen Glauben her.

Die von Kindern und Erwachsenen vorgetragenen Fürbitten rundeten den Wortgottesdienst ab. Am Ende der Heiligen Messe bestand

für alle Kinder die Möglichkeit, einzeln von Kaplan Sasmaz gesegnet zu werden. Dabei sorgte ein kleiner Jesus als Hosentaschenpräsident für besondere Freude und wurde zum absoluten Highlight nicht nur für die jungen Gottesdienstbesucher*innen.

Ein herzliches Dankeschön gilt Kantor Andreas Konrad an der Orgel und Daniela Süß, die die Feier musikalisch bereicherten.

Rüdiger Glaub-Engelskirchen, Gemeindeferent

Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstraße

Informationen aus dem Pfarrgemeinderat

Einladung zu den Pfarrgemeinderatssitzungen

Der Pfarrgemeinderat hat die Termine der Pfarrgemeinderatssitzungen für das 2. Halbjahr 2026 festgelegt. Diese Sitzungen sind öffentlich und Gäste sind herzlich willkommen. Im Pfarrgemeinderat sind alle 9 Pfarrbezirke vertreten und daher haben wir uns entschieden auch zu rotieren, d. h. wir sind in allen Pfarrbezirken präsent. Hier die Termine jeweils um 19:30 Uhr:

08.09.2026 Gemeindehaus Alte Ökonomie, Klüsserath

20.10.2026 Altes Pfarrhaus, Detzem

24.11.2026 Jugendheim, Köwerich

Wir freuen uns, wenn Sie uns bei der Arbeit unterstützen, Impulse geben oder auch über Ihre Teilnahme.

*Für den Pfarrgemeinderat
Lucien Ernster*

Orte von Kirche

Familien- und Kindergottesdienst (FamuKi)

ab 03.10.2026 in St. Medardus

Ab Oktober gibt es ein neues Angebot für Familien und Kinder im Vorschulalter bis ca. 10 Jahre (mit Eltern, Großeltern und Geschwistern): Am 1. und 3. Samstag im Monat findet um 17:00 Uhr ein Wortgottesdienst in der Kirche St. Medardus statt, der kindgerecht zum Singen, Beten und Hören auf Gottes Wort (Bibel) einlädt und deutlich kürzer als eine Stunde ist. Diese Gottesdienste werden von vier Frauen aus dem Pfarrbezirk St. Medardus gestaltet und durchgeführt. Erster Termin ist am Samstag, den 03. Oktober um 17:00 Uhr (Thema Erntedank); herzliche Einladung an alle Familien und Kinder in der Pfarrgemeinde dazu!

Infos und Nachfragen bei Kirchenmusikerin Brigitta Meuser, Tel.: 06502 4044956.

Gottesdienste

Samstag, 12.09. Samstag der 23. Woche im Jahreskreis

14.00 Mehring Trauung

17.00 Detzem Sonntag-Vorabendmesse

Sonntag, 13.09. 24. SONNTAG IM JAHRESKREIS

09.00 Köwerich Hl. Messe

10.30 Leiwien Hochamt

10.30 Mehring Hochamt mit Vorstellung der neuen Messdiener

12.00 Mehring Hl. Taufe

Dienstag, 15.09. Gedächtnis der Schmerzen Mariens

14.30 Tritenheim Andacht der Frauengemeinschaft an der Laurentiuskapelle

Donnerstag, 17.09. Hl. Hildegard von Bingen

18.30 Tritenheim Hl. Messe

Freitag, 18.09. Freitag der 24. Woche im Jahreskreis

18.30 Mehring Hl. Messe

Samstag, 19.09. Samstag der 24. Woche im Jahreskreis

18.30 Klüsserath Sonntag-Vorabendmesse

Sonntag, 20.09. 25. SONNTAG IM JAHRESKREIS

09.00 Tritenheim Hl. Messe

10.30 Leiwien Hochamt

10.30 Mehring Hochamt mit Caritas-Feier
anschl. Empfang im Medardushaus

14.30 Mehring Hl. Taufe



Erwachsenenbildung

KEB Trier

Schluckstörungen im Alter

Wie Essen und Trinken sicher gelingt

Ein Vortrag für Betroffene, Angehörige und alle Interessierten

Termin: Montag, 14.09.2026, 19:00 - 21:00 Uhr

Referentin: Monika Hübner, Logopädin M.Sc./Demenzstudien, Systemische Beraterin & Therapeutin

Kosten: Die Teilnahme ist kostenfrei!

Ort: Peter-Friedhofen-Halle, Schönfelderhof, Zemmer

Informationen: Tel.: 06580-912102 oder Judith Mark, Tel.: 065 80-912142

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

In Kooperation mit Barmherzige Brüder, Schönfelderhof, Schönfelder Gesundheitsforum und Kath. Erwachsenenbildung Fachstelle Trier.

Weitere Informationen: Kath. Erwachsenenbildung Trier, Weberbach 17, 54290 Trier, Tel.: 0651-993727-0, Mail: keb.trier@bistum-trier.de

Weitere Veranstaltungen der KEB Trier finden Sie auch online unter: www.keb-trier.de oder www.bildung-leben.de

KVHS Trier-Saarburg – VHS Außenstelle Schweich

VHS Schweich

Richtstraße 1-3, 54338 Schweich

Programm im Internet: www.kvhs.trier-saarburg.de

E-Mail: schweich@kvhs.trier-saarburg.de

Telefon: 06502 2332; Fax: 06502 937935

Auszug aus dem Weiterbildungsprogramm II. Semester 2026

Abkürzungen: Stefan-Andres-Schulzentrum = **SAZ**

Levana-Schule Schweich = **LeVS**

Bitte beachten Sie unser gesamtes VHS-Programm, das online unter www.kvhs.trier-saarburg.de veröffentlicht wird.

Jüdisches Leben in und um Schweich

Führung durch die ehemalige Synagoge in Schweich

Geschichte erleben – Erinnerungsort entdecken; Fr. 11.09.2026, 15:30 – 17:00 Uhr, Schweich, ehemalige Synagoge, Peter Szemere, René Richtscheid

Was sonst verschlossen ist, öffnen wir für Sie ...

Besichtigung des alten jüdischen Friedhofs in Trier

So., 27.09.2026, 14:00 – 15:30 Uhr, Eingang Weidegasse, Peter Szemere

Geschichte

Die Kriegsgräberstätte in Schweich

Führung zur Geschichte, deren Denkmale und Besonderheiten

Fr., 25.09.2026, 15:30 – 17:45 Uhr, Schweich, Kirche St. Martin, Rudolf Maus

Botanik – Gartenbau

Professioneller Obstbaumschnittkurs

Sa., 12.09.2026, 9:30 – 15:30 Uhr, Longuich, Alte Schule, Eckhard Hustedt

Pädagogik – Erziehung

Elternkompass: Wenn Kinder uns herausfordern – neu –

Klarer kommunizieren und gelassener reagieren

In diesem Kurs geht es darum, herausfordernde Situationen mit Kindern besser zu verstehen, eigene Reaktionsmuster zu erkennen und neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Wir schauen auf Trigger-Momente, alte Glaubenssätze aus der eigenen Erziehung, Kommunikation, Grenzen, Bedürfnisse und Beziehung. Ziel ist nicht perfekte Erziehung, sondern mehr Klarheit, Verbindung und Gelassenheit im Familienalltag. Das Angebot richtet sich an Mütter und Väter von Kindern im Kita-, Grundschul- oder frühen Jugendalter. Mo., 14.09.2026, 19:00 – 20:30 Uhr, 8 x, Kenn, Gemeinschaftspraxis, Trierer Str. 18, Lisa Junge, Systemische Beraterin, Supervisorin & Coachin (DGSF)

Astronomie

Beobachtungsabend an der Sternwarte in Trier-Irsch

Fr., 25.09.2026, 19:30 – 21:45 Uhr, Buswendeplatz, Hockweilerstraße, Sternwarte Trier e. V.

Exkursionen – Wanderungen

Exkursion nach Nittel an der Mosel

Wanderung zum Nitteler Felsenpfad (ca. 9 km) mit Einkehr beim Weingut Apel, Sa., 26.09.2026, 11:00 – 18:45 Uhr, Schweich Bahnhof, Jörg Kaspari

Rustikales Outdoor-Raclette am Besucherbergwerk Fell

Sa., 26.09.2026, 18:30 – 21:30 Uhr, Besucherbergwerk Fell, Wolfgang Fusenig, Käsesommelier

Fotografie – Handarbeit

Blick von „oben“ – kreative Fotos mit Drohnen

Mi., 23.09.2026, 18:30 – 20:45 Uhr, SAZ, Ralf Kleff, Fotograf

Nähen in Bekond

Mo., 21.09.2026, 19:00 – 21:15 Uhr, Bürgerhaus, Gertrud Ludwig

Musik

Singen in Kenn (kostenlos – gegen Spende)

Do., 10.09.2026, 17:00 – 18:30 Uhr, (Folgetermine alle 3 Wochen: 01.10.; 22.10.; 12.11.; und 03.12.2026), Kenn Rathaus, nähere Infos über Manfred Schmitt 06502 5712)

Keyboard-Piano-Akkordeon

Freie Plätze (Do/Fr) für Kinder und Erwachsene auf Anfrage, Einzelunterricht, LevS, Victoria Makarenko

Gesundheit – Entspannung – Sport

Rückenyooga

Di., 15.09.2026, 9:30 – 11:00 Uhr, 10 x, Alte Schule Schweich, Kathrin Zabbai

Do., 17.09.2026, 19:45 – 21:15 Uhr, 10 x, Alte Schule Schweich, Kathrin Zabbai

Entspannung am Vormittag erleben

Vielfältige Methoden für mehr Ruhe und Balance

Di., 15.09.2026, 11:15 – 12:15 Uhr, 12 x, Alte Schule Schweich, Kathrin Zabbai

Strong Nation für Frauen und Männer

Mo., 16:45 – 18:00 Uhr, 12 x, kleine Sporthalle SAZ, Claudia Huss

Mach mit – bleib fit (Gedächtnistraining)

Do., 17.09.2026, 10:30 – 11:30 Uhr, Niederprümer Hof, Annette Zimmer

Selbstverteidigung für Erwachsene

Fr., 18.09.2026, 19:30 – 21:00 Uhr, Sa., 19.09.2026, 9:30 – 12:30 Uhr, LevS, Hermann Meisberger, Sensei/Karatetrainer

Bewegung – Gesundheit – Natur auf dem Huxlay-Plateau

Outdoor-Workshop für Jedermann/-frau, So., 27.09.2026, 11:00 – 13:15 Uhr, Pölich, Parkplatz am alten Sportplatz, Melissa Hartel, Fitnesstrainerin

Sturzpräventionsseminar in Pölich

Di., 15.09.2026, 9:00 – 12:00 Uhr, Kindergarten, Elke Kurz, Fitnesstrainerin

Vortrag: Gut leben mit Fibromyalgie – die unsichtbare Krankheit

Do., 24.09.2026, 18:30 – 20:45 Uhr, SAZ, Cornelia Bloss, Heilpraktikerin

Kochen

Erlebnisabend: Indisch-vegetarische Küche

Di., 15.09.2026, 18:15 – 21:15 Uhr, SAZ, Küche, Theo Kuhn

Sprachen

Deutsch/Englisch/Französisch/Spanisch/Italienisch

Verschiedene Kurse auf unterschiedlichen Niveaustufen – bitte rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Refresh your English A2.2/ B1

Mi., 9:30 Uhr, 12 x, Niederprümer Hof, Karin Lamberty

Let's talk English B1

Di., 9:30 Uhr, 12 x, Niederprümer Hof, Karin Lamberty

Englisch B1

Do., 10.09.2026, 18:30 Uhr, 12 x, SAZ, Christina Krames

Pep up your English B1

Mi., 18:40 Uhr, 16 x, SAZ, Xin Liu

Französisch A1, 2. Semester

Mo., 14.09.2026, 19:00 Uhr, 10 x, Stefanie Maximini

Französisch für Fortgeschrittene A2

Di., 15.09.2026, 19:30 – 20:30 Uhr, SAZ, 7 x, Harald Ludt

Französisch B1

Mo., 18:30 – 20:00 Uhr, 17 x, SAZ, Petra Bauer

(weitere Französischkurse auf Anfrage)

Spanisch A1, 1. Semester

Mo., 20:00 – 21:30 Uhr, SAZ, Eva Marzo

(weitere Spanischkurse für Fortgeschrittene auf Anfrage)

Beruf

Microsoft EXCEL

Grundkurs für Einsteiger:innen mit Grundkenntnissen

Do., 24.09.2026, 19:00 – 20:30 Uhr, 7 x, SAZ, Mario Serwe

Frauen

Zurück zu mir – die eigene Stimme wieder spüren

Ein Frauenworkshop für innere Stärke und Achtsamkeit

Sa., 26.09.2026, 10:00 – 13:00 Uhr, Niederprümer Hof, Alexandra Reinhard, Coach

Junge VHS

HolzMichel – Kleine Schnitz- und Märchenwerkstatt für Grundschulkinder

Mo., 14.09.2026, 16:15 – 18:30 Uhr, Niederprümer Hof, Garten, Gitta Pelzer

Anmeldung und Info über VHS Schweich, Telefon: 06502 2332, online unter: www.kvhs.trier-saarburg.de



Ein Blick zu unseren Nachbarn

Kreisorchester Trier-Saarburg

Helden des Alltags gesucht

Tag für Tag engagieren sich viele Menschen in unserer Region für andere – oft im Hintergrund und ohne große öffentliche Aufmerksamkeit. Mit unserer Aktion „**Helden des Alltags**“ möchten wir diesen Menschen und ihren Geschichten eine Bühne geben und ihr Engagement sichtbar machen.

Daher steht das **Galakonzert** des Kreisorchesters Trier-Saarburg am **22. November um 17 Uhr in der Europahalle Trier** diesmal unter dem Motto „Helden“. In einer Ausstellung wollen wir die „Helden des Alltags“ vorstellen, natürlich laden wir sie auch zu unserem Konzert ein.

Hierzu freuen wir uns über Vorschläge Ihrer persönlichen „Helden des Alltags“ an die Mailadresse **orga@kreisorchester.de**. Ein Vorschlag kann als Text oder als Videobotschaft geschickt werden. Der Text sollte nicht länger als eine A4 Seite sein, das Video nicht länger als 2 Minuten. Aus dem Vorschlag sollte hervorgehen, worin die besondere ehrenamtliche Tätigkeit besteht und wie lange diese schon ausgeübt wird.

Es können Personen vorgeschlagen werden, die

- keine Funktionsträger sind, sondern sich ehrenamtlich privat oder in Vereinen / Institutionen engagieren
- über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig sind / waren
- ihren Wohnsitz in Trier oder dem Kreis Trier-Saarburg haben oder hier ihr ehrenamtliches Engagement leisten

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge. Einsendeschluss ist der 10. Oktober 2026.

Ihr Kreisorchester Trier-Saarburg

Ende des redaktionellen Teils

Zuverlässige Reinigungshilfe alle 2 Wochen für je 3 Stunden nach Schweich gesucht.

Tel.: 0176 837 112 08

Die Stadt Trier sucht



zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Sachgebietsleitung Finanzierung Städtebauliche Erneuerung (m/w/d)

Vollzeit, unbefristet, Entgeltgruppe 10 TvöD / A 11 LBesG

Detaillierte Informationen zum Stellenangebot und zu den Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Trier (www.trier.de).



Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. In Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Die Stadtverwaltung Trier ist als familienfreundliche Institution zertifiziert. In Umsetzung des Migrationskonzeptes der Stadt Trier begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund.



Für Fragen und Informationen steht Ihnen **Frau Maria Fröhlich** zur Verfügung, Tel. 0651/ 718-2114.
Ihre Online-Bewerbung erbitten wir bis zum **11. Oktober 2026** über die Homepage der Stadt Trier (www.trier.de).

www.trier.de/stellenangebote

JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Kostenlose Jobsuche – print & digital!

**Die KiTa direkt VOR ORT.
Ihr nächster Job direkt VOR ORT.**

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)



im Rahmen eines Minijobs.



RÖMISCHE
WEIN
STRASSE

AMTSBLATT
und Mitteilungen
der Verbandsgemeinde Schweich

Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):

Am Rothenberg (Vertretung vom 14.09.2026 bis 04.10.2026)
Bekond (Vertretung vom 05.10.2026 bis 18.10.2026)
Ensch (Vertretung vom 05.10.2026 bis 11.10.2026)
Föhren
Föhren (Vertretung vom 14.09.2026 bis 11.10.2026)
Kenn (Vertretung vom 01.10.2026 bis 18.10.2026)
Klüsserath (Vertretung vom 05.10.2026 bis 18.10.2026)
Mehring (Vertretung vom 05.10.2026 bis 18.10.2026)
Riol (Vertretung vom 07.09.2026 bis 20.09.2026)
Schweich (Vertretung vom 07.09.2026 bis 20.09.2026)
Schweich (Vertretung vom 14.09.2026 bis 20.09.2026)
Schweich (Vertretung vom 21.09.2026 bis 27.09.2026 und vom 05.10.2026 bis 11.10.2026)
Trittenheim (Vertretung vom 05.10.2026 bis 18.10.2026)

Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Freitag** die Zeitungen.

Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- ✓ Name, Vorname
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Straße, Hausnummer
- ✓ Postleitzahl, Ort
- ✓ Telefon (Festnetz und Mobil)
- ✓ E-Mail-Adresse



Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: www.wittich.de/bewerbung
schicken uns eine E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de
oder rufen Sie uns an: **Telefon 06502 9147800**

KREISNACHRICHTEN

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 37/2026

Auf den Straßen im Landkreis Trier-Saarburg unterwegs Bau- und Vergabeausschuss machte sich vor Ort ein Bild von geplanten und laufenden Bauprojekten

Früh morgens ging es vor dem Kreishaus in Trier los: Die jüngste Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses Trier-Saarburg begann mit einer Rundfahrt durch Teile des Kreises. Gemeinsam mit dem Ersten Kreisbeigeordneten Martin Alten sowie Vertretern des Landesbetriebs Mobilität (LBM) und der Kreisverwaltung waren die Mitglieder des Ausschusses mit einem Bus rund acht Stunden unterwegs.

Im Fokus standen dabei laufende und künftige Straßenbauprojekte. Für den Ausschuss ist es eine Möglichkeit, Projekte, über die sie entscheiden sollen, vor Ort zu sehen. Außerdem stehen die Verantwortlichen des LBM und der Kreisverwaltung für Fragen und Anmerkungen zur Verfügung.

Gestartet wurde Richtung Welschbiling. Dabei stellten Vertreter des LBM die Überlegungen rund um die derzeitige Abfahrt der Bundesstraße 51 auf die Kreisstraße 21 nach Möhn vor. Über Kordel und Daufenbach ging es weiter nach Schleidweiler.

Sanierung der Strecke zwischen Schleidweiler und Rodt

Dort soll die Kreisstraße 34 nach Rodt saniert werden. Neben der Fahrbahn wird auch der Gehweg entlang der Strecke erneuert. Vor Ort tauschten sich die Ausschussmitglieder mit dem Ortsbürgermeister von Zemmer, Constantin Ney, über das Projekt aus. Die Tour führte anschließend über Naurath (Eifel) nach Föhren.



Der Bau- und Vergabeausschuss unter dem Vorsitz des Ersten Kreisbeigeordneten Martin Alten machte sich in Schleidweiler ein Bild der Kreisstraße 34, die ausgebaut werden soll.

In den nächsten Jahren sollen rund um Schweich verschiedene Baumaßnahmen wie der Neubau der Moselbrücke Schweich sowie der Neubau der Autobahnbrücke „Ehrangerbrück“ stattfinden. Dafür muss eine Umleitungsstrecke über Schweich eingerichtet werden.

Portishead Kreisel in Schweich umgebaut

Um die Innenstadt zu entlasten, führt die Umleitung über die Bundesstraße 53, die Kreisstraße 39, den Portishead-Kreisverkehr, Richtung des Kreisverkehrs Leinenhof auf die Landstraße 141 zur Autobahnauffahrt „Schweich“.

Im Vorfeld mussten verschiedene Baumaßnahmen im Umfeld des Portishead-Kreisverkehrs durchgeführt werden, damit der Schwerlastverkehr hierüber abgeleitet werden kann. Das Ergebnis der

Bauarbeiten konnte sich der Bau- und Vergabeausschuss nun anschauen. Der Umbau des Kreisverkehrs Leinenhof läuft derzeit. Dafür wurde eine Ampelregelung eingeführt.

Kreisstraße bei Farschweiler wird erneuert

Über die Autobahn ging es weiter nach Rascheid und Beuren, wo der Ausbau der Kreisstraße 95 geplant wird. Derzeit saniert wird die Kreisstraße 84 nach Farschweiler. Dort wird die Deckschicht auf einer Länge von knapp 900 Metern abgefräst und neu asphaltiert. Die Arbeiten werden voraussichtlich noch bis zum 21. September dauern.

Zum Abschluss der Tour wurden der neue Mitfahrerparkplatz in Osburg und die temporäre Containerschule in Wald-rach besichtigt.

Verschiedene Beschlüsse wurden gefasst

Im Anschluss an die Rundfahrt durch den Kreis tagte der Ausschuss in der Kreisverwaltung in Trier. Dort wurden in nichtöffentlicher Sitzung verschiedene Aufträge für anstehende Baumaßnahmen vergeben. Die Unterlagen sind im Bürgerinformationsportal unter <https://buergerinfo.trier-saarburg.de/info.php> einsehbar.

Weiteres:

- Seite 2 | Vorbereitung auf die Fischerprüfung
- Seite 3 | Feuerwehrleute wurden geehrt
- Seite 4 | Amtliche Bekanntmachung
- Seite 5 | Kulturtage: „Die goldenen Zwanziger“
- Seite 5 | Stellenausschreibungen

DLR: Erste Hilfe in den Steillagen

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum bietet ein Seminar „Outdoor-First-Aid in den Moselsteillagen – Sicher handeln, wenn Hilfe auf sich warten lässt“ an. Es findet am 24. Oktober von 9 bis 16:30 Uhr an der Grillhütte in Leiwen statt.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Gästeführerinnen und Gästeführer, Natur- und Landschaftsführende sowie Umweltbildende und alle, die mit Gruppen in der Natur unterwegs sind. Ein Großteil des Seminars findet im Freien statt. Anhand realistischer Fallbeispiele werden unter anderem Notrufmöglichkeiten ohne Mobilnetz, Wundversorgung, Verletzungen, Unterkühlung und Hitze sowie improvisierte Hilfsmittel und der Transport im Gelände behandelt. Die Teilnahme kostet 65 Euro pro Person, die Teilnehmerzahl ist auf 12 bis 15 Personen begrenzt. Weitere Informationen und Anmeldung unter: <https://www.dlr.rlp.de/Lebendige-Moselweinberge/Termine/DLR09463>.



Im Rahmen der Messe Zukunftstreffer überreicht der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Gordon Schnieder gemeinsam mit der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Trier, Reinhilde Willems, und Landrat Stefan Metzdorf das Zukunftstreffer-Zertifikat an drei Unternehmen aus der Region. Mit der Auszeichnung wird besonderes Engagement für berufliche Weiterbildung und Qualifizierung sichtbar gemacht und gewürdigt. Mehr als 100 Arbeitgeber und Weiterbildungsträger aus der Region Trier bringen bei der Jobmesse konkrete berufliche Chancen und vielfältige Qualifizierungsmöglichkeiten unter einem Dach zusammen. Auch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat ihre Möglichkeiten an einem Infostand präsentiert.

Naturparktipp Barrierefreier Wanderweg

Der Naturpark Südeifel verfügt über einen barrierefreien Wanderweg, sodass alle Menschen – mit und ohne körperliche Beeinträchtigungen – diesen Weg samt Hängebrücke über die Irreler Wasserfälle hinweg erleben können. Hierfür werden Rollstuhlzuggeräte, sogenannte Swiss-Tracs, zur Verfügung gestellt. Damit lassen sich Steigungen und unebenes Gelände mühelos überwinden. Eine für Swiss-Tracs geeignete Route ist die Kombi-Route 59 Hängebrücke Irreler Wasserfälle – Prümzurlay.

Für die Zuggeräterouten können auf www.naturpark-suedeifel.de Routenpläne heruntergeladen werden. Dort sind auch die Kontakte der Servicestationen zu finden, die die Rollstuhlzuggeräte im Naturpark Südeifel verleihen.

Weitere Informationen zur Kombi-Route 59 sind in der „Naturpark Südeifel“ App zu finden. Die App ermöglicht es, ausgewählte Highlights zu entdecken und sich mit dem Smartphone per Karte im Naturpark Südeifel zu orientieren.

Vorbereitung auf die Fischerprüfung Neuer Lehrgang beginnt am 19. September

Zur Vorbereitung auf die nächste staatliche Fischerprüfung am 4. Dezember in Wittlich wird von der Angler Union 1922 ein Vorbereitungslehrgang (Theorie und Praxis) zur Erlangung des Fischereischein angeboten.

Der Lehrgang beginnt am 19. September. Es werden ein Präsenz- und ein Onlinekurs geboten.

Der Ansprechpartner für Informationen rund um den Präsenzkurs ist Alfred Reichert, Tel.: 06541/1581 oder 0163-7168308, E-Mail: alfred.reichert@gmail.com, Homepage: www.angler-union.de. Ansprechpartner für den Onlinekurs ist Bruno Schüller, Tel.: 06575-8872 oder 01794594691, 3.Vorsitzender@angler-union.de, Homepage: www.angler-union.de

Die Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Fischerprüfung ist die Vollendung des 13. Lebensjahres vor dem Prüfungstag, das Absolvieren eines Vorbereitungslehrganges sowie eine

schriftliche Anmeldung bei der Unteren Fischereibehörde des Wohnsitzes. Wer an der Prüfung teilnehmen möchte und im Landkreis Trier-Saarburg wohnt, muss bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einen Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung stellen. Den Antrag gibt es auf der Internetseite der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter www.trier-saarburg.de

Im Anschluss an die Prüfung erhalten die erfolgreichen Prüflinge ein Zeugnis, das zur Ausstellung des Fischereischeines berechtigt.

Als Ansprechpartnerin der Unteren Fischereibehörde steht Anna Vössing Tel.: 0651-715-302, ordnungsamt@trier-saarburg.de, gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Fischerprüfung finden sich ebenfalls auf der Homepage der Kreisverwaltung (Dienstleistungen von A-Z) unter www.trier-saarburg.de/leistungen/.

Goldenes Feuerwehrehrenzeichen verliehen

Erster Kreisbeigeordneter Martin Alten lobte das Engagement der Geehrten

In einer Feierstunde in der Kreisverwaltung hat der Erste Kreisbeigeordnete Martin Alten 15 Feuerwehrleute für ihr langjähriges Engagement mit dem Goldenen Feuerwehrehrenzeichen ausgezeichnet. Mit 35 und 45 Jahren können die verdienten Wehrleute aus den Verbandsgemeinden (VG) Schweich und Trier-Land auf eine lange Zeit in ihrer Freiwilligen Feuerwehr zurückblicken.

Im Beisein des Bürgermeisters der VG Trier-Land, Michael Holstein, des Beigeordneten der VG Schweich, Christian Scholtes, sowie des Brand- und Katastrophenschutzinspektors Thorsten Petry, einiger Ortsbürgermeister:innen, den Wehrleitungen und einigen Wehrführern erhielten die Feuerwehrleute ihre Ehrung.

„Diese Veranstaltungen sind für mich immer etwas Besonderes, denn den Einsatz, den Sie alle über Jahrzehnte zeigen, ist nicht selbstverständlich. An 365 Tagen im Jahr sind Sie da, wenn Sie gebraucht werden. Die Auszeichnung mit dem Goldenen Feuerwehrehrenzeichen ist ein Zeichen des Respektes und der Anerkennung für diese Leistung“, lobte Martin Alten, der in Vertretung für



Die Geehrten präsentieren stolz ihre Urkunden für 35 oder 45 Jahre aktive Zeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

Landrat Stefan Metzdorf den Geehrten gratulierte.

„Was würden wir machen, wenn es diesen ehrenamtlichen Einsatz nicht gäbe?“, gab Martin Alten zu bedenken. „Ich danke allen ehrenamtlichen Feuerwehrleuten, die sich tagtäglich für die Gemeinschaft einsetzen.“

Die Auszeichnung für 35 Jahre erhielten: Martin Buschmann (Welschbillig); Mar-

kus Hansen (Möhn); Helmut Pesch (Wintersdorf); Thomas Rohles (Fell); Heiner Martini (Leiwien); Jürgen Schneider (Leiwien); Edgar Schultheis (Leiwien); Alexander Loskyll (Schweich); Anette Meuser (Beßlich); Marita Thull (Langsur)

Die Auszeichnung für 45 Jahre erhielten: Christian Schu (Möhn); Wolfgang Weber (Wintersdorf); Herbert Löwen (Detzem); Michael Razen (Pölich); Hans-Josef Schlöder (Pölich)

Kreisnachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Pressestelle

Verantwortlich

Martina Bosch, Hannah Schmitz

Tel. 0651-715 -406 / -313

Mail: presse@trier-saarburg.de



116 016
Gewalt gegen Frauen

www.hilfetelefon.de

Kreis-Nachrichten online lesen

Bereits dienstags können Sie die aktuelle Ausgabe der Kreis-Nachrichten im Internet lesen unter

www.trier-saarburg.de



Anfang September besuchte Bischof Ackermann das Kreiskrankenhaus in Saarburg und tauschte sich mit Landrat Stefan Metzdorf, Geschäftsführer Christian Weiskopf, dem Direktorium, dem Krankenhauseelsorger Pastor Michael Zimmer und der Heimleitung des Seniorenzentrums aus. Nach einer Präsentation des Kreiskrankenhauses durch den Verwaltungsdirektor Matthias Gehlen, standen insbesondere die aktuellen Herausforderungen und Perspektiven des Kreiskrankenhauses im Mittelpunkt des Gesprächs.

Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen und Vertragsnaturschutz Grünland

Antragsverfahren für Neueinsteiger in die Agrarumweltmaßnahmen eröffnet

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg informiert, dass das Neuantragsverfahren für die Agrarumweltmaßnahmen „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen und Vertragsnaturschutz Grünland“ eröffnet ist. Förderanträge für neue Drei-Jahres-Verpflichtungen können bis 18. September 2026 über das Antragsportal Landwirtschaftlicher elektronischer Antrag (LEA) gestellt werden. Bereits registrierte Antragsteller nutzen die bekannten Zugangsdaten. Neuantragsteller erhalten bei der Kreisverwaltung die notwendigen Zugangsdaten.

Falls die Anträge das bereitgestellte Mitelvolumen überschreiten, greifen neu festgelegte Auswahlkriterien. Dabei wird

mittels transparenter Kriterien eine faire Auswahl sichergestellt und garantiert, dass die verfügbaren Mittel bestmöglich eingesetzt werden.

Die im Vertragsnaturschutz beantragten Flächen werden auf naturschutzfachliche Eignung geprüft. Eine positive Begutachtung ist Voraussetzung für die Förderung.

Fragen zum Programm können mit den Beraterinnen und Beratern der Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum (DLR) oder den Fachberaterinnen und Fachberatern für Naturschutz besprochen werden. Zusätzlich werden an folgenden Terminen online Informationsveranstaltungen stattfinden: 10. und

14. September, jeweils um 19 Uhr. Eine Anmeldung ist möglich unter www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Termine.

Über Einzelheiten zu den Programnteilen können sich Interessenten unter www.agrarumwelt.rlp.de informieren. Dort sind außerdem die entsprechenden Bewirtschaftungsgrundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zum Herunterladen hinterlegt.

Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Trier-Saarburg gerne telefonisch unter 0651/715-116, 715-438, 715-414 oder per E-Mail agrarfoerderung@trier-saarburg.de zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachung

Der Jugendhilfeausschuss wurde zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung einberufen für

**Dienstag, 15.09.2026, 17:00 Uhr
in den Sitzungssaal der
Kreisverwaltung in Trier.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung der Evaluierung des Kita-Sozialraumbudget
2. Förderung des Trägervereins Kath. Familienbildungszentrum Remise Trier-Ehrang e.V. für die kath. Familienbildungsstätte Trier und die kath. Familienbildungsstätte Remise Trier-Ehrang
3. Förderung des Familienzentrums fidibus - zentrum für familie | begegnung | kultur e.V.
4. Förderungsrichtlinie "Dezentrale Jugendarbeit..." Punkt 15: Förderung

Betriebskostenzuschüsse a) Junetko e.V., b) EWS e.V., c) Fachstelle Kinder- u. Jugendpastoral Trier, d) Mergener Hof, e) SCHMIT-Z e.V.

5. Weiterführung des Jugendschutzprojektes „haLT-Hart am Limit“ zur Alkoholprävention für Kinder und Jugendliche
6. Förderung von Baumaßnahmen im Bereich Kindertagesstätten
7. Umsetzung des GaFöG - aktueller Sachstand
8. Jugendhilfe-Planung – Planbereiche „Kinder in Tageseinrichtungen“ und „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“ – Fortschreibung Bedarfsplanung 2026-2027
9. Mitteilungen und Verschiedenes Nicht öffentlicher Teil
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 03.09.2026

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Michael Holstein, Vorsitzender

Schule lädt ein

Die Don Bosco Schule in Wiltingen lädt am kommenden Samstag (12. September) zu ihrem Schulfest ein. Unter dem Motto „Staunen, Ausprobieren, Mitmachen“ gibt es vielfältige Angebote mit Aufführungen, Bastelarbeiten, Spiel und Spaß. Die kreiseigene Schule präsentiert sich in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und lädt die Schulgemeinschaft und alle Interessierten ein.

Förderung für die Suchtberatung

Der Kreis wird die Suchtberatungsstelle „Die Tür“ in Trier in diesem Jahr mit rund 65.000 Euro unterstützen. Das hat der Kreisausschuss in seiner jüngsten Sitzung beschlossen.

An die Einrichtung in der Stadt Trier können sich auch Betroffene aus dem Landkreis Trier-Saarburg wenden. Die Suchtberatungsstelle ist insbesondere Anlaufstelle, wenn es um Probleme mit illegalen Drogen geht. Zusätzlich erfolgt bei Bedarf eine Beratung und Therapie bei Essstörungen und Spielsucht.

Zur Sicherstellung der fachlich qualifizierten Beratung einschließlich der entsprechenden Therapieangebote gewährt der Kreis der „Tür“ bereits seit 2005 einen jährlichen Zuschuss.



Hauswirtschaftshilfe
(w/m/d) für unsere Küche



Bewerben in 90 Sekunden!



Ein Vierteljahrhundert im Dienst

Sonja Jäckels feierte ihr Jubiläum im Kreishaus / Leitung des Kreisrechtsausschusses

Sonja Jäckels feierte ihr 25-jähriges Dienstjubiläum im Kreishaus. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen waren in den Sitzungssaal gekommen, um ihr zu gratulieren. „Ein Vierteljahrhundert im Dienst – das ist eine Zeitspanne, in der Sie sich vielfältigen Herausforderungen gestellt haben“, stellte Landrat Stefan Metzdorf anerkennend fest.

Sonja Jäckels begann ihre Laufbahn bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg nach ihrer Schulzeit im Jahr 2001 mit einer Verwaltungsausbildung. 2003 legte sie die Prüfung dafür erfolgreich ab.

Nach einer Station im Amt für Straßenverkehr, war sie im Jugendamt für Unterhaltsvorschüsse zuständig.

Anschließend wechselte Sonja Jäckels ins Bürgerbüro, wo sie ab 2010 die Teamleitung inne hatte. 2016 stellte sie sich erneut einer beruflichen Verände-



Sonja Jäckels (Mitte) feierte Jubiläum - sie arbeitet seit 25 Jahren in der Kreisverwaltung.

rung: Sie wurde in der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses tätig, die sie inzwischen seit acht Jahren leitet.

„Sie haben sich am gleichen Arbeitsplatz oft neu erfunden und sich vielfältigen Herausforderungen gestellt“, sagte der Landrat und gratulierte der langjährigen Mitarbeiterin. Er über-

reichte ihr die Urkunde des Landkreises für 25 Jahre im öffentlichen Dienst.

Der Vorsitzende des Personalrates Wilhelm Steinbach beglückwünschte Sonja Jäckels im Namen aller Kolleginnen und Kollegen und dankte ihr für ihren langen Dienst in der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

Die goldenen Zwanziger

Kulturtage bieten musikalisch-literarische Zeitreise

Die Kreiskulturtage sind eröffnet worden. Sie bieten bis Ende November ein vielfältiges Kulturprogramm und kommen in zahlreiche Gemeinden des Landkreises. Auf dem Programm stehen unter anderem Konzerte, Ausstellungen und Lesungen.

Die nächste Veranstaltung findet am 19. September statt. In der KulturGießerei in Saarburg heißt es dann „Die goldenen Zwanziger - eine musikalisch-literarische Zeitreise“.

Roland Techet und Alexandra von der Weth verbinden den Sound der 20er Jahre mit Texten von Frank Schablewski. Werke von Döblin, George, Rilke und Schwitters treffen auf Musik von Schönberg, Weill, Eisler und Hindemith. Zwischen Expressionismus, Neuer Sachlichkeit und Jazz entsteht ein Klangbild, das den „Tanz auf dem Vulkan“ jener Zeit nachzeichnet.

Der Kulturabend beginnt um 19.30 Uhr, der Eintritt kostet 28 Euro.

Naturpark

Angebot für Herbstferien

Das Herbstferienprogramm des Naturparks Saar-Hunsrück lädt vom 5. bis 17. Oktober Kinder und Familien dazu ein, die farbenreiche Vielfalt der Herbstnatur mit allen Sinnen zu entdecken und gemeinsam spannende Naturerfahrungen zu sammeln. Durch Entdeckungstouren zu Gewässern und Streuobstwiesen, Bastelworkshops und fachkundig begleiteten Pilzspaziergängen können Kinder und Erwachsene Tiere und Pflanzen in ihren natürlichen Lebensräumen beobachten und erfahren, wie sich die Natur im Herbst verändert. So wird Naturwissen mit Erlebnissen verbunden und macht die Teilnehmenden neugierig, die Vielfalt in der Natur vor der eigenen Haustür neu zu entdecken.

Die Veranstaltungen finden im Rahmen des Zukunftsdiploms statt, einer Initiative der Lokalen Agenda Trier, und bieten Kindern die Möglichkeit, sich spielerisch und altersgerecht an das komplexe Nachhaltigkeitsthema anzunähern. Für jede Veranstaltung gibt es einen Stempel in den Z-Pass, auffindbar unter: <https://zukunftsdiplom.de/infos/eltern/>. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail info@naturpark.org oder Telefon 06503/9214-0.

Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- **Fachkraft der Sozialen Arbeit (m/w/d) im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes**
- **Architekt:in (m/w/d) oder Ingenieur:in (m/w/d) der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Schwerpunkt: Hochbau)**

Die vollständige Ausschreibung der einzelnen Stellen sowie die Bewerbungsmöglichkeit finden Sie auf der Homepage des Kreises Trier-Saarburg unter www.trier-saarburg.de/jobs



Anzeige

Vom Homeoffice bis zur Arztpraxis: Glasfaser-Internet ist die Grundlage unseres Alltags



Streaming, Telemedizin und digitale Bildung erhöhen den Datenverbrauch immer weiter. Und wer kennt es nicht, wenn alte Kupferleitungen an ihre Grenzen stoßen: Das Ladesymbol dreht sich und dreht sich, während das Video buffert. Wer auf Glasfaser-Internet wechselt, wird in Zukunft keines dieser Probleme mit digitalen Diensten und Technologien haben.

Von elektrischen Signalen zu Lichtimpulsen

Unter unseren Straßen liegen Millionen Kilometer Kupferkabel, die seit den 1830er-Jahren das Rückgrat der weltweiten Kommunikation bilden. Über einen langen Zeitraum hinweg haben Kupferleitungen verlässliche Dienste geleistet – doch nach fast zwei Jahrhunderten intensiver Nutzung stoßen sie mittlerweile an ihre physikalischen Grenzen.

Während Kupferkabel die Signale elektrisch übertragen, geschieht das bei Glasfaser mit Lichtimpulsen, die in der Lage sind, große Datenmengen zeitgleich zu übertragen. Damit wird die Grundlage für den Fortschritt durch Digitalisierung gelegt.

Glasfaser – Schlüssel für digitale Teilhabe und wirtschaftlichen Erfolg

Heute zählt Telekommunikation genauso zur Grundversorgung wie Wasser und Strom. Glasfaser ist daher nicht nur ein technisches Upgrade, sondern bildet die Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Während Ballungsräume oft schon gut angebunden sind, müssen ländliche Regionen beim Ausbau weiter aufholen.

Eine verlässliche digitale Infrastruktur entscheidet darüber, ob Regionen attraktiv bleiben. Denn wer im Homeoffice arbeitet oder digitale Dienste nutzt, ist auf stabile Verbindungen angewiesen. Wenn diese fehlen, geraten ganze Gemeinden ins Hintertreffen.

Glasfaser kommt zu den Menschen

Unternehmen wie Unsere Grüne Glasfaser (UGG) übernehmen hier Verantwortung. Aktuell hat UGG in über 400 Gemeinden in 8 Bundesländern zahlreiche Haushalte ausgebaut oder im Bau – und stellt so sicher, dass Digitalisierung auch in ländlichen Regionen selbstverständlich wird.

Ihre Glasfasernetze baut UGG komplett eigenwirtschaftlich aus – ohne Steuergelder. Und dank Open-Access-Modell bieten aktuell neun verschiedene regionale und überregionale Internetanbieter ihre Tarife frei wählbar auf dem UGG-Netz an.

Weitere Informationen für Bürger:innen

Alles Wissenswerte zum Ausbau und den verfügbaren Internetanbietern in der **VG Schweich a. d. Römischen Weinstraße** finden Sie beispielsweise unter:

unseregrueneglasfaser.de/gemeinden/leiwen

Eine telefonische Beratung oder eine direkte Bestellung ist unter **089 201 94 531** möglich.



Banck & Schömann
Metallbau - Schlosserei

Markisen | Terrassenüberdachungen
Sonnenschutz | Tore

Eichenstraße 54 | **54516 Wittlich-Neuerburg**
Tel. 0 65 71 / 35 71 · Fax 2 97 24
info@banck-schoemann.de | www.banck-schoemann.de

Heimat *neu* entdecken

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

WOHNEN
IN IHRER REGION

wohnen-regional

Suchen für unseren Vater, 88 Jahre

barrierefreie kleine Wohnung

in Naurath (Eifel), Föhren, Hetzerath od. Zemmer
ab sofort oder später. ☎ 01 76 - 43 54 89 28

Bekond-Baugrundstück

Talweg 8, Größe 712 m², flach,
ruhige Wohnlage, VB 140.000 €
Telefon: 0651/53418

Signum
massivhaus GmbH & Co. KG



HAUSSCHAU IN TRIER

Überzeugen Sie sich von der kompromisslosen Qualität eines
Signum Massivhauses direkt im Entstehungsprozess und
lassen Sie sich von unseren Expertinnen & Experten beraten.

BESICHTIGEN SIE EIN KUNDENHAUS KEINE ANMELDUNG ERFORDERLICH!

SA 19.9. und SO 20.9.26
jeweils 14.00 - 17.00 Uhr

Zum Höchst 25, 54296 Trier-Kernscheid



WEITERE INFOS UNTER:
neubau24.com/haus-bauen-trier-saarburg

neubau24.com | info@neubau24.com | 06874 - 18 69 60
Saarbrücker Straße 139 | 66687 Wadern-Nunkirchen



Wieder für Sie da

INFO-CENTER
WASSERBILLIG

2, Grand-Rue
L-6630 Wasserbillig
(direkt neben dem Bahnhof)

Jeden Dienstag

15:00 - 19:00 Uhr

Nur mit Termin

Nicole STEIL

☎ +352 691 733 141

✉ wasserbillig@lcgb.lu

Hilfe und
Unterstützung:

- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Steuererklärung
- und vieles mehr



WWW.LCGB.LU | [f LCGB.LU](#) | [@lcgb_luxembourg](#) | [in LCGB](#)

Wichtige Information für
unsere Leser und Interessenten.



Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 16.30 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Amtsblatt „Römische Weinstraße“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Römische Weinstraße“
unter <http://epaper.wittich.de/724>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 16.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ meinwittich.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 12.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartnerinnen für
Anzeigen, Beilagen und Onlinewerbung



Rebekka Beck
Medienberaterin
Tel. 0151 16305405
r.beck@wittich-foehren.de



Claudia Straka
Verkaufsinendienst
Tel. 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de

[www.meinort.app](#) | [www.jobs-regional.de](#) | [www.wittich.de](#)

HEIMAT TO GO

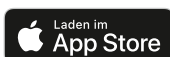
Entdecke auch Deinen Ort!



Jetzt
kostenfrei
herunterladen
und täglich total
lokal informiert
sein!



Jetzt kostenfrei in Deinem Store!
meinort.app/download



LOKALE INFORMATIONEN. AM LAUFENDEN BAND.

www.wittich.de

**Über 5 Millionen Exemplare
pro Woche an 3 Druckerei-
Standorten in ...**

04916 Herzberg

(Brandenburg)

An den Steinenden 10

36358 Herbstein

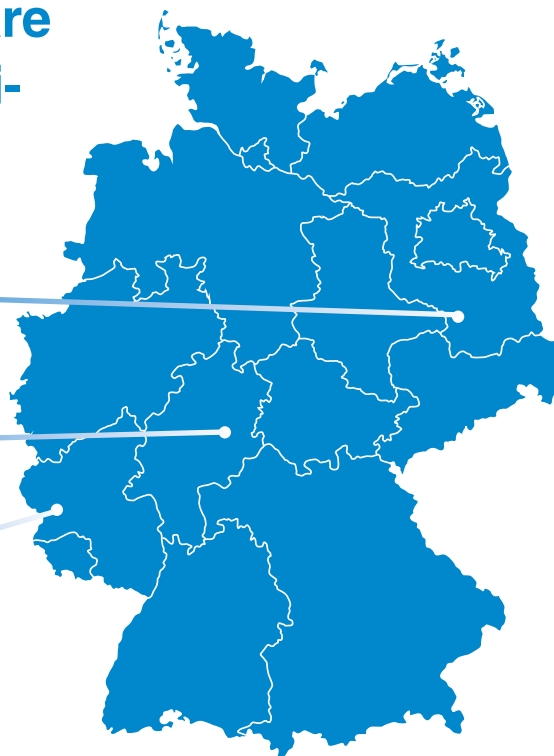
(Hessen)

Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren

(Rheinland-Pfalz)

Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

Verkaufsoffener SONNTAG

IN WITTLICH



Feiern Sie mit uns das

JUBILÄUMS- JAHR! 2026

...mit großartigen Angeboten & einmaligen
Jubiläumsvorteilen in allen Häusern!

*Wir sagen
Danke!*

Jubiläums-
RABATT

20%

auf **Küchen- & Möbel-**
Neubestellungen!



Extra-
RABATT

10%

auf **Küchen- & Möbel-**
Neubestellungen!

WITTLICH:

10 Jahre Arenz Küchen
mit großer Auswahl

① 20% auf Neubestellungen. ② 10% auf Alles. Ausgenommen sind lediglich die Produkte der Marken Interliving und Musterring oder unserem Onlineshop. Nicht mit anderen Werbemaßnahmen und Werbevorteilen kombinierbar. Aktionen gültig bis 11.10.2026.

**inter
living**

ARENZ

KÜCHEN

ARENZ-KÜCHEN GmbH & Co. KG

Arenz Küchen Wittlich - **Termin Hotline: 0 65 71 / 14 900 -0**

54516 Wittlich • Friedrichstr. 53 • www.arenz-kuechen.de • **Öffnungszeiten:** Mo. - Fr. 9:00 - 18:00 Uhr • Sa. 9:00 - 16:00 Uhr



Ihre regionalen Partner
auf einen Blick...

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von

A BIS Z

>> B >>

ernst tine GmbH
Heizung - Sanitär - Badsanierung
Ihr neues Bad aus einer Hand!
Tel. 0 65 02 / 24 32
Neustr. 46 • 54341 Fell • www.tine-gmbh.de

>> D >>

Dachdeckermeisterbetrieb
Brevet de Maîtrise
PATRICK NOLTE
Burgstraße 19 • Rioll • 0176 / 96348527
kontakt@dachdecker-patrick-nolte.de

- Schiefer- und Ziegelarbeiten
- Dachfenster
- Bauklempnerei
- Fassadenverkleidung
- Balkonabdichtung
- Reparaturen

>> G >>

Gkonzept
SANIEREN & MODERNISIEREN
Bodenlegearbeiten | Trockenbau | Montgearbeiten
Maler- und Reparaturarbeiten | Alles rund ums Haus

Marc Geib
Handwerkerhof 6, 54338 Schweich
0151 / 673 607 27

gkonzept@t-online.de
www.gkonzept.com

>> H >>

Thorsten Kohlhaas
Haustechnik
Hauptstraße 25
54344 Kenn
0162 32 97 93 2
06502-93 87 27 8

Hilfe im Alltag
CARMEN RÜDIGER
Hauswirtschaft & Betreuung zuhause
Beratungseinsätze nach §37
ab Pflegegrad 1 über Kasse
0151 51 66 66 70
info@hilfeimalltag-ngn.de
Römerstr. 25 • Neumagen

>> L >>

LOGOPÄDISCHE PRAXIS in Mehrling
Claudia Schmitt • Brückenstr. 45 • Tel.: 0 65 02 / 99 50 66

>> P >>

Podologie Monja Leineweber
Waldrach, 06500/9173494
Alle Kassen

Physio Point
David Pelzer
Osteopath

Unterstützend bei:
Rücken und Gelenkschmerzen
Kopfschmerzen und Schwindel
funktionellen Magen-/Darmbeschwerden

Telefon: 06502-939 99 13
Europa-Allee 8
54343 Föhren
Jetzt Termin sichern!

Taxi Service rund um die Uhr
Rollstuhl- & Krankenfahrten
TAXI
DRUCKENMÜLLER SCHWEICH
Tragestuhl- & Liegendtransport
06502 / 6800
o. 6900
mediVAN

Diese Preise sind der Wahnsinn!
Jetzt günstig online drucken
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Mehring. Ein **VW Tiguan** wurde zwischen Samstag (05.09.2026, ca. 12:00 Uhr) und Sonntag (06.09.2026, ca. 12:30 Uhr) auf dem Gebrauchtwagenplatz an der vorderen Ecke Medardusstraße/Bachstraße durch Glaswurf **beschädigt**.

Wir suchen dringend Personen, die in diesem Zeitraum etwas beobachtet haben oder Hinweise darauf geben können, wer für die Beschädigung verantwortlich ist.

Für einen entscheidenden Hinweis, der zur Ermittlung des Täters/der Täter führt, zahlen wir **500 € FINDERLOHN**.

Auch scheinbar kleine Beobachtungen können wichtig sein.

Hinweise bitte per Privatnachricht oder telefonisch an: **0171 6701602**

Ihr **Autohaus Scholtes GmbH Mehring**



Mehr als Pflege. Ein Platz zum Leben.

Die Seniorenresidenz St. Martin bietet rund 100 Menschen ein neues Zuhause in einer modernen, familiären Umgebung.

Am Kinderland 1 | info@sanktmartin-schweich.de | seniorenresidenzen_creation
54338 Schweich | www.sanktmartin-schweich.de | @sanktmartin.schweich

Tagespflege
auch
bei uns

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Junge Designerin sucht -

Pelze, Handtaschen, Porzellan, Kristall, Antiquitäten.
Gerne aus Haushaltsauflösungen oder Nachlässen.

Frau Franz 0163/8868565

Traditioneller Merscheider Markt

vom 11. bis 13. Sept. 26



...da trifft man sich!



...der große
Traditionsmarkt
im Hunsrück

Freitag

19.45 Uhr Offizielle Festeröffnung mit Fassanstich
20.00 Uhr



Oktoberfest
„Warm-Up“
Party



Merscheider
Markt

Festzelt am Sportplatz
Einlass: 19,00 Uhr
Vorverkauf: 12,00 €
Abendkasse: 15,00 €

Fr. 11.09. 2026

Vorverkauf, Tischreservierung u. Gruppenkarten
(9 kaufen + 1 geschenkt) im Internet:
www.Merscheider-Markt.de und telefonisch unter: 0176-975 431 86
Vorverkauf: Tourist-Info Morbach, Tel. (0 65 33) 71 117

Samstag

10.00 Uhr ganztags
Großer Bauern-, Handwerker und
Krammarkt mit über 100 ausgesuchten
Marktständen rund um den tägl. Bedarf
Tierschau und Tierhandel

Leistungspflügen der Landjugend
13. Traktor-Oldtimertreffen

13.30 Uhr Siegerehrung des Leistungspflügens

Musikalische Unterhaltung im Festzelt
11.00 Uhr Musikverein Hundheim
12.45 Uhr Musikverein Monzelfeld
14.30 Uhr Musikverein Morbach



Festzelt am Sportplatz
VVK: 12,00 €
AK: 15,00 €
Sa. 12.09. 2026

Sonntag

09.30 Uhr Festgottesdienst im Festzelt
10.00 Uhr ganztags
Großer Bauern- u. Krammarkt
mit ausgesuchten Marktständen
13. Traktor-Oldtimertreffen



11.00 Uhr Musikverein Morscheid
12.00 Uhr Mittagessen
12.30 Uhr Musikverein Graach
14.30 Uhr Kaffee & Kuchen

15.00 Uhr Hunsrücker Spitzbuwe **Eintritt frei!**



ORTEN
FAHRZEUGBAU

Wir wünschen viel
Spaß beim Merscheider Markt!



Traditioneller
**Merscheider
Markt**

11. - 13. September 2026

ORTEN FAHRZEUGBAU – Innovation und Qualität aus Bernkastel-Kues. Wir bewegen Zukunft. | www.orten.com

Mosellan(d) genießen!

vom 14.09. bis 19.09.2026

Von Montag bis Mittwoch
Schweinenackenbraten 10,90 €/kg

Von Donnerstag bis Samstag
Rinderschmorbraten 15,90 €/kg

Kräuter-Knoblauchpfanne 1,19 €/100 g
vom Schwein in deftiger Sauce

Brasilianischer Rahmbraten 1,29 €/100 g
aus saftigem Schweinefleisch

Chilisteaks 1,29 €/100 g
vom mageren Schweinerücken

Schmierwurst 1,19 €/100 g
grob oder fein

Braunschweiger Mettwurst 2,19 €/100 g
herzhaft

Frühlingssalat 1,29 €/100 g
hausgemacht

Herres Fleisch + Küche
Schweich 06502/2231 | Mehring: 06502/99734 47
www.fleischerei-herres.de


wo man die Liebe noch schmeckt...



NEU IN SCHWEICH

MOSELER GOLDBÖRSE
EDELMETALLHANDEL

Edelmetallhandel und Goldankauf in Schweich.

Wir sind Ihr Ansprechpartner für Goldankauf, Antiquitäten, Nachlässe und Sammlerobjekte in Schweich und der Region.

Hausbesuche auf Wunsch

Persönlich & diskret

Faire Bewertungen

Sofortige Auszahlung



Stücke vorbeibringen Kostenfreie Begutachtung Faires Angebot erhalten Sofortige Auszahlungen

Telefon: 06502 – 93 260 21 · Mobil: 0178 – 691 82 60
info@moseler-goldboerse.de · Im Pölen 2 · 54338 Schweich

WWW.MOSELER-GOLDBOERSE.DE

Starte mit dem MEGA-DEAL!

**50%
RABATT**

Ab nur 9,90 € / Monat!*

Letzte Chance: Angebot verlängert bis zum 30.09.2026!




HIER SCANNEN

MEGA DEAL sichern!
*Für die ersten 6 Monate bei Abschluss einer Mitgliedschaft!

Fitter & gesünder mit unserem MEGA-DEAL!
Probetraining oder Beratungstermin unter:
Tel.: 0 65 02 - 996 550
In den Schlimmfuhren 18, 54338 Schweich

HILL®FITNESS
DAS BESTE TRAINING FÜR DICH!

Schlanker, fitter & gesünder - starte mit dem Trainingsexperten durch!